

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1961

Nummer 45

### Inhalt

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Arbeits- und Sozialminister 3. 3. 1961	11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961 . . . . .	643

#### II.

## 11. Landesjugendplan Rechnungsjahr 1961

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel und deren Aufstockung mit Finanzierungsbeihilfen)

Gliederung	1961		
	Haushalts- ansatz	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe	Gesamtbetrag
		DM	DM
I. Jugend und Beruf . . . . .	3 605 000 (+ 400 000)	3 085 000 (+ 20 000)	6 690 000 (+ 420 000)
II. Jugend und freie Zeit . . . . .	2 600 000 (- 150 000)	2 184 000	4 784 000 (+ 150 000)
III. Jugend und Erholung . . . . .	1 490 000 (+ 100 000)	3 656 000 (+ 109 000)	5 146 000 (+ 209 000)
IV. Jugend und Familie . . . . .	1 545 000 (- 200 000)	355 000	1 900 000 (- 200 000)
V. Jugend und junge Gemeinschaft . . . . .	2 700 000 (+ 500 000)	3 215 000	5 915 000 (+ 500 000)
VI. Jugend und Staat . . . . .	1 405 000 (+ 150 000)	5 734 000 (+ 250 000)	7 139 000 (+ 400 000)
	13 345 000 (+ 1 100 000)	18 229 000 (+ 379 000)	31 574 000 (+ 1 479 000)

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel-Titel Unterteil	1961		
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beiträge aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
<b>I. Jugend und Beruf</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden . . .	06 81:601:7	25 000	20 000	45 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen . . . . .	06 81:622:1	10 000	10 000	20 000
3	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufserfüchtigung dienen . . . . .	05 02:608	40 000	110 000	150 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfern und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend	06 81:601:8	400 000	900 000	1 300 000
5	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen . . . .	06 81:615:3	100 000	470 000 (+20 000)	570 000 (+20 000)
6	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . . . . .	06 03:662 aus	10 000	30 000	40 000
7	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten . . . .	05 02:602	3 000 000 (-400 000)	1 500 000	4 500 000 (-400 000)
8	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen . . . .	06 81:650:1	10 000	25 000	35 000
9	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen . . . .	06 81:650:1	10 000	20 000	30 000
		Summe I:	3 605 000 (-400 000)	3 085 000 (-20 000)	6 690 000 (-20 000)
<hr/>					

**Erläuterungen zu I.4:**

Von dem Gesamtbetrag sind veranschlagt:

- a) 150 000 DM für die Förderung von Jugendwohnheimneubauten.
- b) 450 000 DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf).
- c) 400 000 DM für die anteilige Abdeckung von Übersteuerungskosten in Neubauten, die ohne Verschulden des jeweiligen Heimträgers entstehen.
- d) 300 000 DM für die Förderung des Wiederaufbaues, der Instandsetzung und Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime.

1 300 000 DM zusammen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	1961		
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06/81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
<b>II. Jugend und freie Zeit</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ . . . . .	06 81/601;2	450 000	550 000	1 000 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ . . . . .	06 81/607;1	600 000 (+100 000)	250 000	850 000 (+100 000)
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeithämen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“ . . . . .	06 81/607/1	440 000 (-50 000)	410 000	850 000 (-50 000)
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen . . . . .	05 02/601	30 000	50 000	80 000
5	Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin . . . . .	06 81/611;1	150 000	50 000	200 000
6	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften . . . . .	06 81/611;2	100 000	10 000	110 000
7	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben				
	a) im Bereich der Jugendpflege . . . . .	06 81/611;3	50 000	50 000	100 000
	b) im Rahmen der Schulen . . . . .	05 02/605	30 000	70 000	100 000
8	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	06 81/611;4	120 000	10 000	130 000
9	Zuschüsse zur Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen . . . . .	06 81/611;5	80 000	30 000	110 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Titel Unterteil	1961		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
10	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum . . . . .				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/615/2	25 000	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	05 02/604	100 000	154 000	254 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen . . . . .	aus 05 55/602	80 000	100 000	180 000
11	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/615/2	25 000	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	05 02/604	20 000	40 000	60 000
12	Zuschüsse zur Errichtung sowie zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendspielplätzen . . . . .	aus 06 81/601/15	300 000	200 000	500 000
	Summe II:		2 600 000 <i>(+150 000)</i>	2 184 000 <i>(+109 000)</i>	4 784 000 <i>(+209 000)</i>
<b>III. Jugend und Erholung</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen . . . . .	06 81/601/4	600 000	1 200 000	1 800 000
	b) Schullandheime . . . . .	05 02/603	400 000 <i>(-100 000)</i>	600 000 <i>(+109 000)</i>	1 000 000 <i>(+209 000)</i>
	c) Jugenderholungsheime . . . . .	06 81/601/5	60 000	190 000	250 000
	d) feste Jugendzeltplätze . . . . .	06 81/601/6	150 000	100 000	250 000
	e) Jugendferienheime . . . . .	06 81/601/5	40 000	160 000	200 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege . . . . .	06 81/608/1	40 000	410 000	450 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1961		
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
3	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung, einschließlich der Vergütung für Helfer	06 81/608/1 05 02/606	60 000	590 000	650 000
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . . b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten . . . . .		120 000	236 000	356 000
4	Zuschüsse zur Beschaffung von Zeltmaterial im Bereich der Jugendpflege . . . . .	06 81/611/6	20 000	170 000	190 000
	Summe III:		1 490 000 (+100 000)	3 656 000 (-109 000)	5 146 000 (-209 000)
<b>IV. Jugend und Familie</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten, in denen jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden . . . . .	06 81/601/7	45 000	155 000	200 000
2	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie . . . . .	06 81/622/2	400 000	200 000	600 000
3	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen . . . . .	06 81/612	100 000 (-200 000)	—	100 000 (-200 000)
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Familienferienheimen . . . . .	06 81/601/16	500 000	—	500 000
5	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung . . . . .	06 81/608/4	500 000	—	500 000
	Summe IV:		1 545 000 (-200 000)	355 000	1 900 000 (-200 000)
<b>V. Jugend und junge Gemeinschaft</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend . . . . .	06 81/601/1	300 000	1 200 000	1 500 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	1961		
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ . . . . .	06 81 601,1 02 02 532 10 03 600,4	1 700 000 (-500 000) 250 000 200 000	1 365 000 — —	3 065 000 (-500 000) 250 000 200 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Häusern der Jugend . . . . .	06 81 601,2	50 000	250 000	300 000
4	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Häuser der Jugend . . . . .	06 81 607,1	50 000	50 000	100 000
5	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	06 81 615,2	25 000	75 000	100 000
6	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81 615,2	25 000	75 000	100 000
7	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und zur Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen für den Landesjugendring und für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	06 81/606,1÷2	50 000	120 000	170 000
8	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	06 81 606,3	50 000	80 000	130 00
	Summe V:		2 700 000 (-500 000)	3 215 000	5 915 000 (-500 000)
<b>VI. Jugend und Staat</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten . . . . .	06 81 601,3	400 000	500 000	900 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	1961		
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beiträge aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments . . . . .	01 01,313	20 000	—	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege . . . . .	06 81/615 1 b	270 000 (-50 000)	2 560 000 (-200 000)	2 830 000 (-250 000)
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege . . . . .	06 81/615,1 c	90 000	220 000	310 000
	d) des Ringes Politischer Jugend, einschließlich Schrifttum und Filmarbeit . . . . .	06 81,615,1 a	—	405 000	405 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	05 02,605	220 000 (+150 000)	464 000	684 000 (-150 000)
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen . . . . .	05 51,600 05 51,601	45 000 60 000	114 000 67 000	159 000 127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen . . .	05 51,600	45 000	151 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände	06 81,615,1 a	—	15 000	15 000
3	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	06 81,616	50 000	50 000	100 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . . . . .	05 02,607 05 19,347	40 000 60 000	118 000 —	158 000 60 000
4	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten des Ringes Politischer Jugend und der auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände . . . . .	06 81,615,1 a	—	25 000	25 000
5	Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins . . .	03 02,604	5 000	45 000	50 000
6	Für besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens . . . . .	06 81/615,4	—	950 000	950 000
7	Zuschüsse zur Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen . . . . .	06 81,615,1 b	100 000 (-50 000)	50 000 (-50 000)	150 000
	Summe VI:		1 405 000 (-150 000)	5 734 000 (-250 000)	7 139 000 (+400 000)

### Vorwort zum Landesjugendplan 1961

Die Veröffentlichung eines Landesjugendplanes ist Anlaß für Rückblick und Ausschau auf die Situation unserer Jugend. Sie war in den ersten Nachkriegsjahren erschreckend und besorgniserregend.

Die Jugend hatte nach dem totalen Zusammenbruch unter den Kriegsfolgen besonders schwer zu leiden. Das wird allzu schnell vergessen. Wie viele vagabundierten, waren eltern- und heimatlos, sozial ohne Hoffnung, geistig verarmt, seelisch verwundet und sittlich verwahrlost! Wie groß waren damals Wohnungselend, Hunger und Mangel an Gebrauchsgütern!

Die Jugendeinrichtungen waren zerstört oder zweckentfremdet. Es fehlte an ausgebildeten und verantwortungsfreudigen Mitarbeitern, um dieser Massennot der Jugend begegnen zu können.

Wie völlig anders ist demgegenüber heute die Situation der Jugend gerade in unserem Lande, das mit seinen mehr als 6000 Jugendpflegestätten hervorragende Voraussetzungen für eine moderne Jugendpflegearbeit geschaffen hat. Den Jugendverbänden und allen verantwortlichen Frauen und Männern in der Jugendarbeit sei an dieser Stelle Dank gesagt für die sehr mühevolle, aber auch erfolgreiche Arbeit!

Während die ersten Landesjugendpläne eine wirksame Hilfe zur Behebung der sozialen Jugendnot waren und im Hintergrund die musische und staatspolitische Erziehung stand, sind nunmehr die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen in allen Bereichen der Jugendarbeit stärker in den Vordergrund gerückt.

So wurden beispielsweise die Mittel beim Schwerpunkt „Jugend und Staat“ auf über 7 Millionen DM angehoben. Erkennbare Aktivität auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit kennzeichnet das Verhältnis unserer Jugend zum demokratischen Staat. Die Mitarbeit der Jugend ist ein Beweis dafür, daß die antipolitische Einstellung der Nachkriegsjugend überwunden ist und die politische Interessenlosigkeit einem staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtsein Platz gemacht hat.

Wie in den vergangenen Jahren trägt auch dieser Landesjugendplan von Nordrhein-Westfalen das Profil einer zeitgemäßen, wirklichkeitsnahen und um die Bewältigung aller Jugendprobleme ringenden Arbeit, die letztlich um Lebenshilfe bis hin zur Gründung der jungen Familie bemüht ist. Die Ausdehnung der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit im Jugendbereich mit anderen europäischen Staaten und den Entwicklungsländern ist ebenso positiv zu werten. Denn die Völkerverständigung – bereits unter jungen Menschen gewollt und geübt – ist ein sehr wichtiges Anliegen, das im Rang neben unseren unablässigen Bemühungen um gesamtdeutsche Begegnungen steht.

Es muß auch anerkannt werden, daß sich die Jugendverbände trotz vieler Schwierigkeiten der in keiner Jugendgemeinschaft gebundenen Jugend in zunehmendem Maße mit Erfolg angenommen und Hunderte ihrer Verbandsheime für die gesamte Jugend geöffnet haben.

Möge sich der Landesjugendplan 1961 als das Gemeinschaftswerk von Jugendbehörden und Jugendverbänden, von Parlament und Landesregierung mit seinen vielseitigen Förderungsgruppen und Hilfen segensreich auswirken auf die Entwicklung der jungen Generation in unserem Lande!

Düsseldorf, den 3. März 1961

*Grundmann*

Arbeits- und Sozialminister

## Richtlinien zum Landesjugendplan 1961

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1961 IV B/3 gen-6411.2

	Seite
<b>Inhalt</b>	
<b>A</b>	
<b>Allgemeiner Teil</b>	
Arbeits- und Sozialministerium	
<b>I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe . . . . .</b>	<b>655</b>
<b>II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse . . . . .</b>	<b>655</b>
<b>III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen . . . . .</b>	<b>656</b>
<b>IV. Verwendungsnachweise . . . . .</b>	<b>657</b>
Kultusministerium	
<b>a) Haushaltsrechtliche Vorschriften . . . . .</b>	<b>658</b>
<b>b) Gutachterausschuß . . . . .</b>	<b>658</b>
<b>B</b>	
<b>Besonderer Teil</b>	
<b>Abschnitt I: Jugend und Beruf</b>	
Position 1: Tagesstätten und Werkheime für Lehrgänge zur beruflichen Förderung <b>Jugendlicher . . . . .</b>	<b>659</b>
Position 2: Berufsfördernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Bundesjugendplan . . . . .	659
Position 3: Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen . . . . .	661
Position 4: Jugendwohnheime für die werktätige Jugend . . . . . Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen . . . . .	661 663
Position 5: Kulturelle Befreiung in Jugendwohnheimen und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen . . . . .	663
Position 6: Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . . . . .	667
Position 7: Studentenwohnheime . . . . . Schülerwohnheime . . . . . Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen . . . . .	667 667 668
Position 8: Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene . . . . .	669
Position 9: Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landes- ebene . . . . .	670

**Abschnitt II: Jugend und freie Zeit**

Position 1: Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend) . . . . .	671
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art . . . . .	673
Position 2: Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend) .	675
Position 3: Betriebskosten und Verbesserung der Ausstattung für Jugendfreizeitheime mit „Teiloffener Tür“ . . . . .	676
Position 4: Schülertagesstätten . . . . .	677
Position 5: Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen . . . . .	677
Position 6: Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen .	677
Position 7: Jugendwettbewerbe	
a) im Bereich der Jugendpflege . . . . .	677
b) im Rahmen der Schulen . . . . .	678
Position 8: Veranstaltungskündigungen . . . . .	679
Position 9: Freizeitbetreuung von jungen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen .	679
Position 10: Jugendbildendes Schrifttum	
a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände . . . . .	680
b) in Schulen aller Art . . . . .	681
c) im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen . . . . .	681
Position 11: Jugendfilmarbeit . . . . .	
a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände . . . . .	681
b) in Schulen aller Art . . . . .	682
Position 12: Jugendspielplätze . . . . .	682

**Abschnitt III: Jugend und Erholung**

Position 1: Einrichtungen der Jugenderholungspflege	
a) Jugendherbergen . . . . .	684
b) Schullandheime . . . . .	684
c) Jugenderholungsheime . . . . .	684
d) Feste Jugendzeitplätze . . . . .	686
e) Jugendferienheime . . . . .	686
Position 2: Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen . . . . .	687

	Seite
<b>Position 3: Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung</b>	687
a) im Rahmen der Jugendpflege (einschließlich Vergütung für Helfer) . . . . .	687
b) für Schüler und Studenten . . . . .	688
<b>Position 4: Zeltmaterial</b> . . . . .	689

**Abschnitt IV: Jugend und Familie**

<b>Position 1; Tagesstätten zur Vorbereitung der Jugend für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie</b> . . . . .	690
<b>Position 2: Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen (Ehe, Haus, Familie)</b> . . . . .	690
<b>Position 3: Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien</b> . . . . .	691
<b>Position 4: Familienferienheime</b> . . . . .	693
<b>Position 5: Familienerholung</b> . . . . .	694

**Abschnitt V: Jugend und junge Gemeinschaft**

<b>Position 1: Jugendfreizeitheime</b> . . . . .	696
<b>Position 2: Jugendfreizeitheime mit „Teiloffener Tür“</b> . . . . .	696
<b>Position 3: Häuser der Jugend</b> . . . . .	696
<b>Position 4: Betriebskosten für Häuser der Jugend</b> . . . . .	697
<b>Position 5: Jugendbildendes Schrifttum der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände</b> . . . . .	697
<b>Position 6: Jugendfilmarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände</b> . . . . .	698
<b>Position 7: Verwaltungskosten und Landesjugendtreffen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände</b> . . . . .	699
<b>Position 8: Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden</b> . . . . .	699

**Abschnitt VI: Jugend und Staat**

<b>Position 1: Jugendbildungsstätten</b> . . . . .	700
<b>Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten</b> . . . . .	700
<b>Position 2: Bildungs- und Schulungsveranstaltungen</b>	
a) <b>Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments</b> . . . . .	700
b) <b>der freien Jugendpflege</b> . . . . .	701
c) <b>der behördlichen Jugendpflege</b> . . . . .	703
d) <b>des Rings Politischer Jugend</b> . . . . .	703
(einschließlich Schrifttum und Filmarbeit)	
e) <b>an Schulen aller Art</b> . . . . .	704
f) <b>an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen</b> . . . . .	704
g) <b>an sonstigen Volksbildungseinrichtungen</b> . . . . .	704
h) <b>des Rings politischer und freier Studentenverbände</b> . . . . .	704

	Seite
Position 3: Internationale Jugendbegegnung	
a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	705
b) in Verbindung mit Schulen aller Art. . . . .	706
Position 4: Verwaltungskosten des Rings Politischer Jugend und der auf Landesebene anerkannten politischen Jugendverbände . . . . .	707
Position 5: Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins . . . . .	707
Position 6: Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens . . . . .	707
Position 7: Zuschüsse zur Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen	

## C

Anhang:	Anerkennung von Jugendgemeinschaften . . . . .	710
	Formblätter . . . . .	713—752
	Sachregister . . . . .	753

# Landesjugendplan 1961

## A.

### Allgemeiner Teil

#### Arbeits- und Sozialministerium

Allgemeine Bestimmungen  
für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten.

#### I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe

- Der Landesjugendplan bietet günstige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, die allen Jugendlichen des Landes zugutekommen soll. Durch das großzügig angelegte und mit erheblichen Landesjugendplanmitteln unterstützte Bauprogramm für Jugendpflegestätten konnten im Lande Nordrhein-Westfalen bisher bereits zahlreiche beispielhafte Bauten für die Jugendpflegearbeit in allen Bereichen errichtet werden.

Die Planung weiterer Jugendfreizeitheime aller Art bedarf weiterhin ganz besonderer und auch kritischer Überlegungen. Nur der tatsächlich nachweisbare und objektiv anerkannte Bedarf kann den Bau neuer Jugendpflegestätten rechtfertigen. Der Bedarf ist zunächst von den örtlichen Belangen der Jugend und von der Aktivität und Leistungsfähigkeit ihrer Gruppen her zu beurteilen. Auch ist bei der Planung einer Einrichtung und vor der Einleitung einer Landesförderung zu prüfen, ob Vorhaben anderer Träger, für die ggf. ein Nachholbedarf anzuerkennen ist, nicht benachteiligt werden.

Für zahlenmäßig kleinere Gruppen und Verbände, denen ein besonderer Heimbau auch im Hinblick auf die meist erheblichen laufenden Betriebskosten nicht angeraten werden kann, sollten Wege gesucht werden, um ein gemeinsames Heim zu bauen und zu unterhalten. Die Förderung des Heimbaus dieser Jugendgemeinschaften sollten sich die Gemeinden und Gemeindeverbände (Jugendämter) in besonderer Weise angelegen sein lassen, indem sie den Bau eines Jugendfreizeitheimes bzw. eines Hauses der Jugend, das mehreren Jugendgemeinschaften für ihre Jugendpflegearbeit ständig zur Verfügung steht, unterstützen.

Die Jugend, die in keiner festen Jugendgemeinschaft steht, und die Jugend in den ländlichen Gebieten muß besondere Beratung und Hilfe erhalten im Hinblick auf die Planung und Förderung von Jugendfreizeitheimen aller Art. Neben den Verbandsjugendheimen liegt der Schwerpunkt weiterhin bei jenen Jugendpflegestätten, die der gesamten Jugend — ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit — dienen. Heimen der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend) und Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ im Sinne der nachstehenden Richtlinien ist bei der Förderung daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Vorrang dieser Heime sollte auch in dem Vorschlag für die Höhe einer Finanzierung aus Landesjugendplanmitteln gebührende Beachtung finden.

- Von jedem Träger einer Jugendpflegestätte wird eine angemessene Eigenfinanzierung seines Projektes erwartet, deren Höhe jeweils aus den nachstehenden Einzelrichtlinien zu den verschiedenen Heimgruppen ersichtlich wird. Jedoch ist bei den örtlichen Jugendfreizeitheimen aller Art, den Heimen der „Offenen Tür“ und den Häusern der Jugend der Anteil an Eigenmitteln wie auch der Anteil der kommunalen Förderung nicht verbindlich festgelegt; er wird vielmehr in jedem Einzelfall gesondert ermittelt.

Bei festgestelltem dringendem Bedarf soll die Finanzschwäche des Heimträgers oder der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht zu einer Benachteiligung des Vorhabens bei der Förderung aus Landesjugendplanmitteln führen. Die Landesförderung erhält ihre Begründung durch die Notwendigkeit des örtlichen Ju-

gendfreizeitheimes, die jugendpflegerische Leistungsfähigkeit des Trägers und die Güte und Angemessenheit seines Raumprogramms. Demnach können mit Landesmitteln nur gediegene, ohne Repräsentation und Aufwand dem Bedürfnis und Stil der Jugend im Raumprogramm und in der architektonischen Auffassung entsprechende Jugendfreizeitheime gefördert werden.

- Der Zuschuß aus Landesmitteln kann bei Jugendfreizeitheimen aller Art zwischen 20 und 30% der Gesamtkosten (Bau und Einrichtung) liegen, wobei die Freizeitheime mit teilloffenen Türen den Höchstanteil erhalten sollen; er kann für Freizeitheime der Verbände äußerstensfalls 60 000,— DM und für Freizeitheime mit Teil-Offener-Tür äußerstensfalls 80 000,— DM betragen.

Für Heime der Offenen Tür (Clubhäuser) und Häuser der Jugend kann mit einer Finanzierung aus Landesmitteln bis zu 50% der Gesamtkosten, jedoch nicht über 170 000,— DM im Einzelfall gerechnet werden.

- Um eine Übersicht über die in einem Rechnungsjahr beantragten Förderungen von Jugendpflegestätten aller Art (Jugendfreizeitheime, Offene Türen (Clubhäuser), Häuser der Jugend, Jugendherbergen, Jugendherholungsheime, Jugendferienheime, Jugendzeltplätze, Jugendspielplätze, Jugendbildungsstätten) zu gewinnen und eine gerechte Mittelverteilung zu gewährleisten, wird ein Termin für die Antragstellung auf Gewährung von Landesjugendplanmitteln bestimmt, nach dessen Ablauf eine Förderung im gleichen Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten müssen bis zum 1. Juli jeden Jahres beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

Für Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe (Tagesstätten, Werkheime, Jugendwohnheime) wird wegen des Zusammenhangs einer Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Bundesjugendplans kein Termin für die Antragstellung gesetzt. Hier gelten die im Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen zwischen den einzelnen Förderungsstellen und den Trägergruppen jeweils zu treffenden Absprachen für eine termingerechte Vorlage von Anträgen.

#### II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse

##### 1. Vorbereitung der Antragstellung

Den Trägern der in Aussicht genommenen Jugendpflegestätten wird empfohlen, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms und eine ordnungsgemäße Vorlage der Anträge gewährleistet sind. Nötigenfalls kann diese Fachberatung über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Friedrichstraße 61 d, bzw. für Einrichtungen der Jugendberufshilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, Düsseldorf, Langerstraße 2, erfolgen.

Außerdem sollte frühzeitig, mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projekts (Maßstab 1:200 genügt) mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige Jugendamt von dem geplanten Bauvorhaben im einzelnen unterrichtet werden.

Um eine zeitgemäße, zweckentsprechende und formschöne Inneneinrichtung zu erzielen, wird empfohlen, sich bei Auswahl der Möbel usw. des Rates eines Fachmanns zu bedienen, der in der Raumgestaltung von Jugendheimen Erfahrung hat.

T.

## 2. Antragsweg und Antragsunterlagen

Nach der Vorplanung ist der Antrag unter Verwendung des Antragsmusters (s. Teil B dieser Richtlinien) mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen.

Soweit in den einzelnen Richtlinien kein Antragsmuster vorgesehen ist, genügt eine formlose Antragstellung.

Grundsätzlich genügt eine einfache Ausfertigung aller Antragsunterlagen; jedoch ist ein Doppel des ausgefüllten Antragsmusters beizufügen, aus dem die Gesamtkosten sowie der Finanzierungsplan ersichtlich sind. Bei allen Anträgen für den Bau von Jugendwohnheimen ist zweifache Ausfertigung aller Antragsunterlagen erforderlich. Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen zugleich Grenzlandmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mittel aus dem Bundesjugendplan oder Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beantragt werden.

Allen Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
- b) ein vollständiger Satz Bauzeichnungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde. (Alle Planunterlagen müssen im Maßstab 1:100 gefertigt sein, der Lageplan im Maßstab 1:500. Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Abheftung erfolgen kann).
- c) ein spezifizierter Kostenvoranschlag (nach DIN 276),
- d) ein Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder verbindlich in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art.
- e) eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sachlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen, soweit später Betriebskostenzuschüsse erbeten werden.
- f) eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll!) gem. Erl. d. Min. f. Wiederaufbau vom 18. 12. 1951 — III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51, beglaubigte Abschrift des Miet- oder Pachtvertrages, ggf. auch des Kaufvertrages,
- g) im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen,
- h) in den nachstehenden Richtlinien (Teil B) und den Antragsmustern jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.

Soll ein Landeszuschuß nur zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen dienen, so ist dem Antrag eine spezifizierte Aufstellung der vorgesehenen Einrichtungsgegenstände nebst einem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen gem. vorstehendem Buchst. d) beizufügen.

Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, daß der Antragsteller das preisgünstigste Angebot berücksichtigen wird.

Das Jugendamt leitet Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen mit seiner **ausführlichen Stellungnahme**, die insbesondere die Bedarfsfrage berücksichtigen muß, und unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu. Das Landesjugendamt veranlaßt die Bauprüfung. Es entscheidet im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel sowie der erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten.

Folgende Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landesjugendamtes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen:

- (a) Anträge, in denen außer Landesmitteln (Teil Jugendpflege) andere Landesmittel oder auch Mittel aus dem Bundesjugendplan oder dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erbeten werden.
- (b) Anträge auf Förderung von Jugendbildungsstätten, Jugenderholungsheimen, Jungendherbergen und Heimen der Offenen Tür (Clubhäuser für die Jugend),
- (c) Anträge auf Förderung von Sonder- oder Modelleinrichtungen.

Den Bewilligungsbescheid erteilt das Landesjugendamt. Im Bewilligungsbescheid ist die Beachtung der Richtlinien zum Landesjugendplan zur Auflage zu machen. Dem Zuwendungsempfänger ist mitzuteilen, daß es sich um einen Zuschuß aus dem Landesjugendplan handelt.

## 3. Gutachterausschüsse

Für die Beratung von Grundsatzfragen sowie im Falle der Gewährung von Zuschüssen in den oben unter Nr. 2 Buchst. (a) bis (c) genannten Fällen bedient der Arbeits- und Sozialminister sich eines Gutachterausschusses, der beratende Funktion hat und paritätisch (zur Hälfte Behördenvertreter, zur Hälfte Vertreter der freien Jugendhilfe) besetzt sein muß. Die Mitglieder werden vom Arbeits- und Sozialminister bestellt.

Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:

- (1) Gutachterausschuß für Fragen der Jugendpflege (für Jugendfreizeitheime aller Art einschl. Heimen der Offenen Tür und Häuser der Jugend, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Jugendferienheime, feste Jugendzeltplätze, Jugendspielplätze).

Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern. (Städtetag, Landkreistag, Landesjugendämter, Landesjugendring, Jugendherbergsverbände, Wohlfahrtsverbände).

- (2) Gutachterausschuß für Fragen der berufsfördernden Jugendhilfe (für Werkheime und Tagesstätten aller Art sowie für Jugendwohnheime einschl. Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst).

Der Ausschuß setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, davon je zur Hälfte aus den der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe angeschlossenen Trägergruppen und den beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt sowie den Landesjugendämtern.

Jeder Gutachterausschuß gilt für seinen Bereich auch als zuständiger Landesausschuß gem. Abschnitt II Ziff. 11 der Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 16. 12. 1958 (GMBL 59 S. 36).

## III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Anträge sind vor Baubeginn den Landesjugendämtern einzureichen, anderenfalls eine Bearbeitung grundsätzlich nicht möglich ist.

Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich von einer Förderung aus.

Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBL. NW. 1956, S. 93), soweit diese Landesjugendplan-Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

1. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und so weit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.
2. Einrichtungen können nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen liegen. Eine Ausnahme ist lediglich in den Richtlinien (Teil B) für Jugenderholungsheime, Jugendferienheime sowie Familienferienheime vorgesehen.

3. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
4. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
5. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.
6. Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus.
7. Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplans. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
8. Der Landschaftsverband sorgt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
9. Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
10. Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialminister rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
11. Der Zuschuß kann zurückgefördert werden:
  - a) aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelfhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis),
  - b) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
    - aa) wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 9) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ändert,
    - bb) wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 9) ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
12. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungswangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
13. Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszwecks [Ziff. 11 aa)] oder aus den unter Ziff. 11 bb) genannten Gründen zurückgefördert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um  $\frac{1}{20}$ . In diesem Fall sind Zinsen [Ziff. 12] nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zahlen.
- Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.
14. Bei Zuwendung über 40 000,— DM ist eine Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereiterster Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen.

15. Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll im allgemeinen auf seinen Antrag auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.

#### IV. Verwendungsnachweise

##### A. Für Baumaßnahmen

1. (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlussabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 1 (2) anzuseigen, daß die Schlussabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereithalten wird.
  - (2) Die Schlussabrechnung besteht aus
    - a) Baubuch nach DIN 276,
    - b) Berechnung nach DIN 277,
    - c) Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,
    - d) der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
    - e) Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
    - f) Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,
    - g) Abrechnungszeichnungen,
    - h) Abnahmeebescheinigungen.
  - (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht. Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
    - a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
    - b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
    - c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.
  - (4) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
2. Über die Schlussabrechnung und den Verwendungsnachweis für kommunale Einrichtungen gewährte Zuschüsse ergeht eine gesonderte Regelung. Bis dahin ist der Verwendungsnachweis durch die Haushaltsrechnung der Gemeinde zu erbringen. Die Richtigkeit der als Verwendungsnachweis in die Haushaltsrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungs- bzw. Gemeindeprüfungsamt, für landschaftsverbandseigene Einrichtungen das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes.
3. (1) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
  - (2) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis anhand der Schlussabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
4. (1) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.

(3) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt. Ihm ist auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe zu gewähren.

### B. Für Einrichtungsgegenstände

1. (1) Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Bestimmungen der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.

(2) Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Abschnitt A Ziff. 4. (1) gilt entsprechend.

### Ausnahmebestimmungen

A u s n a h m e n von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles A und des Besonderen Teiles B bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fachministers.

Die Entscheidung über eine Zuwendung aus Landesjugendplanmitteln soll bei ordnungsgemäßer Antragstellung so frühzeitig erfolgen, daß spätestens 3 Wochen

v o r Beginn der geplanten Maßnahme oder Veranstaltung der Antragsteller den Bewilligungsbescheid erhält.

## Kultusministerium

### a) Haushaltrechtliche Vorschriften

Es gelten im allgemeinen die vorstehend unter A III und IV abgedruckten Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeits- und Sozialministers bzw. der Landschaftsverbände, der Kultusminister bzw. die Schulaufsichtsbehörden oder — soweit es sich um Studentenwohnheime handelt — die vom Kultusminister i. e. bestimmten Stellen treten. S c h u l a n d h e i m e sind entsprechend A III 2) 2. Satz zu behandeln.

### b) Gutachterausschuß

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art von überörtlicher Bedeutung bedient sich der Kultusminister eines mit beratender Funktion ausgestatteten und paritätisch besetzten G u t a c h t e r a u s s c h u s s e s f ü r S c h ü l e r - u n d S t u d e n t e n w o h n h e i m e (gleichzeitig auch für Schülertagesstätten und Schullandheime).

Diesem Ausschuß gehören insgesamt 8 Mitglieder an (kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen).

Der Gutachterausschuß ist auch zu Fragen der Gesamtplanung zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Planung sicherzustellen.

## B.

### Besonderer Teil

#### Abschnitt I: Jugend und Beruf

##### Position I 1:

###### Tagesstätten und Werkheime für Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher

###### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Berufssituation der Jugend erfordert nach wie vor von seiten der berufsfördernden Jugendhilfe Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und teilweise auch der Berufsausbildung der Jugendlichen dienen (s. Richtlinien zu Position I 2).

Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig eingerichtet sein. Ihre Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln muß der durchschnittlichen Teilnehmerzahl angepaßt sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Grundlehrgänge sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen für Grundausbildungslehrgänge und ähnliche Maßnahmen eingerichtet werden, sofern diese für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden.

###### II. Beihilfebestimmungen

a) Landeszuschüsse werden entsprechend der Zahl der in den Tagesstätten und Werkheimen zu schaffenden Plätze gewährt, und zwar

für Neubauten bis zu 600,— DM,  
für andere Baumaßnahmen bis zu 300,— DM je Platz.

Kosten für die Schaffung von Heimplätzen zur Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer bei geschlossenen Maßnahmen bleiben dabei außer Betracht. Diese Kosten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch Landeszuschüsse gefördert werden.

b) Der Träger hat mindestens 25% der Kosten aufzubringen. Grundstücks- und Gebäudewert können auf die Eigenleistung angerechnet werden.

c) Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

###### III. Verfahrensweg

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind über das örtlich zuständige Jugendamt an die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — mit den erforderlichen Antragsunterlagen gem. A II.2 (S. 656) zu richten. Außerdem ist ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes beizufügen, das die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht sowie etwaige kommunale Zuschüsse zu bescheinigen hat. Dem Beihilfeantrag ist ferner ein Gutachten bzw. eine Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes beizufügen.

##### Position I 2:

###### Berufsfördernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Bundesjugendplan

###### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und den Richtlinien des Bundesjugendplans für berufsfördernde Maßnahmen entsprechen, sind:

1. Grundausbildung Lehrgänge

- a) in offener und
- b) in geschlossener Form

zur Vermittlung von Grundkenntnissen für bestimmte Berufe einschl. der Vermittlung von Grundkenntnissen für hauswirtschaftliche Berufe und andere Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zumindest erwünscht sind.

###### 2. Grundlehrgänge

- a) in offener und
- b) in geschlossener Form

für schulentlassene, aber noch nicht vermittelungsreife Jugendliche mit dem Ziel, die Vermittelungsreife herbeizuführen.

###### 3. Förderungslehrgänge (außerhalb des Landesjugendplans). Personenkreis und Ausbildungsziel wie unter 2.

Es handelt sich um Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich gebundenen und vermittelungsbezogenen Zielsetzung allgemein eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmer anstreben.

Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen soll durch diese Maßnahmen der berufsfördernden Jugendhilfe gestützt werden. An den Maßnahmen zu 1—3 können Jugendliche bis zu 25 Jahren teilnehmen.

###### Träger

Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen durchführt, können Träger sein:

- a) freie gemeinnützige Wohlfahrts- und Frauenorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) andere gemeinnützige Rechtsträger, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

###### Personenkreis

Erfäßt und beteiligt werden sollen möglichst alle arbeitslosen und einer beruflichen Förderung bedürftigen Jugendlichen. Bei Maßnahmen, für die ein Zuschuß aus Mitteln des Bundesjugendplans erwirkt werden soll, ist nachzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Teilnehmer(innen) dem Kreis der Kriegsfolgengeschädigten angehört.

###### Bildungsplan

Die Maßnahmen müssen nach einem festgelegten Plan und von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden. Für die fachlich-hauswirtschaftlichen Grundausbildung Lehrgängen, müssen diese mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Leiterin eines „anerkannten Lehrhaushalts“ gestellt werden. Die Maßnahmen sollen durch den Fachunterricht der Berufsschule ergänzt werden. Sofern es möglich ist, wird die Berufsschule die Teilnehmer eines Lehrgangs in einer Fachklasse vereinigen.

Die erzieherische Förderung der Lehrgangsteilnehmer ist durch eine jugendpflegerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu verstärken. Hierzu sind mindestens vier Wochenstunden erforderlich für Lebenskunde, staatsbürgerlichen Unterricht, Unterweisung in Deutsch und die Pflege des Musischen durch Musik, Lied, Werkarbeit, Tanz usw. Auch Spiel und Sport sowie Wanderungen sollen einbezogen werden. — In geschlossenen Maßnahmen kann die Freizeitgestaltung mit zur Durchformung des Lehrgangs helfen. — Die jugendpflegerische Betreuung erfordert von Lehrkräften den Nachweis einer hinreichenden Vorbildung und praktischen Erfahrung. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u.a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände sowie des zuständigen Jugendamtes versichern.

###### Sachliche Erfordernisse

Die Lehrgänge sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden. Teilnehmer und Ausbildungspersonal müssen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein.

**Zu 1**

Für Grundausbildungslehrgänge gilt im besonderen:

Um Jugendlichen, die zunächst keine Ausbildungsstelle in einem angestrebten Beruf erhalten konnten, für die Wartezeit eine in etwa gleichwertige Überbrückungsmöglichkeit und bessere Aussichten für die nachfolgende Berufsvermittlung zu verschaffen, werden Grundausbildungslehrgänge eingerichtet.

Hierbei handelt es sich bereits um einen Teil der Berufsausbildung („Grundlehre“ = 1. Lehrjahr).

Zur Anwendung kommen die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 24. 6. 1952 — Az. 5462/13 (GMBI, S. 177), deren Abschnitt XVII Ziff. 2 für das Land NW durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Lehrgänge dieser Art können als Grundausbildung nur dann anerkannt werden, wenn

- a) sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind,
- b) die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden.“

**Zu 2**

Für die Grundlehrgänge gilt im besonderen:

Die Lage der vermittelungs- und berufsreifen Jugendlichen hat sich inzwischen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik und des Eintritts geburtenschwacher Jahrgänge in das Berufsleben erheblich gebessert. Diesen Jugendlichen wird es in den meisten Fällen möglich sein, die erstrebte Lehrstelle oder die entsprechende Arbeitsstelle zu erhalten. Die Durchführung von Grundausbildungslehrgängen mit dem bisherigen Ziel wird daher in Zukunft zurücktreten. Jedoch ist die Zahl der volksschulentlassenen Jugendlichen, die aus Gründen, die in ihrer Person oder in ihrer Umwelt liegen, noch nicht vermittelungs- und berufsreif sind, verhältnismäßig groß. Im Interesse der Behebung des zu erwartenden Fachkräftemangels ist es dringend notwendig, daß diese Jugendlichen ohne größere Zeitverluste in Lehr- und Arbeitsstellen untergebracht werden. Zur Intensivierung der Förderung werden daher Grundlehrgänge mit dem Ziel der Heranführung an die Berufs- und Vermittlungsreife den Grundausbildungslehrgängen gleichgestellt.

Zur Anwendung kommen die in Verbindung mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien des Bundesministers d. Innern v. 17. 4. 1956 — J 1079 — 3 — 429 I:55 —.

Lehrgänge dieser Art können nur dann anerkannt werden, wenn sie den nachstehenden Erfordernissen genügen:

**a) Personenkreis**

In den Grundlehrgängen können gefördert werden:

- aa) Jugendliche, die wegen unzureichender Schulbildung oder Entwicklungshemmungen oder -störungen den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen sind;
- bb) körperbehinderte, gehör-, sprach- und sehbehinderte sowie unterentwickelte und spätrückgekehrte Jugendliche.

**b) Zweck der Lehrgänge**

Grundlehrgänge gewähren eine Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 6 Abs. 1 d) und e) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Fürsorgerechtsänderungsgesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967). Sie dienen der Entfaltung der Persönlichkeit und der Lebenstüchtigkeit der Jugendlichen, der Berufsfindung sowie der Feststellung der Eignung und der Vorbereitung für den vorgesehenen Beruf. Die Jugendlichen sollen unter fachkundiger Leitung möglichst in unmittelbarem Anschluß an ihre Schulentlassung soweit

gefördert werden, daß ihre Leistungsfähigkeit den normalen Anforderungen beim Eintritt in eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle entspricht. In den Grundlehrgängen soll im Sinne moderner pädagogischer Erfahrungen eine der Altersstufe angemessene Mitverwaltung der Jugendlichen ermöglicht werden.

**c) Lehrgangsdauer**

Die Jugendlichen sollen, wenn nicht besondere Gründe für eine anderweitige Regelung vorliegen, nicht länger als 1 Jahr an einem Lehrgang teilnehmen. Jugendliche, die früher die Vermittlungsreife erreichen, sollen bereits zu diesem Zeitpunkt der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung unter Darlegung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemeldet werden.

**Zu 3****Förderungslehrgänge**

haben das Ziel, volksschulentlassenen und noch nicht berufs- und vermittelungsreifen Jugendlichen die Berufs- und Vermittlungsreife zu geben. Sie sollten mindestens 3, höchstens 12 Monate dauern. Es handelt sich im allgemeinen um Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich gebundenen und vermittelungsbezogenen Zielsetzung eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmer anstreben.

**II. Beihilfebestimmungen****(1) Zu I 1 und 2**

Die vom Träger der Maßnahme nachzuweisenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Personal- und Sachausgaben werden vor Beginn des Lehrgangs durch den Arbeits- und Sozialminister anerkannt (s. Ziff. III).

An Personal- und Sachkosten kann ein Höchstbetrag von 2,25 DM kalendertäglich je Teilnehmer(in) anerkannt werden.

Die Fürsorgeträger übernehmen auf Antrag die Gesamtkosten (Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Personal- und Sachkosten) für diejenigen Teilnehmer(innen), die Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe besitzen.

Für solche Jugendliche, die nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, werden die Kosten in der genannten Höhe vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes übernommen, sofern das Einkommen der Familie eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gem. Runderlaß 119/52.2 — I b 3 — 6444/6445 — vom 25. April 1957 zuläßt.

Soweit die Fürsorgeverbände laufende Kosten für jugendliche Zuwanderer im Sinne des § 3 der 1. DVO zum 1. Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) übernehmen, können diese Aufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet werden. Die ungedeckten Aufwendungen (20%) erstattet das Land.

**Zu 3**

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch das Landesarbeitsamt.

**(2) Zur jugendpflegerischen Ausgestaltung**

von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen sind auf besonderen Antrag hin folgende Zuschüsse möglich:

- a) für die Vergütung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind, Zuschüsse bis zur Höhe von 10.— DM pro Doppelstunde; für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschließlich der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, Zuschüsse bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung, höchstens jedoch bis zur halben Höhe der Vergütung nach Gr. Vb TO.A.

- b) Von den Aufwendungen für Lehr- und Lernmaterial können bis 70% der entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus können Aufwendungen für eine begrenzte jugendpflegerische Ausgestaltung bei angemessener Eigenleistung bezuschußt werden.

### III. Verfahrensweg

(1) Die Maßnahmen bedürfen zu ihrer Förderung der vorherigen Anerkennung. Die Anerkennung der Maßnahmen zu 1 und 2 erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden (Landesarbeitsamt, Kultusminister). Entsprechende Anträge sind dem Arbeits- und Sozialminister über das zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Ausbildungs- und Lehrplan,
- b) Dauer der Maßnahme,
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag.

Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts (Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.). Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abt. Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.

Anerkennung der Maßnahmen zu 3 erfolgt ausschließlich durch das Landesarbeitsamt.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung von berufsfördernden Maßnahmen sind an den Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger, Art und Dauer der Berufsbildungsmaßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
- b) Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen betrauten Kräfte,
- c) Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer(innen) dienen,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer(innen),
- e) ggf. — bei geschlossenen Maßnahmen — Höhe der Bezüge und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- aa) ein Lehr- und Stundenplan,
- bb) ein spezifizierter Kostenvoranschlag,
- cc) ein verbindlicher Finanzierungsplan,
- dd) eine Stellungnahme des Jugendamtes.

### IV. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — Rheinland und Westfalen-Lippe.

### Position I 3:

#### Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen

##### I. Grundsätze

Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufserfüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen, denen durch die Kriegs- oder unmittelbare Nachkriegszeit nur eine unzureichende Schulausbildung sowie eine gestörte oder abgebrochene Berufsausbildung zuteil wurde, Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten. Es geht vor allem darum, die vorhandenen Mängel

und Lücken zu beseitigen und den Jugendlichen materielle und soziale Schwierigkeiten sowie psychische Notstände, die sich aus den Sorgen der Berufsnot ergeben, zu nehmen. Es ist vorwiegend gedacht an Förderungslehrgänge, Kurse und Veranstaltungen, die sowohl die theoretischen und praktischen Fertigkeiten im Beruf fördern als auch die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung erweitern und vertiefen. Hierbei soll besonderer Wert auf die Entfaltung der Eigeninitiative der Jugend gelegt werden. Die Veranstaltungen sollen ferner über den Rahmen der reinen Berufsförderung hinaus persönlichkeitsbildend sein und den Jugendlichen sinnvoll in die Berufsgemeinschaft sowie in die Gemeinschaft des demokratischen Staates einordnen. Als Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke vorgesehen, unter ihnen insbesondere die Berufsbildungswerke der Kolpingfamilie, des CVJM, der sozialistischen Bildungsgemeinschaften und der Gewerkschaften. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

### II. Beihilfebestimmungen

Hiernach können gefördert werden:

1. Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
2. Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf,
3. in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufserfüchtigung.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.

Für die unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden für

Vergütung der Lehrkräfte,  
Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur,  
Beschaffung und Ergänzung von Werkstattausrüstungen,

Unterhaltung und Deckung der Betriebskosten.

Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eigung besitzt.

### III. Verfahren

Anträge auf Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufserfüchtigung dienen, sind an die Spitzenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spitzenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusministerium an.

### Position I 4:

#### Jugendwohnheime für die werktätige Jugend

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend nehmen deutsche und ausländische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren auf, die sich auf Lehr- und Anlernberufe der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten, sowie junge Menschen, die als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter in der Wirtschaft tätig und für einen Heimataufenthalt geeignet sind.

Zum Wesen dieser Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eigens vorgebildete Heimleiter(innen) und Heimerzieher(innen).

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend können sein:

- a) Lehrlingsheime für männliche oder weibliche Berufsanwärter, deren Alter durchweg zwischen 14 und 18 Jahren liegt;
- b) Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenwohnheime für jugendliche Hilfsarbeiter bis zu 18 Jahren;
- c) Berufstätigewohnheime für 18- bis 25jährige männliche oder weibliche Facharbeiter und Hilfsarbeiter;
- d) Pestalozzidörfer mit familiengemäßer Unterbringung und Betreuung der Jugendlichen.

Nach diesen Richtlinien werden auch gefördert

Jugendgemeinschaftswerke  
(Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst), die Jugendliche, die noch nicht in einer Lehr- oder Arbeitsstelle sind, durch erzieherische, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen berufsfähig machen oder berufsfähig erhalten und so den Übergang der Jugendlichen in ein Jugendwohnheim ermöglichen.

Träger von Jugendwohnheimen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst können sein:

Gemeinnützige Organisationen der Jugend- und Wohlfahrtspflege sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Neubauprogramm ist im wesentlichen abgeschlossen. Die im Haushalt ausgebrachten Landesmittel stehen vorrangig für Nachholbedarf (s. Abschn. II Ziff. 6) zur Verfügung.

1. Es muß die Gewähr bestehen, daß das Jugendwohnheim außer Heimgebung, Erziehung und Bildung auch die Berufszuführung, Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft sowie dem zuständigen Jugendamt fördert und sichert.
2. Der Träger des Heimes (der Heimstätte) muß Gewähr dafür bieten, daß die Betreuung der Jugend nach den Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege erfolgt. Bei Einrichtungen von Zweiggruppen anerkannter Wohlfahrts- und Jugendverbände ist dem Antrag die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsstelle bzw. Heimträgergruppe beizufügen. In allen Fällen ist auch eine Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich.
3. Für den Heimleiter — die Heimleiterin — wird grundsätzlich eine sozialpädagogische oder pädagogische Vollausbildung gefordert. In keinem Fall kann außerdem auf den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorgerischer und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendführung, verzichtet werden. In Jungenwohnheimen ist die Einsetzung von Hauselternpaaren anzustreben, von denen mindestens ein Elternteil die vorgenannten ausbildungsähnlichen Forderungen erfüllen muß.
4. Heimträger und Heimleiter(in) haben alle Anstrengungen zu machen, daß die Jugendlichen einen Beruf finden bzw. sich gründlich in einem solchen ausbilden lassen. Dazu ist engste Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, sowie den Betrieben erforderlich. In allen Angelegenheiten, die den Erziehungsschutz des Jugendlichen betreffen, ist, soweit das Elternhaus nicht herangezogen werden kann, die Hilfe des Jugendamtes zu erbitten. Das gilt vor allem in den Fällen, die besondere erziehungsfürsorgerische Maßnahmen erfordern, wie Bestellung einer Pflegschaft oder Vormundschaft usw.
5. Das Heim (die Heimstätte) soll nicht mit anderen Einrichtungen verbunden werden, die die Durchführung der Erziehungsarbeit erschweren oder gar gefährden. Diese Voraussetzung ist für Jungen- und Mädchenwohnheime jeweils gesondert zu prüfen. Im Einzelfall kann die Verbindung mit einer anderen Einrichtung nur zugelassen werden, wenn die Jugendlichen getrennt von den übrigen Heimsassen in einer eigenen Wohneinheit mit eigener Erziehungsleitung untergebracht werden.

## II. Beihilfebestimmungen

1. Ein Landeszuschuß wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens 20% der veranschlagten Gesamtkosten des Heimes (der Heimstätte) aus eigenen Mitteln aufbringt. Zu diesen Mitteln gehören bei Neubauten auch die Grundstückskosten sowie Darlehen, die von privatwirtschaftlicher Seite aufgenommen werden.

2. Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim — die Heimstätte — mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.

Für zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung können Landeszuschüsse nicht gewährt werden. Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine familienähnliche Betreuung der Jugendlichen ermöglichen. Heimneubauten müssen so angelegt werden, daß aus den Räumen später, ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen gemacht werden können.

3. Auf Befolgung der „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 663) ist zu achten.

4. Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung und den Ausbau eines Jugendwohnheims muß ein Gutachten des Landesarbeitsamtes beigelegt sein, das sich zu der Frage des Bedürfnisses des Heimes äußert und auch darüber, ob voraussichtlich auf Dauer Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in dem Bezirk, in dem das Heim (die Heimstätte) errichtet werden soll, vorhanden sind.

5. Für Bauvorhaben, die die vorstehenden Richtlinien erfüllen, können im allgemeinen Landeszuschüsse bis zu 25% der Gesamtkosten bewilligt werden.

6. a) Für Nachholbedarf können Landeszuschüsse gewährt werden

- (1) zur Auflockerung überbelegter Wohn- und Schlafräume,
- (2) zur Neuschaffung oder Vergrößerung von fehlenden bzw. zu kleinen Gemeinschaftsräumen,
- (3) zur Verbesserung unzureichender sanitärer Anlagen,
- (4) zur Schaffung und Erweiterung von notwendigen Wirtschaftsräumen oder Fahrradräumen,
- (5) zur Neuschaffung und Verbesserung von Räumen für die pädagogischen Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen in der Wirtschaftsführung.

- (6) zur Verbesserung von gebäudetechnischen Anlagen sowie der notwendigen Erweiterung und Verbesserung der Kücheneinrichtung,

- (7) zur Beschaffung und Verbesserung der Inneneinrichtung für solche Räume, die nach a) 1–3 gefördert wurden sowie zur Beschaffung fehlender Einrichtung und Ausstattung.

Für Maßnahmen dieser Art können Zuschüsse (Bund und Land) von insgesamt 80% gewährt werden, wenn die Erhaltung der Zweckbestimmung auch in Zukunft (mindestens für 5 weitere Jahre) gesichert erscheint.

das Heim bis spätestens 31. 12. 1954 in Betrieb genommen wurde.

das Heim in der Vergangenheit nicht mehr als 5500 DM aus öffentlichen Mitteln je Heimplatz erhalten hat und

wenn die veranschlagten Kosten und Preise angemessen sind und ein Architekt mit der Planung und Durchführung der Arbeiten beauftragt ist.

- b) Zu den Kosten für Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen kann einmalig ein Landeszuschuß bis zu 150,— DM pro Heimplatz für solche Heime gewährt werden, die bis zum 31. 12. 1951 in Betrieb genommen worden sind.  
Für Maßnahmen dieser Art hat der Träger mindestens 50% aus eigenen Mitteln aufzubringen.
7. Für vom Träger nicht verschuldete und von den Bauprüfbehörden anerkannte Übersteuerungskosten bei Neubauten kann ein Landeszuschuß in Höhe von 50% gewährt werden.  
Die Gesamtfinanzierung aus öffentlichen Mitteln soll dabei jedoch i. a. den Betrag von 5500,— DM pro Heimplatz nicht überschreiten.

### III. Verfahrensweg

- Der Zuschuß ist schriftlich unter Benutzung der Vordrucke 1 bzw. 1 a (S. 713, 714) zu beantragen.
  - Für alle Neubauten und Erweiterungsbauten sind dem Antrag sämtliche in doppelter Ausfertigung einzureichenden Unterlagen gem. A (S. 656) sowie eine amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers, eine Stellungnahme des Jugendamtes, des Landesarbeitsamtes und der für das Heim zuständigen Heimträgergruppe in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks 1 (S. 713) beizufügen.
  - Bei Anträgen auf Einrichtungs- und Instandsetzungsbeihilfe genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlags und eines Finanzierungsplanes. — Für diese Anträge ist der Antragsvordruck 1 a (S. 714) zu benutzen. Unterlagen gem. A (S. 656) sind beizufügen.
- Der Antrag ist geheftet mit allen Unterlagen über das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, das die Heimträgergruppe, zu der das Heim (die Heimstätte) gehört, vertritt, dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

### Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

#### I. Planung

Für die Planung eines Jugendwohnheimes ist eine gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Führungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Landschaftsverband — Landesjugendamt und Hochbauabteilung —).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen ist ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt zu beauftragen, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Hierfür empfiehlt es sich, daß der Bauherr vertreten wird durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später selbstständig bewähren muß und vermitteln ein gesundes Empfinden für zeitnahe, einfache und schönes Wohnen, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

#### Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden und dauernden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Pla-

nung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens 4 Räumen) Bedacht genommen werden.

#### Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten und verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

#### Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken. Die Wohn- und Raumgruppen müssen entsprechend aufgegliedert werden.

Gemäß der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

#### II. Raumprogramm

A. Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptsache. Sie gehören an die Sonnenseite.

1. Der Wohn-Schlaf-Raum ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 6 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens  $\frac{1}{7}$  der Gesamtbodenfläche betragen. Die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschoßes für Wohn-Schlaf-Räume ist nicht erwünscht.

##### Bettenzahl für die Wohn-Schlaf-Räume:

- für 14—18jährige Jungen 3 bis 4 Betten, keinesfalls 2 Betten,
- für 18—25jährige Jungen nach Möglichkeit 1 Bett und 3 Betten,
- für Mädchen, je nach Altersgruppe 1—3 Betten.

2. Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als 18 qm und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlaf-Räume haben.

3. Die Größe des Spielraumes von 8 zu 4,125 m sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennisspiels erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.

4. Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Sorgfalt zu planen. Er muß allen Heimangehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speiseausgabe sollte eine gesonderte Anrichte vorgesehen werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzurufen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonikatüren, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5. Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen auch Nährraum) sowie ein Fotolabor sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Sie dürfen im Souterrain liegen, sollen aber (mit Ausnahme des Fotolabors) in jedem Falle gutes Tageslicht haben.
  6. Das Krankenzimmer mit besonderem Waschbecken muß so liegen, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helferzimmers, eventuell auch der Heimleiterwohnung.
- B. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Sie sind möglichst an die Schattenseiten des Gebäudes zu legen. Sie sollten einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe verbunden sein.
1. Das Heimleiterbüro ist notwendig und gehört neben den Heimeingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heimeingangs zu ermöglichen.
  2. Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiterbüros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besuchszimmer Verwendung finden kann.
  3. Die Küche liegt am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizudringen.
  4. Waschküche und Bügelaum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Wäscheküche, die den Mädchen zur Benutzung offensteht.
  5. Bei allen Feuchträumen sorge man für ausreichendes Fußbodengefälle und Fußbodensinkkasten. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
  6. Der Fahrrad- und Mopedraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerverweise im Keller und muß einen besonderen Zugang von außen haben, gegen das Heim ist er durch eine feste Wand abzutrennen. Je Fahrzeug sollte eine Fläche von 1 qm nicht unterschritten werden.
- C. Heimleiterwohnung und Personalräume sind keine Nebensache. Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.
1. Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochnische, Schlafkammer und WC vorzusehen. Die Größe soll sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen halten. Die Förderung durch Landesdarlehen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der ab 1. 5. 1960 geltenden Fassung (SMBI. NW. 2370) ist möglich.
  2. Die Personal-(Mädchen-)Schlafräume sollen in guter Verbindung zu den Wirtschafts-

räumen, bei Jungenwohnheimen von den Heimräumen getrennt angelegt sein. Die Größe der Personalschlafräume entspricht den Wohn-Schlaf-Räumen des Heimes. Es sind jedoch nur 1- und 2-Bett-Zimmer anzulegen.

3. Wenn ein Personal-Aufenthaltsraum nicht eingeplant ist, sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
4. Die Praktikanten- und Helfer(innen)-Zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlaf-Räume und sind als Einbettzimmer zu planen.

#### D. Anlage der Wasch- und Aborträume.

Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft nach Norden, keinesfalls nach Süden.

Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personalschlafräume zu legen.

1. Die WCs sind von den Waschanlagen räumlich zu trennen. Bei den WCs (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein WC vorhanden sein muß.

Es empfiehlt sich, die WCs durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen und als Schuhputzraum verwendet werden.

#### E. Bei den Waschanlagen unterscheidet:

- a) Jugendwohnheim für 14—18jährige Jugendliche: Waschbecken in den Wohn-Schlaf-Räumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,40 qm je Heimplatz.

#### b) Für über 18jährige Jugendliche:

Wie a), jedoch nicht mehr als 3—4 Becken in einem Waschraum. Im Mädchenwohnheim eventuell Waschkabinen. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlaf-Räumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.

3. Badeanlagen: Für je 12 bis 16 Jugendliche ist in allen Heimen eine Brause notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 30 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral, auch im Keller zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.

- E. Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m. Überlange Flure sollten vermieden werden.

#### III. Einrichtung

- a) Die Innenausstattung ist genauso wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen an der Gestaltung des Heimes beteiligten Personen überlegt werden, wobei dem Architekten eine besonders wichtige Aufgabe zufällt. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übrig gebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden.
- b) Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen (keine Stilnachahmungen).

Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.

**A. Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlaf-Räume:**

**1. Bett:**

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzenmaß . . . . . 80/190 cm  
Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus gesperrten Platten und Stahlbetten . . 90/195 cm  
Höhe des Bettes, Kopf- und Fußteil . . 50—80 cm  
bei Liege . . . . . 30—40 cm  
Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges Couchbett empfohlen.

**2. Schrank:**

Eingegebaut, bis zur Decke reichende Schränke sind zu bevorzugen. Maß: mindestens 75 cm breit, 54 cm tief. Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe = 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.

Wäschegefach etwa 35 cm breit, abgeteilt.

Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuhschrank notwendig.

Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbelstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung der Wäsche notwendig sein.

(Der Schrank beeinflusst wesentlich durch sein Holz oder seinen Anstrich die Raumbestimmung.)

**3. Tische:**

Höhe der Tische für die Wohn-Schlaf-Räume und die Gemeinschaftsräume 70—72 cm.

Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden empfohlen:

Tische 80/80 cm groß.  
Tische 120/80 cm groß.

Für die Wohn-Schlaf-Räume wird empfohlen:  
Tisch 140/80 cm groß.

Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen:  
120/80 cm.

**4. Sitzmöbel:**

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:  
für Stühle 43—44 cm,  
für Sessel 28—30 cm,  
(Hocker gehören nicht in Wohn-Schlaf-Räume!)

**B. Mindestausstattung der Wirtschaftsräume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:**

**1. in der Kochküche:**

1 Herd ca. 0,90×2,00 m, evtl. kombiniert Gas/Kohle oder Elektr./Kohle.  
Stellung des Herdes möglichst rechtwinklig zur Fensterwand.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Arbeitstisch 80/200 cm zweckmäßig.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60×60 cm.

Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes, letzterer evtl. mit Auslaufhahn.

An Stelle des Holzhockers kann auch ein niedriger Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit Schublade für Messer vor. 1 Schrank für Töpfe und Küchengeschirr, nebst Halter für Quirle und Rührkellen, oben offen, 30—40 cm tief und unten 50—60 cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen. Eine Spül, einfach oder doppelt, aus verzinktem Eisenblech mit Holzwand ist erforderlich.

Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universalküchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.

**2. im Gemüseputzraum:**

einige Hocker,  
1 Arbeitstisch 80/200 cm,  
1 Spül aus Feuerstein 60×60 cm auf gemauertem Sockel,

Regale für Wannen und Schüsseln.  
Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.

**3. in der Anrichte und Geschirrspüle:**

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60×120 cm) mit der Küche verbunden sein.

Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte zweckmäßig.

Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zweiteilige Spüle.

**4. im Raum für Tagesvorräte (abschließbar)** ist sehr zweckmäßig:

Regale mit fliegendichtem Gefach,  
1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.

**5. Der Kartoffelkeller** wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen herausnehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen etwa 20 cm über dem Fußboden liegen.

**C. Waschanlage:**

**1. Waschküche:**

Automatische Waschmaschine für ca. 30 kg Inhalt.  
Trockenschleuder,  
Fahrbare Einweichbottiche,  
Handwaschbalje.

**2. Mangel- und Plätt Raum:**

Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m.  
2 Arbeitstische 75×150 cm.

**3. Wäscheausgabe und Flickstube:**

1—2 Nähmaschinen,  
2 Arbeitstische 75×150 cm,  
1 kleiner, klappbarer Plättisch,  
1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32 mal 30 mal 40 cm, Anzahl der Fächer, entsprechend der Belegungszahl, einschließlich Personal.

Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.

**IV. Ausführung**

Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebildet sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion, Wandausbildung und Höhenlage des Kellergeschosses dem vorläufigen Merkblatt „Luftschutz im Städtebau“ in der Fassung von Dezember 1952 (Bundesbaublatt Heft 9, 1952) und den Richtlinien für Schutzausbauten in der Fassung vom Dezember 1960 (Bundesbaublatt Heft 1, 1961) entsprechen.

**Position I 5:**

**Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen**

**a) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung**

**I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Mit den Zuschüssen soll eine Verbesserung und Verstärkung der kulturell-erzieherischen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen ermöglicht werden. Als Mittel dazu dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei, Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte, Liederbücher, Spiele und Spielgeräte, Bastelgeräte und -werkzeuge, sowie Sportgeräte und guter Tisch- und Wandschmuck, jedoch nicht Wanderausstattungen.

**II. Beihilfebestimmungen**

**1. Anträge auf Beschaffung derartiger Gegenstände** können von allen anerkannten Jugendwohnheimen und Heimstätten gestellt werden, deren Führung den pädagogischen Forderungen des Arbeits- und Sozialministers entspricht. Besondere Berück-

sichtigung sollen finden Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)wohnheime, in denen Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind.

2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Jugendlichen, sie wird jedoch den Betrag von 10,— DM pro Kopf im allgemeinen nicht übersteigen. Bei erstmaliger Förderung kann ein Betrag bis 15,— DM pro Kopf gewährt werden.

In Ausnahmefällen können Trägergruppen bei Anmeldung eines dringenden Bedarfs von den vorstehenden Richtsätzen im Rahmen des auf sie entfallenden Gesamtanteils abweichen.

### III. Verfahren

1. Zur Antragstellung ist der Vordruck 2 (S. 716) zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einer Begutachtung des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
2. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie nach Landesteilen getrennt mit ihrem Vorschlag zum 1. 4. und 1. 8. eines jeden Jahres dem jeweils zuständigen Landschaftsverband zur Entscheidung vor. Die Auszahlung des genehmigten Zuschusses erfolgt durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — in Sammelanweisungen an die Heimträgergruppe, die die Beiträge unter Beachtung der jeweils erteilten Auflagen an den Antragsteller weiterleitet.
3. Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-)Verwendungs-nachweis zu führen. Er ist dem zuständigen Landschaftsverband 3 Monate nach Auszahlung des Zuschusses unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beiträge vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen und Heimstätten, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

### b) Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen

### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die den anerkannten Jugendwohnheimen gestellte pädagogische Aufgabe soll bei den Mädchenwohnheimen für Selbstzahlerinnen, die von sich aus nicht in der Lage sind, die gesamten Personalkosten für die Heimleiterin aus dem Pflegesatz zu zahlen, durch Gewährung eines Landeszuschusses gesichert werden. Es muß sich jedoch um eine sozialpädagogische Fachkraft nach den Landesjugendplan-Richtlinien handeln, und als Pflegesatz darf im Einzelfalle kein höherer Betrag als 5,60 DM pro Tag und Selbstzahlerin gefordert werden.

Der Heimträger hat mindestens 30% der Kosten für die Vergütung der Heimleiterin aufzubringen.

### II. Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse können bis zu 70% der Vergütung der Heimleiterin, höchstens jedoch 400,— DM monatlich, betragen.

### III. Verfahrensweg

Zur Antragstellung ist der Vordruck 3 (S. 717) zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einer Begutachtung des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Antragstellung und Verrechnung gehen über die jeweilig zuständige Heimträgergruppe. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie nach Landesteilen getrennt mit ihrem Vorschlag zum 1. 4. und 1. 8. eines jeden Jahres dem jeweils zuständigen Landschaftsverband zur Entscheidung vor. Die Auszahlung des genehmigten Zuschusses erfolgt durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — in Sammelanweisung an die Heimträgergruppe, die die Beiträge unter Beachtung der jeweils erteilten Auflagen an den Antragsteller weiterleitet.

Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-)Verwendungs-nachweis zu führen. Er ist dem zuständigen Landschaftsverband 12 Wochen nach Auszahlung der Beihilfen unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beiträge vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

T.

## Position I 6:

### Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen nach den bekannten Grundsätzen der Jugendhilfe muß gesichert sein.

Es besteht nach wie vor ein großer Mangel an geeigneten sozialpädagogisch oder pädagogisch vollausbildeten Heimleitern und Heimerziehern, die den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorgerischer und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendhilfe, erbringen. Für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter(innen) ist es notwendig, daß sie mit den Gegenwartsproblemen eingehender, als diese sich ihnen in der täglichen Heimarbeit zeigen, vertraut gemacht werden.

Es sind somit Maßnahmen für die

- a) berufliche Vorbereitung und insbesondere die
  - b) Fortbildung (Nachschulung)
- des Heimpersonals notwendig.

#### II. Beihilfebestimmungen

Zuschüsse zu Maßnahmen für die Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal der Jugendwohnheime werden im Rahmen bestimmter Höchstsätze auf Antrag nur an anerkannte Heimträgergruppen gewährt. Der Antrag auf Förderung muß wenigstens 6 Wochen vor Beginn der Lehrgangsmaßnahme gestellt werden. Die vom Arbeits- und Sozialminister festgelegten Voraussetzungen für Vorbereitungs- und Fortbildungsmaßnahmen müssen erfüllt sein.

Die Beteiligung des Trägers der Maßnahme an den entstehenden Gesamtkosten muß mindestens 25% betragen.

Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer und der Lehrgangsdauer. Sie kann im allgemeinen jedoch den Betrag von 7,— DM pro Teilnehmer und Tag nicht überschreiten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Vorbereitungs- bzw. Fortbildungsplan nebst Dozentenverzeichnis,
- b) ein Kostenvoranschlag.

#### III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Aus- bzw. Fortbildung von Heimpersonal in Jugendwohnheimen ist dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Originalbelege sind in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Belege werden nach Prüfung zurückgegeben.

## Position I 7:

#### a) Studentenwohnheime

Studentenwohnheime sind Heime, die den Studenten Unterkunft, gegebenenfalls Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Studentenwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Studentenwohnheims muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen Verantwortlichkeit geleitet wird.

2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhalsträger mit einem Eigenanteil beteiligt, der mindestens 20% der Gesamtkosten beträgt und somit einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt. Dieser Zuschuß stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.

3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Muster auf S. 718 in 3facher Ausfertigung über den Kurator bzw. die Hochschulverwaltung an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten müssen dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung — mit einem Prüfungsvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten versehen — sowie ein spezifizierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.

Soweit das Grundstück, auf dem das Studentenwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen (S. 668) sind zu beachten.

#### b) Schülerwohnheime

Schülerwohnheime sind Heime, die Schülern aller Schularten Unterkunft, Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Eine Verbindung zu einer bestimmten Schule ist nicht erforderlich. Für die Beschaffenheit des Grundstücks ist auf richtige Wohnlage und das Vorhandensein von ausreichenden Freiflächen für Spiel und Erholung Bedacht zu nehmen. Zur Durchführung eines geordneten Heimlebens sollen geeignete Gemeinschaftsräume sowie Werk- und Bastelraum vorhanden sein. Für die erzieherische Betreuung muß Personal in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Schülerwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Schülerwohnheims muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen pädagogischen Verantwortlichkeit geleitet wird.
2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhalsträger mit einem Eigenanteil von mindestens 20% der Gesamtkosten beteiligt. Der Zuschuß aus öffentlichen Mitteln stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.
3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Vordruck (S. 718) in dreifacher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörde an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten müssen dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung — mit einem Prüfungsvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten versehen — sowie ein spezifizierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bei Anträgen von Zuschüssen für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.

Soweit das Grundstück, auf dem das Schülerwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift

des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Die nachfolgenden Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen sind zu beachten.

Anlage 5 zum RdErl. d. Min. f.  
Wiederaufbau v. 10. 8. 1956  
— I A 2 — 4.21 1191/55.

### **Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen**

#### **1. Begriffsbestimmung und Bedarfsermittlung**

1.1 Schüler- und Studentenwohnheime dienen der Unterbringung von Schülern/Schülerinnen oder Studenten/Studentinnen für die Dauer ihres Schulbesuches oder Studiums.

1.2 Bei der Ermittlung des Bedarfs sind zu berücksichtigen:

- a) die Beschulungsmöglichkeiten,
- b) die Erfahrungen über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ansässigen und ortsfremden Schülern oder Studenten,
- c) die Zahl der bereits vorhandenen Schüler- oder Studentenwohnheimplätze.

#### **2. Lage:**

2.1 Schüler- und Studentenwohnheime sollen in einem zur Bildungsstätte verkehrsgünstig gelegenen Wohngebiet errichtet werden. Weiterhin sollen sie von den Unterrichtsgebäuden räumlich getrennt sein, einen eigenen Zugang aufweisen und in ihren Wohnbereichen von dem Schulbetrieb nicht berührt werden.

2.2 Das Grundstück muß ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Schüler oder Studenten einschließen. Der Bemessung der Grundstücksfläche sollen 25 qm je Heimplatz zugrunde gelegt werden.

Die zum dauernden Aufenthalt der Heimbewohner (innen) bestimmten Räume müssen bestmögliche Besonnung erhalten. Die Räume sollen so gestaltet und angeordnet werden, daß ein gründliches und ernstes Studium gewährleistet wird.

#### **3. Größe und Gliederung:**

Bei den Schülern der Mittel- und Unterstufen sind die Erfordernisse einer sorgsamen Aufsicht zu beachten und Massenunterkünfte zu vermeiden. Die jungen Menschen sind daher möglichst in Gruppen zu 15 bis 25 Personen zusammenzufassen. Die zweigeschossige Bauweise ist daher zu bevorzugen.

#### **4. Raumprogramm:**

##### **4.1 Studentenwohnheime**

4.11 Das Studentenwohnheim sollte im allgemeinen nicht mehr als 80—150 Heimplätze enthalten. Es ist zweckmäßig, das Heim in Gruppen mit 12 bis max. 18 Studenten/Studentinnen zu gliedern. Zu jeder Gruppe gehören ein kleiner Tagesraum und eine Teeküche.

##### **4.12 Wohnschlafräume**

Nach Möglichkeit sollen nur Einbetträume erstellt werden, die mindestens 9 qm, höchstens 11 qm groß sind. Außer der Schlafgelegenheit ( $1 \times 2$  m Außenmaß) und Waschtisch (möglichst in Wandnische) sollen die Wohnschlafräume Raum für einen Arbeitsplatz bieten. Eine geringe Zahl Zwei- oder Dreibettzimmer (7—8 qm je Bett) ist erwünscht.

##### **4.13 Gemeinschaftsräume:**

Die Gemeinschaftsräume sollen umfassen:

- 4.131 — 1 Aufenthaltsraum, wenn möglich für jede Gruppe mit etwa 1,2 qm je Heimplatz
- 4.132 — 1 Bibliotheks- und Lesezimmer mit etwa 1 qm je Heimplatz
- 4.133 — 1 Zeichenraum (nur bei Studenten technischer Fächer)
- 4.134 — 1 Besuchszimmer, ggf. in Verbindung mit der Eingangshalle
- 4.135 — 1 Spielraum (mind.  $4,12 \times 8,25$  m groß).

#### **4.14 Wirtschaftsräume:**

Zu diesen gehören:

Büro der Heimverwaltung

Wäscherei mit Waschküche

Trockenraum

Bügelraum

Nähzimmer

Wäscheausgabe u.-annahme, zugleich Wäschekammer

Fahrrad- und Motorrad-Unterstellraum

Auf die Kücheneinrichtung wird im allgemeinen verzichtet werden können, da die Heimbewohner(innen) in der Mensa essen werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Kücheneinrichtung erforderlich werden, so sind folgende Räume vorzusehen: Küche mit Spüle, Gemüseputzraum, Anrichte, Kühlraum, Vorratsraum.

#### **4.15 Sanitäre Anlagen:**

Toilettenraum mit Vorraum für jede Wohnraumgruppe.

Studenten: 1 Sitz je 10 Heimplätze  
1 Urinal je 15 Heimplätze

Studentinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze

Baderaum:

1 Dusche je 15 Heimplätze

1 Badewanne je 25 Heimplätze

Jeder Wohnraumgruppe sollte nach Möglichkeit ein Baderaum zugeteilt werden.

#### **4.16 Personalwohnräume:**

##### **4.161 Heimleiterwohnung:**

Die Wohnung des Heimleiters soll in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben. Für Familienwohnungen ist ein eigener Zugang erforderlich.

4.162 Für das Haus- und Wirtschaftspersonal — soweit es im Heim untergebracht werden muß — ist im allgemeinen bei einem Wirtschaftsbetrieb mit Küche und Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 10 Heimbewohner,

bei einem Wirtschaftsbetrieb nur mit Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 18 Heimbewohner,

bei einem Wirtschaftsbetrieb ohne Küche und Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 25 Heimbewohner zu rechnen.

Die Wohnschlafräume des Personals sollten räumlich vom Heim getrennt werden und einen eigenen Zugang erhalten. Sie sollen Einbettzimmer sein. Für jugendliche Haus- und Wirtschaftshilfen ist das Zwei- oder Dreibettzimmer zulässig. Die Zimmergröße soll für

Einbettzimmer 10—15 qm, für das Mehrbettzimmer etwa 7 qm je Bett betragen.

Waschbecken sind in den Zimmern möglichst in Waschnischen anzubringen. Für das Personal sind eigene Toiletten und Badeanlagen anzulegen.

**4.2 Schülertwohnheime (Internate):**

4.21 Das Schülertwohnheim sollte im allgemeinen nicht für mehr als 70 Heimplätze gebaut werden. Die Anzahl der Ein- oder Dreibettzimmer hat sich dabei nach der jeweiligen Schulart zu richten. In der Regel soll ein Verhältnis 1:2 der Bettenzahl im Einbettzimer zu der Bettenzahl in Mehrbettzimmern angestrebt werden.

Sonderlösungen sind für Jugendliche unter 14 Jahren in Form von unterteilt, mit Vorhängen gegen einen gemeinsamen Wohnarbeitsraum abzuschließenden Schlafkojen (pro Bett mindestens 3,4 qm je Koje) für höchstens 6 Betten als abgeschlossene Einheit zulässig. Dabei sollen der Wohnarbeitsraum und die Schlafkojen direkt belüftet und belichtet sein. Bettraum und Wohnplatz sollten in diesen Fällen zusammen 6 qm je Heimplatz nicht unterschreiten.

**4.22 Wohnschlafräume:**

Die Wohnschlafräume sollen als Schlaf- und Arbeitsräume in Ein- oder Dreibettzimmern erstellt werden. Die Zimmer sollen mindestens 7 qm und höchstens 9 qm je Heimplatz groß sein. Bei Bemessung der Wohn-Schlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen. In der Regel ist von folgender Einrichtung auszugehen:

- 1 Bett
- 1 Schrank
- 1 Tisch
- 1 Bücherbord

Nach Möglichkeit 1 Waschbecken für Schüler der Oberstufen in Waschnischen.

**4.23 Gemeinschaftsräume:**

Es sollen nach Möglichkeit und entsprechend der Altersstufung vorgesehen werden:

- 1 Aufenthaltsraum für jede Gruppe, 1 qm je Heimplatz.
- 1 Bibliotheks- und Leseraum für mehrere Gruppen,
- 1 Speise- und Gemeinschaftsraum für alle Heimbewohner, Spielraum für Bewegungsspiele, mindestens 4×8,50 m groß.
- 1 Zeichenraum (bei technischen Fachschulen mit umfangreichen Reißbrettarbeiten)
- 1 Teeküche für Schülerinnenwohnheime.

**4.24 Sonstige Räume:**

- 1 Büraum der Heimverwaltung rd. 20 qm
- 1 Mehrzweckraum (Besprechungs-, Besuchungs- und Untersuchungszimmer),
- 1 Krankenzimmer, 1 Bett für 40 Heimplätze der Unter- und Mittelstufen oder 1 Bett je 80 Heimplätze der Oberstufen, Küche mit Gemüseputz-, zugleich Geschirrspülraum, Anrichte, zugleich Brotküche, Kühlraum-Vorratsräume, Wäscherei mit Waschküche, Trockenraum, Bügelraum, Näh- und Flickraum, Wäscheraum.

**4.25 Sanitäre Anlagen:**

Aborten: Aborten mit Vorraum für jede Wohngruppe

Schüler: 1 Sitz je 10 Heimplätze  
1 Urinal je 15 Heimplätze

Schülerinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze

Badeanlagen: 1 Dusche je 15 Heimplätze  
1 Badewanne je 25 Heimplätze

Jeder Wohnraumgruppe sollte nach Möglichkeit ein Baderaum zugeordnet werden.

Waschanlagen für Schüler der Mittel-(Unter-)stufen sind gruppenweise in Waschräumen

(1 Waschbecken je 3 Heimplätze) zusammenzufassen.

Für Schülerinnen soll von Waschräumen Abstand genommen werden; ist jedoch ein Waschraum vorgesehen, so sind Waschkabinen anzulegen.

**4.26 Personalwohnräume s. 4.16.****4.27 Aufsichtspersonal bzw. Helfer:**

Zur Entlastung des Heimleiters wird zur Betreuung der Schüler der Mittelstufen

- 1 Helfer für 30 Schüler,
- für Schüler der Oberstufen
- 1 Helfer für 60—80 Schüler

notwendig sein.

Die Helferzimmer sind als Einbettzimmer mit mindestens 10—15 qm Wohnfläche in der Nähe der Schülerwohnschlafräume so anzutragen, daß eine leichte unauffällige Überwachung der Wohnschlafräume und des Treppenhauses möglich ist.

Die Einrichtung soll der der Einbettzimmer der Schüler entsprechen. Für das Helferzimmer ist eine Waschgelegenheit im Zimmer (Waschnische) vorzusehen.

**5. Flure und Treppenhaus:**

Die Flure in den Gruppen sind mindestens 1,5 m, die Durchgangsflure mindestens 1,8 m breit anzulegen. Sie sollen möglichst direkt belüftet und belichtet werden können. Bei den Treppen sind gewendete Läufe möglichst zu vermeiden. Die Treppensteigung darf bei Internaten mit Unterstufe 16 cm, bei Schüler- und Studentenwohnheimen 18 cm nicht übersteigen.

**Position I 8:****Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Die auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe leisten seit Jahren wertvolle pädagogische und organisatorische Arbeit zur Sicherung der vom Arbeits- und Sozialminister geforderten Voraussetzungen zur Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen. Zu den durch diese zusätzliche Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten werden Zuschüsse gewährt.

**II. Beihilfebestimmungen**

Zuschüsse zur organisatorischen und pädagogischen Arbeit werden auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen und an die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe nach einem Schlüsselvorschlag, den die Heimstatthilfe nach Absprache mit den Trägergruppen vorlegt. Mindestens 25% der für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten Personal- und Sachkosten sind vom Antragsteller selbst zu übernehmen. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

Dem Antrag ist beizufügen:

Ein vom Vorstand des Antragstellers für das in Frage kommende Haushaltsjahr genehmigter Haushaltsplan.

**III. Verfahrensweg**

Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe legt dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. Januar den mit den Trägergruppen im Rahmen des Haushaltssatzes vereinbarten Schlüsselvorschlag vor.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. Februar in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Zuschuß wird in zwei Raten ausgezahlt.

Die Auszahlung der 2. Rate soll spätestens am 1. August erfolgen. Der Verwendungsnachweis für die

**T.**

**T.**

- T.**
1. Rate ist als Voraussetzung zur Auszahlung der 2. Rate bis zum 30. Juni in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
  - Die Originalbelege sind in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Belege werden nach Prüfung zurückgegeben. Mit dem Verwendungsnachweis für die zweite Rate ist ein Sachbericht zu übergeben.

## Position I 9:

### Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte wird eine qualitative Steigerung der Arbeit im persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich angestrebt. Diese Fachkräfte zählen zu den Führungskräften einer Heimträgergruppe, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung auf den o. a. Bildungsbereichen vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.

Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist. (Assistent.) Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.

Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.

#### II. Beihilfebestimmungen

1. Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte mit ausreichender Qualifikation, die für mindestens 3 Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß darf 85% der Vergütung nicht übersteigen und höchstens 850,— DM monatlich betragen.

2. Bei Einstellung von Assistenten kann ein Landeszuschuß in Höhe von 85% der Vergütung, höchstens jedoch 500,— DM monatlich unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie einer hauptamtlichen, ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachkraft nach II. 1. zugeordnet sind.
3. Für sachliche Kosten wie Reisekosten, Materialien usw. können zu 1. und 2. keine Zuschüsse gewährt werden.
4. Für die Fachkräfte notwendig werdende Lehrgänge können nur aus Mitteln der Pos. I 6 bzw. VI 2 b gefördert werden.
5. Über die Förderung in besonderen Fällen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltssatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

#### III. Verfahren

1. Die anstellende Heimträgergruppe (Arbeitgeber) legt den formlosen Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung vor.
2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift der Fachkraft,
  - b) Geb.-Datum, Familienstand, Beruf und Ausbildung der Fachkraft,
  - c) Zahl und Alter der Kinder,
  - d) Zeitpunkt und Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
  - e) Vergütungsgruppe, Ortsklasse und Datum der nächsten Steigerung,
  - f) Arbeitgeber des Ehegatten,
  - g) beabsichtigte Verwendung der Fachkraft (wo und für welche Zwecke),
  - h) Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (die wieder zurückgegeben werden).
  - b) eine spezifizierte Aufstellung der mtl. Vergütung nebst einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

**Abschnitt II: Jugend und freie Zeit****Position II 1:****Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)****I. Grundsätze und Förderungsabsichten****A. Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“ („O. T.“)**

Die „O. T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das Kindern im schulpflichtigen Alter und Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession offen steht, und zwar vornehmlich solchen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:

1. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege und allgemeinen Jugendförderung liegt, und die in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend auch die nichtorganisierte Jugend einschl. Kinder im schulpflichtigen Alter einbeziehen.
2. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt, und die mit einer „O. T.“ vorzugsweise denjenigen Kindern und Jugendlichen helfen wollen, die in ungünstigen wohnlichen und familiären Verhältnissen leben und mangels eines häuslichen Rückhalts in besonderem Maße der Gefährdung der Straße und anderen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Eine solche „O. T.“ wird und soll auch Jugendliche aufnehmen, die bereits dem Jugendamt oder Jugendgericht als gefährdet bekannt sind, und für die eine etwa schon angeordnete Schutzaufsicht oder Bewährungshilfe mit Hilfe der „O. T.“ wirksamer gestaltet werden kann.
3. Gemeinden und Gemeindeverbände.

**B. Form der „O. T.“ und Personenkreis**

Ein Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. Kinder im schulpflichtigen Alter erstellt, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die organisierte Jugend oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit.

Es soll für die Jugendlichen und Kinder anziehend sein, die aus vielfältigen Gründen nicht in ein der organisierten Jugend gehöriges und von ihrem Geist geprägtes Heim gehen. Dementsprechend wird auch bei der Ausgestaltung auf die Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend Bedacht genommen, u.a. durch die Einstellung eines hauptamtlichen, für die Arbeit besonders vorgebildeten Leiters (Leiterin).

**C. Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung**

Aufgabe der „O. T.“ ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Entspannung zu ermöglichen, die ihnen die Enge der Wohnung oder das Unverständnis der Eltern oder sonstige ungünstige Lebensumstände verwehren. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun (Gruppenbildung) ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Indem sie für das Gute, Wahre und Schöne in der ihnen zugänglichen Weise empfänglich gemacht werden, wird sowohl die Persönlichkeits- wie die Gemeinschaftsbildung grundgelegt. Gepflegt werden muß auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaußsprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Wanderung, Fest und Feier, Tanzveranstaltungen). Durch die Verbindung mit der „O. T.“ sollen die Eltern für ihre Erziehungsaufgabe bereiter, einsichtiger und verantwortlicher gemacht werden.

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zum Kind und Jugendlichen Helfer und beratender Freund

aller Kinder und Jugendlichen in der „O. T.“ werden. Die „O. T.“ muß ihnen den Weg zeigen, mit den Schwierigkeiten, die ihnen aus der eigenen Veranlagung oder aus ihrer Umwelt erwachsen, fertig zu werden.

Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich im letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden Kindern und jungen Menschen.

**D. Arbeitsmethode der „O. T.“**

Die Arbeitsmethode ist bei der „O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter (die hauptamtliche Leiterin) und ggf. auch Hilfskräfte mit der rechten persönlichen Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgerische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter (die Leiterin) muß u.a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Er (sie) muß außerdem die Grundlage werkhaften, bildnerischen und musikalischen Gestaltens einschl. der modernen Formen des Tanzes und des Spiels beherrschen. Der Leiter (die Leiterin) muß sich mit dem ganzen Ernst des gut durchgebildeten Sozialarbeiters um jeden einzelnen Jugendlichen bemühen und gerade den schwierigsten Jungen und Mädchen seine (ihre) besondere Sorge schenken.

Der Leiter (die Leiterin) muß für seine (ihre) Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Fürsorgern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.

**E. Lage der „O. T.“ und Einrichtung der Räume**

Die „O. T.“ gehört in die Brennpunkte der Stadt und in die dichtest besiedelten Viertel, die heute oft auch in Randbezirken der Städte liegen. Ihrer Eigenständigkeit soll durch räumliche Trennung von anderen Jugendpfegeeinrichtungen möglichst Rechnung getragen werden. Sie muß Raum bieten für Spiel und Sport, für Werkarbeit, für ein geruhiges Lesen, für Vorführungen von Bild und Film und für eine gemeinsame Aussprache. Deshalb sollen neben einem größeren Raum, der für Spiel und Sport, für Vorführungen und Gemeinschaftsveranstaltungen einschl. Elternbesprechungen und Elternabenden benutzt werden können, zur Verfügung stehen Räume für kleinere Gruppen und für die Bücherei, Werk- und Bastelräume sowie ein Fotolabor, ggf. auch eine Kegelbahn und eine Jazzdièle, eine kleine Küche, ein kleineres Zimmer für den Leiter (die Leiterin) zur Durchführung von Einzelaussprachen mit Jugendlichen und Eltern sowie für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Ferner sind erforderlich ausreichende sanitäre Anlagen, möglichst mit Wasch- und Duschraum. Wünschenswert ist ein Spielplatz oder eine größere Rasenfläche dicht bei der „O. T.“.

Auch an die Einbeziehung einer familiengerechten Wohnung für den Leiter (die Leiterin) ist zu denken. Siehe hierzu die Merksätze auf S. 674 die für jeden Beihilfeantrag zu beachten sind.

**F. Freundeskreis**

Erstrebenswert ist, daß sich um jede „O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister, Unternehmer usw.), die sich sowohl für die Arbeit, als auch für die finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlen und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinragen.

**II. Beihilfebestimmungen**

1. Anträge sind in doppelter Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Nachzuweisen sind in jedem Falle auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe. Landeszuschüsse werden im allgemeinen bis zu 50% der Gesamtkosten,

- höchstens jedoch bis zur Höhe von 170 000,— DM gewährt.
2. Ist die „O. T.“ nur ein Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Wohlfahrts- und Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für die Räume der „O. T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die geforderten Antragsunterlagen nur für die „O. T.“ einzureichen. Die Bedingungen zu II.1 müssen erfüllt sein.
3. Auch Heime der Offenen Tür in der Form von Klubhäusern gem. Pos. V 3 können gefördert werden.  
Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß A 2 (S. 656) beizufügen.

### III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Träger der „O. T.“ unter Beifügung der unter II. geforderten Unterlagen geheftet über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

**Merksätze  
für die Gestaltung und Einrichtung von  
Jugendfreizeitheimen aller Art**

**A. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Merksätze haben Gültigkeit für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend.

**B. Grundsätze**

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeiteimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind vom echten Bedarf der auf die Heimbenutzung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn nachgewiesen wird, daß ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird, und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat.

Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind nur anerkannt gute und erfahrene Architekten heranzuziehen. Nur in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse kann eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Die Auswahl des (der) rechten Heimleiters (Heimleiterin) ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm (ihr) muß verlangt werden, daß er (sie) seine (ihre) Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Offenen Tür“ ist ein(e) sozialpädagogisch vollausgebildete(r) Leiter (Leiterin) erforderlich, der (die) auch im Hause wohnen soll.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

**C. Lage und Grundstück**

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Offenen Tür“ werden demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngegenden der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind.

Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Belebung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

**D. Bauweise**

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teiloffenen Tür“ und der „Offenen Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern. Sparbare Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

**E. Raumprogramm**

1. Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teiloffene Tür“, „Offene Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegenseitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen und läßt sich bei den verhältnismäßig kleinen Gruppenräumen nicht so gestalten, daß jeder Raum eine eigene Note, die dem Geschlecht und Alter der Gruppenangehörigen entsprechen sollte, erhält. Diese Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen.

Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 20 bis 35 qm.

Die Gruppenräume und Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzurichten, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

**2. Bücherei und Lesezimmer**

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

**3. Gemeinschaftsräume**

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jugendtänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der i. a. 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laien-

spiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium.

Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden.

Die Größe des Gemeinschaftsraumes soll dem sonstigen Raumprogramm und einem nachweislichen Benutzungsbedürfnis entsprechen. Soweit er im unmittelbaren Interesse der Jugendpflege liegt, kann aus Landesjugendplanmitteln eine anteilige Finanzierung erfolgen. Gemeinschaftsräume mit mehr als 150 qm Bodenfläche kommen für eine Förderung aus dem Landesjugendplan nicht in Betracht.

#### 4. Werkräume

Der Werkraum ist für Jugendfreizeitheime aller Art zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoss untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Bei größeren Heimen sind mehrere Werkräume vorzusehen. Außerdem ist die Anlage eines Fotolabors mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

#### 5. Spielraum — Kegelbahn — Jazzdiele

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden. Auch hat sich die Anlage einer ordnungsgemäßen Kegelbahn oder einer Jazzdiele als zweckmäßig erwiesen und kann deshalb gefördert werden.

#### 6. Kochnische

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

#### 7. Garderobe

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum im allgemeinen ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flur-nischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sammelgarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

#### 8. Sanitäre Anlagen

##### a) Toiletten

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen, die von Jungen und Mädchen benutzt werden, nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoss in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.  
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie  
für 15 Jungen 1 Urinalstand  
vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrockenapparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzuordnen.

##### b) Brauseräume

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

#### 9. Heimleiterwohnung

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB; Neufassung 1. 5. 1960 SMBL NW 2370) entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplans finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns aus Mitteln des sozialen Wohnungsbau bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.

#### 10. Übernachtungsmöglichkeiten

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunfts- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind.

In keinem Falle dürfen Zimmer mit 2 Betten eingerichtet werden.

#### 11. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Diese sind bei jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrammen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

12. Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein

##### a) kleineres Freizeitheim

1 bis 3 Gruppenräume,  
1 Werkraum,  
1 Garderobenablage,  
Toilettenanlage,  
Flur und Eingangshalle (Diele)  
Fahrradabstellmöglichkeit,  
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40 bis 70 qm.

##### b) mittleres Freizeitheim

3 bis 5 Gruppenräume,  
1 Leseraum mit Bücherei,  
2 Werkräume, 1 Fotolabor,  
1 Gemeinschaftsraum 70 bis 100 qm,  
Garderobenablage,  
Toilettenanlage,  
Flur und Eingangshalle,  
Fahrradabstellmöglichkeit,  
ggf.: Heimleiterwohnung,  
Kochnische bzw. Teeküche,  
Brause- und Umkleideraum,  
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für einige Jugendliche.

##### c) größeres Freizeitheim

6 und mehr Gruppenräume  
Leseraum mit Bücherei,  
2 bis 3 Werkräume, 1 Fotolabor, ggf. auch 1 Kegelbahn,  
Spielzimmer,  
1 Gemeinschaftsraum, 100 bis 150 qm,  
1 Garderobenablage,  
Toilettenanlage,  
Flur und Eingangshalle,  
Fahrradabstellmöglichkeit,  
Heimleiterwohnung,  
Kochnische bzw. Teeküche,  
ggf. Brause- und Umkleideraum,  
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für Jugendliche.

13. Bei der Planung von Heimen der „Offenen Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- a) In oder unmittelbar neben dem Eingang sollte ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2 bis 4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.
- b) Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6 bis 8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinmahlzeiten und (möglichst) alkoholfreien Getränken kann vorgesehen werden. Gegen die Errichtung einer Bartheke nebst Barhockern bestehen keine Bedenken.
- c) Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.
- d) Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Offenen Tür“.
- e) Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne von Ziff. E 9 ist notwendig.  
Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie ein Raum mit Möglichkeit für etwa 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.

#### F. Bauausführung

1. Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerverweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.

Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.

Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden. In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wasserdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist.

Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßigig.

2. Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu versehen.

#### G. Einrichtung

Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraumachte man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen- vor allem aber in den Werk- und Lese(Bücherei)räumen verschließbare Wandschränke einzubauen.

Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hoppelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Weberrahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmaltonfilmgerät haben.

#### H. Gestaltung des Garten- und Freiraumes

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

### Position II 2:

#### Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Den Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ gem. Pos. II 1 des Landesjugendplans kann zu den Kosten des laufenden Betriebes ihrer Einrichtungen ein Zuschuß gewährt werden.

Außerdem können unabhängig von den Betriebskosten im Falle von Modellmaßnahmen, die mindestens für den Gesamtbereich einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises zur Durchführung gelangen und die für die gesamte Jugend von besonderer Bedeutung sind, Sonderzuwendungen gegeben werden.

##### II. Beihilfebestimmungen

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 25 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

Bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 10 000 DM ist die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 18 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft erforderlich. Die Notwendigkeit für die Anstellung einer dritten hauptamtlichen Fachkraft ist in jedem Einzelfalle nachzuweisen.

Die Höhe des Zuschusses zu den Kosten einer Modellmaßnahme wird von Fall zu Fall festgesetzt; entsprechende Anträge sind dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen.

##### III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses ist unter Verwendung des Antragsvordruckes auf S. 721 in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

## Position II 3:

### Betriebskosten und Verbesserung der Ausstattung für Jugendfreizeitheime mit „Teiloffener Tür“

#### I. Grundsätze und Förderungsbestimmungen

Trägern von Jugendfreizeitheimen (insbesondere Verbands-Jugendheimen) gem. Pos. V 1 des Landesjugendplans, die bei Vorhandensein eines ausreichenden Raumprogramms bereit sind, ihre Einrichtungen ganz oder teilweise der gesamten Jugend ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit zur Freizeitgestaltung und anderen Maßnahmen der Jugendpflege zu öffnen, kann zu den Kosten

- a) der laufenden Betriebsführung,
- b) der Verbesserung der Innenausstattung ein Zuschuß gewährt werden, wenn unter Mitwirkung haupt- oder ehrenamtlicher Kräfte eine der Arbeit in den Heimen der „Offenen Tür“ angepaßte Betreuung der Jugendlichen gewährleistet wird.

#### II. Beihilfebestimmungen

##### Zu I a)

Zu den sächlichen Kosten des laufenden Betriebs, z. B. für Licht, Heizung, Reinigung, anteilige Kosten für einen Hausmeister, für Werk- und Bastelmaterial, aber auch für besondere Veranstaltungen (wie Vorträge kultureller oder allgemeinbildender Art, Musik, Tanz, Laienspiel usw.) sowie ggf. auch für die Vergütung von Fachkräften für diese Aufgaben kann ein Zuschuß bis zu

- a) 70% der beihilfefähigen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag von 5000,— DM,

- b) 50% der darüber hinausgehenden beihilfefähigen Gesamtkosten bis 3000,— DM höchstens gewährt werden.

##### Zu I b)

Zu den Kosten der Verbesserung der Innenausstattung, insbesondere der Gruppen-, Werk- und Spielräume (z. B. durch Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen, Einrichtungsgegenständen für ein Fotolabor usw.) kann ein Zuschuß bis zu 50%, höchstens jedoch 5000,— DM, gewährt werden.

Die Förderung gem. I a) und b) erstreckt sich jedoch ausschließlich nur auf den Teil des Heimes, der als „Teiloffene-Tür“ geführt wird.

Nicht gefördert werden können aus diesen Mitteln die bauliche Erweiterung bzw. Instandsetzung der Heime sowie Einrichtungsgegenstände, die zur Erstausrüstung der Heime gehören. Hierfür gelten die Richtlinien zu Position V 1.

Für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes (S. 722) in doppelter Ausfertigung erforderlich. Der Antrag muß Auskunft geben über das Raumprogramm des Heimes sowie über Art und Umfang der geplanten erweiterten Zweckbestimmung.

#### III. Verfahrensweg

Der Antrag ist vom Rechtsträger der Einrichtung über das zuständige kommunale Jugendamt an den Landschaftsverband bis zum 1. 8. einzureichen.

T.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## Position II 4:

### Schülertagesstätten

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen Schulträgern die Möglichkeit der Errichtung und Einrichtung von Tagesstätten geben, in denen Schüler und Schülerinnen, insbesondere von Schulen mit weitem Einzugsgebiet, sich aufzuhalten, eine warme Mahlzeit einnehmen und gegebenenfalls auch übernachten können. Sie dienen gleichzeitig jugendpflegerischen Zwecken der Schule.

Die Tagesstätten sollen dagegen nicht Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und sich darum auch in der äußeren Gestaltung von Klassenräumen unterscheiden; sie sollen wohnlich eingerichtet und möglichst mit Büchern, Zeitschriften und Brettspielen usw. ausgestattet sein.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der Räume sowie bei der Führung der Aufsicht ist die Schülernetzverwaltung verantwortlich zu beteiligen.

## Position II 5:

### Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Die Mittel sind zur Förderung der Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs-, Freizeit- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend bestimmt, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Soweit es sich um Maßnahmen gem. Position III 3 a handelt, müssen sich diese über eine Mindestdauer von sieben Tagen, bei den übrigen Maßnahmen von vier Tagen erstrecken.

2. Darüber hinaus können für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, sofern sie mindestens 4 Tage dauern und als Modellmaßnahmen auf Landesebene anzusehen sind, an anerkannte Landesorganisationen Förderungsbeihilfen zu den generellen Kosten gegeben werden.

#### II. Beihilfebestimmungen

1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann je Verpflegungstag und Teilnehmer aus der SBZ bzw. aus Berlin ein Zuschuß bis zur Höhe von 6,— DM gewährt werden; davon soll ein Betrag von täglich 1,50 DM Teilnehmern aus der SBZ und aus Ost-Berlin als Taschengeld zugute kommen. Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Zuschüsse nur gemäß Position III 3 a des Landesjugendplans zu beantragen.

2. Bei Modellmaßnahmen nach I.2 wird die Höhe des Zuschusses zu den generellen Kosten bei angemessener Eigenbeteiligung von Fall zu Fall festgelegt. Vorrang in der Förderung haben die Veranstaltungen nach I.1.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe

- a) des Trägers der Maßnahme,
  - b) des Ortes der Veranstaltung,
  - c) der Dauer der Veranstaltung (genaues Datum),
  - d) des ausführlichen Veranstaltungsplanes,
  - e) der Zahl der Teilnehmer
    1. aus Nordrhein-Westfalen
    2. aus der SBZ bzw. aus Berlin (getrennt nach West-Berlin und Ost-Berlin),
  - f) der Gesamtkosten,
  - g) des Finanzierungsplans
- einzureichen.

#### III. Verfahrensweg

- a) Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und

unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene handelt, sind die Anträge bis 1. April (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. August (Wintermaßnahmen) bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Bei Modellveranstaltungen im Sinne des Abschnitt I Abs. 2 sind die Anträge dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen.

- b) Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- oder Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen Jugendamt bis zum 1. April (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. August (Wintermaßnahmen) einzureichen.

T.

## Position II 6:

### Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus diesen Mitteln kann Trägern von Veranstaltungen gemäß Pos. II 5, III 2 und III 3 a des Landesjugendplans zur Ausgestaltung ihrer Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch den Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Malern, Werklehrern, Fotografen, Musik- und Tanzlehrern, Forstbeamten, Geologen, Botanikern, Historikern, Vogelkundlern, Naturschutzbeauftragten usw., ein Zuschuß gewährt werden, wenn es sich um ein geprägtes, über den üblichen Rahmen hinausgehendes Programm handelt, das den Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich ihrer Neigung oder besonderen Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen bzw. Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Bildung schöpferischer Kräfte gibt.

#### II. Beihilfebestimmungen

Im allgemeinen ist bei dem Einsatz von Fachkräften von einer Gruppe von 30 bis 50 Jugendlichen je Fachkraft auszugehen. Zu den entstehenden Kosten, und zwar für

- a) Vergütung — jedoch täglich nicht mehr als 50,— DM,

- b) Verpflegung und Unterkunft,

- c) Werk- und sonstiges Arbeitsmaterial

kann ein Zuschuß bis zu 70% der Gesamtaufwendungen je Fachkraft gewährt werden. Veranstaltungen von weniger als vier bzw. sieben Tagen gemäß Position II 5 Abs. 1 können nicht gefördert werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) genaue Darstellung der Gesamtmaßnahme
- b) Ort und Dauer der Veranstaltung (Datum)
- c) Anzahl der Teilnehmer
- d) genaues Programm der Sondermaßnahmen für die Fachkräfte
- e) Name, Alter und Beruf der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

#### III. Verfahrensweg

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das für den Sitz des Veranstalters zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

## Position II 7a:

### Jugendwettbewerbe im Bereich der Jugendpflege

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Von den im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Jugendwettbewerben gehen nicht nur Initiative und Breitenwirkung aus, sondern sie sind auch geeignet, viele in den üblichen Jugendpflegemaßnahmen bisher nicht erfaßte Jugendliche in besonderer Weise anzusprechen. Bei diesen Wettbewerben

sollen Kräfte und Fertigkeiten sowohl Einzelner als auch von Gruppen sichtbar, schöpferische Begabungen geweckt und junge Menschen zu Mitgestaltern des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens werden. Diese Aufgabe gilt es fortzuführen. Alle Maßnahmen, die der Verwirklichung dieses Vorhabens dienen, können aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden.

## II. Beihilfebestimmungen

1. Zuschüsse können gewährt werden
  - a) an die anerkannten Jugendverbände auf Landes- und Kreisebene,
  - b) an den Landesjugendring sowie die örtlichen Jugendringe als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen,
  - c) an die Jugendämter als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen, insbesondere in den Fällen, in denen kein Jugendring vorhanden ist oder der Träger eines Jugendwettbewerbs keinem Jugendverband oder Jugendring angehört,
  - d) an die Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
  - e) an sonstige Träger nur, wenn es sich um Modellmaßnahmen auf Landesebene handelt.

Über die Förderung solcher Wettbewerbsveranstaltungen, die von besonderer jugendpflegerischer, kultureller oder staatspolitischer Bedeutung sind, der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen und die nicht nach den vorliegenden Richtlinien bezuschußt werden können, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

### 2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf alle Wettbewerbsveranstaltungen des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens. Als Beispiel und Anhalt werden die Ausschreibungen für den Jugendwettbewerb 1956 einschl. der Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung und Bewertungsmaßstäbe empfohlen, die in beschränkter Zahl ggf. noch bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster (Westf.) sowie beim Landesjugendring in Düsseldorf, Friedrichstr. 61d, angefordert werden können.

### 3. Verschiedenes

- a) Zuschüsse aus Mitteln des Landesjugendplans setzen eine mindestens 30%ige finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers voraus.  
Bei Maßnahmen auf örtlicher Ebene wird eine finanzielle Beteiligung der zuständigen Gemeinde erwartet.
- b) In die Preisgerichte sind mindestens  $\frac{2}{3}$  sachkundige Jugendliche im Alter von 18—25 Jahren zu berufen.
- c) Als Preise dürfen nur Sachwerte und Ehrengaben (kein Bargeld) ausgesetzt werden. Sie sollen nach Möglichkeit in Beziehung zu der geleisteten Arbeit stehen. Wanderpreise von Gemeinden, Kirchen usw. sind besonders geeignet, den Wettbewerbsgedanken zu erhalten und ihn jährlich weiter zu entwickeln.

## III. Verfahren

1. Die Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden.
2. Träger von Wettbewerbsveranstaltungen auf Landesebene reichen ihren formlosen Antrag in doppelter Ausfertigung mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie den Wettbewerbsrichtlinien (Ausschreibungen) und einer ausführlichen Darstellung der mit dem Wettbewerb verbundenen jugendpflegerischen, musisch-kulturellen oder staatspolitischen Zielsetzung unmittelbar an den Arbeits- und Sozialminister ein.
3. Alle übrigen Träger von Wettbewerbsveranstaltungen reichen ihren formlosen Antrag unter den gleichen Bedingungen wie zu 1. und 2. über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein. Diese Anträge werden vom Landesjugendamt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

## Position II 7 b:

### Jugendwettbewerbe im Rahmen der Schulen

Durch die Beteiligung am Jugendwettbewerb 1956/57 erfuhrn viele Schüler und Schülerinnen den bildenden Wert eigenen musischen Tuns und die Bedeutung einer persönlich übernommenen sozialen Verpflichtung. Jugendliche, die bisher passiv der Jugendgemeinschaft gegenüberstanden, fanden durch die Beteiligung am Wettbewerb den Weg zu ihren Kameraden, zur Schulgemeinschaft und zu größeren Gemeinschaftskreisen. Dieser pädagogische Erfolg wie auch die tatsächlichen Ergebnisse der in den einzelnen Wettbewerbsgruppen durchgeführten Arbeiten ermutigen dazu, die Jugend auch in diesem Jahr zum Wettbewerb aufzurufen.

Schulen, die sich in diesem Jahre am Jugendwettbewerb beteiligen, können aus Mitteln des Landesjugendplans unterstützt und gefördert werden. Es ist zu wünschen, daß sich die Schulträger, aber auch die Jugendlichen mit einer Eigenleistung an den aufzubringenden Mitteln beteiligen. Wenn diese Eigenleistung durch den Schulträger und durch die beteiligten Jugendlichen nicht möglich ist, können Mittel beantragt werden.

Für die Gewährung der Beihilfen und für die Mittelzuweisung gelten folgende Richtlinien:

### I. Gewährung von Zuschüssen

Die Zuschüsse werden auf Antrag den Schulen gewährt, die nachweislich Wettbewerbsaufgaben in Gruppen und Arbeitsgemeinschaften übernehmen.

Für die Durchführung dieser Arbeiten und die Wertschätzung der Leistungen gelten die bisherigen Richtlinien. Alle geplanten Vorhaben sind der persönlichen Initiative der Schüler und ihrer Lehrer überantwortet.

### II. Art und Gruppen des Wettbewerbs

ergeben sich aus den Richtlinien des Jugendwettbewerbs des Jahres 1956. Eine Erweiterung der in diesen Jugendwettbewerbsbestimmungen nicht aufgeführten Arten und Gruppen des Wettbewerbs ist zulässig, wenn sie dem gleichen jugendpflegerischen Ziele dient.

### III. Anträge

Die Mittelzuweisung erfolgt auf Antrag der Schule. Der Beihilfeantrag ist formlos mit einem übersichtlichen spezifizierten Kostenvoranschlag vor jeder Durchführung der Veranstaltung auf dem Dienstweg bei dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegium zu stellen. Aus dem Antrag muß Sinn und Art des Vorhabens eindeutig hervorgehen.

Für die auf Bezirksebene durchgeführten Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen ist die Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie beantragt die Mittel bei der zuständigen Bezirksregierung.

Für die Durchführung dieser Jugendwettbewerbe auf Landesebene ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie reicht ihre Beihilfeanträge unmittelbar dem Kultusministerium ein. Abschrift erhält der zuständige Regierungspräsident. In den Anträgen ist anzugeben, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung der Schulträger zu erwarten ist.

### IV. Wettbewerbsausschüsse

Für die Zusammensetzung der Wettbewerbsausschüsse gelten die Bestimmungen der Richtlinien des Jugendwettbewerbs 1956.

Bei allen Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen auf kommunaler Ebene sind die Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen einzuladen.

### V. Anerkennung und Preise

Als Preise sind nur Sachwerte zugelassen.

### VI. Berichte

Berichte über alle durchgeführten Veranstaltungen sind der zuschußgewährenden Stelle einzureichen.

Die Bezirksregierung leitet bei Wettbewerben berufsbildender Schulen die Berichte zur Kenntnisnahme und gemeinsamen Auswertung der Bezirks-

arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zu.

Für die Berichterstattung an das Kultusministerium gelten die Richtlinien des Jugendwettbewerbs 1956 entsprechend.

Für durchgeführte Maßnahmen auf der Landesebene reicht die Landesarbeitsgemeinschaft an berufsbildenden Schulen dem Kultusministerium unmittelbar und ohne Aufforderung die Berichte ein.

## VII. Verwendungs nachweise

Die Verwendungs nachweise über die gewährten Beihilfen sind der zuschußgewährenden Stelle vorzulegen.

## Position II 8:

### Veranstaltungsankündigungen

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Gemeinsame Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen allen am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln. Sie sollen darüber hinaus Wegweiser in alle Bereiche des Jugendlebens auf der Ebene des Jugendamtes sein und damit nicht nur die Jugendlichen aus festen Jugendgemeinschaften sich leichter zueinander finden lassen, sondern vor allem auch der nicht organisierten Jugend helfen, sich aktiv am Jugendleben zu beteiligen.

Bei der Auflagenhöhe sowie der Verteilung der gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen über Jugendverbände, Schulen, Betriebe usw. ist deshalb auch vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß sie in erster Linie in die Hände der nicht organisierten Jugendlichen kommen.

#### 2. Schriften für Schulentlaßklassen

Die Schriften sollen die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen in ansprechender und übersichtlicher Form mit allen Möglichkeiten, aktiv am Jugendleben ihres Ortes teilzunehmen, bekanntmachen und sie dazu einladen. Das gilt sowohl für die Jugendverbandsarbeit als auch für die behördliche Jugendpflege, Neigungsgruppen, die Arbeit in den Klubhäusern für die Jugend usw.

## II. Beihilfe bestimmungen

#### 1. Veranstaltungsankündigungen

- a) Die gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen in Form eines handlichen Prospektes und möglichst mit illustrierter Titelseite sollen, wenn irgend angängig, als Gemeinschaftsarbeit des Jugendrings und des Jugendamtes grundsätzlich monatlich erscheinen. Wo dies nicht möglich ist, soll ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Nur in Landkreisen und Gemeinden oder Gemeindeverbänden bis zu 30 000 Einwohnern mit eigenem Jugendamt können Veranstaltungsankündigungen aus Gründen, die im einzelnen darzulegen sind, ausnahmsweise für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten herausgegeben werden.

- b) Der Zuschuß für Veranstaltungsankündigungen, die auf eine Zeit von 1—3 Monaten abgestellt sind, kann 70% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen. Für Veranstaltungsankündigungen, die auf eine Zeit von mehr als drei Monate bis höchstens 6 Monate abgestellt sind, kann nur in vorstehenden Ausnahmefällen eine Beihilfe bis höchstens 40% der anerkennungsfähigen Kosten gewährt werden.

- c) Es können nicht bezuschußt bzw. in die allgemeinen Veranstaltungsankündigungen aufgenommen werden:

Mitteilungen über verbandsinterne Veranstaltungen, die nicht für alle Jugendlichen ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit zugänglich sind, Prospekte über Maßnahmen einzelner Jugendverbände und ähnliche Vorhaben, die nicht unmittelbar der Bekanntmachung von

allgemein zugänglichen Jugendpflegeveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen der Freizeitgestaltung, der musisch-kulturellen und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dienen.

#### 2. Schriften für Schulentlaßklassen

Schriften, die den allgemeinen Grundsätzen und Förderungsabsichten entsprechen, können bis 50% der anerkennungsfähigen Kosten bezuschußt werden. Sie sind nach Möglichkeit vom Jugendamt und Jugendring gemeinsam herauszugeben.

## III. Verfahren

1. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung formlos mit einem Kosten- und Finanzierungsplan über das Jugendamt an den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu leiten, der auch die Zuschüsse bewilligt.

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein: Höhe der Auflage, geplanter Verteilungsschlüssel und -weg sowie der Nachweis, daß vom preisgünstigsten Angebot Gebrauch gemacht wurde.

Spätestens mit dem Verwendungs nachweis sind 2 Exemplare jeder Auflage dem Landschaftsverband einzusenden.

2. Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

## Position II 9:

### Freizeitbetreuung von jungen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den zur Förderung der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Arbeiter für nachstehende Personengruppen unterstützt werden:

- a) heimat- und elternlose Jugendliche bis 25 Jahre, die in Lagern oder Ledigenheimen wohnen;
  - b) Jugendliche bis 25 Jahre, die nachweislich ihre Familie finanziell unterstützen (Haupternährer).
- Solche Maßnahmen können durchgeführt werden als:
- a) Wanderungen,
  - b) Freizeitlager,
  - c) Wochenendtreffen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Landeszuschusses ist, daß es sich um Betreuungsmaßnahmen handelt, die von

- a) einer anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einem sonstigen gemeinnützigen Verein oder
- c) den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Jugendämter)

durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen über die körperlich-gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen hinaus deren seelisch-geistige Förderung zum Ziele haben. Damit dieses Ziel erreicht wird, muß der Leiter der Veranstaltung bildungsmäßig und pädagogisch in der Lage sein, eine allseitige Betreuung der Jugendlichen durchzuführen und den Maßnahmen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Diese Befähigung ist ggf. durch schon geleistete praktische Jugendarbeit nachzuweisen.

## II. Beihilfe bestimmungen

Soweit die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß bis zu 3,— DM gewährt werden, wenn verbindlich versichert wird, daß sonstige Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen wurden, noch in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Veranstaltung (Name, Anschrift, Konto),
- b) Ort der Veranstaltung,
- c) Dauer der Veranstaltung (Datum),
- d) Leiter der Veranstaltung (Name und Vorbildung),

- e) Teilnehmerzahl,
- f) Zahl der Gesamtverpflegungstage,
- g) Höhe der Gesamtkosten,
- h) Kostendeckungsplan,
- i) Programm der Veranstaltung.

### III. Verfahrensweg

Der Antrag ist unmittelbar an das für den Sitz des Veranstalters zuständige Landesjugendamt zu richten, das nach Prüfung der Unterlagen von Fall zu Fall die erforderlichen Mittel beim Arbeits- und Sozialminister anfordert.

### Position II 10a:

#### Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

###### 1. Es können gefördert werden:

- die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereich der jugendpflegerischen Arbeit;
- die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendkioske;
- die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist.
- 2. Die Förderung soll vornehmlich selbständigen Jugendbüchereien einschl. Heim- und Wanderbüchereien und in sich abgeschlossenen Jugendbuchabteilungen an öffentlich zugänglichen Büchereien gelten, soweit letztere nicht aus anderen Haushaltssmitteln des Landes zu fördern sind. Den Vorrang haben in jedem Falle die erstgenannten Einrichtungen.

##### II. Beihilfebestimmungen

###### 1. Zuschüsse können gewährt werden:

- a) an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. V/5)
- b) an Gemeinden und Gemeindeverbände als Stellen der behördlichen Jugendpflege
- c) an Träger öffentlicher Büchereien mit in sich abgeschlossener Jugendbuchabteilung.

###### 2. Voraussetzungen:

###### a) Jugendbüchereien:

- (1) Es darf nur anerkannt wertvolles Jugendschrifttum beschafft werden.
- (2) Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nicht-organisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Jugendbüchereien verwandt werden.
- (3) An der Verwaltung der Jugendbüchereien sind Jugendliche in geeigneter Weise zu beteiligen.

###### b) Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.

Der Antragsteller hat sich in den Fällen der Ziff. 2a) und b) mit einer mindestens 50%igen Eigenleistung zu beteiligen.

###### c) Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

- (1) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirksebene

zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.

Herausgeber müssen freie Organisationen der Jugendhilfe sein.

Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.

- (2) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften usw. hat unter Festsetzung eines angemessenen Preises zu erfolgen.

- (3) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

- (4) Die Bezugshilfe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach (1) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendbüchereien benötigt werden.

##### III. Verfahren

###### 1. Jugendbüchereien:

Die Antragsteller reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung formlos über die Jugendämter an den für sie zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- a) vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Kostenvoranschlag,
- d) Finanzierungsplan einschl. des aus Landesmitteln erbetenen Zuschusses.

Das örtliche Jugendamt nimmt, soweit es nicht selbst Antragsteller ist, ausführlich Stellung dazu.

###### 2. Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
- b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
- b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung,
- c) Nachweis, daß für die Führung des Kiosks eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan,
- b) Kostenvoranschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

###### 3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von Trägern auf Landesebene formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von Trägern auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
- b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe —,

- d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
  - e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.
- Dem Antrag müssen beigelegt sein:
- a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
  - b) Finanzierungsplan.

## Position II 10b:

### Jugendbildendes Schrifttum in Schulen aller Art

#### I. Grundsätze

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschuß von Lehr- und Lernbüchern) in Schulen, Schülertagesstätten, Studentenwohnheimen, Schülerwohnheimen und Schullandheimen;
2. „Musterbüchereien“, d. h. Jugendbüchereien, die inhaltlich und organisatorisch nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut sind und den Jugendbüchereien an anderen Schulen als Beratungshilfe dienen;
3. die Arbeit von Jugendschrifttumsausschüssen der Lehrerorganisationen;
4. die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien;
5. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum.

#### II. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um die Jugendschrifttumspflege fruchtbar zu gestalten, ist eine strenge Auswahl des zu beschaffenden Schrifttums zu treffen. Sie bleibt der Gemeinschaftsarbeit der Erzieher überlassen; die Jugendschrifttumsverzeichnisse der Lehrerorganisationen sind zugrunde zu legen;
2. Die Jugendbüchereien sollen für jede Altersstufe ausreichendes Lesegut besitzen. Die „Musterbüchereien“ sollen gleichzeitig Beratungsstelle für andere im Aufbau befindliche Jugendbüchereien sein.  
Nach Möglichkeit ist der Raum der „Musterbücherei“ gleichzeitig als Leseraum einzurichten.
3. Es ist eine Koordination der verschiedenen Jugendschrifttumsausschüsse anzustreben. Die Vertreter der Ausschüsse sollen wenigstens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch untereinander und mit Vertretern der Volksbüchereien und namhaften Jugendschriftenverlegern zusammenkommen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Informationsblättern festzuhalten.
4. Jugendbüchereien können nur gefördert werden, wenn wenigstens ein Mitglied für die Schrifttumsarbeit verantwortlich bestellt ist.

#### III. Verfahren

Die Schulen erhalten Mittel ohne Antragstellung für die unter I genannten Zwecke durch die Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien. Diese entscheiden über die Höhe der Mittel unter Berücksichtigung besonders förderungswürdiger Jugendbüchereien, insbesondere der „Musterbüchereien“.

Die Jugendschriftenausschüsse der Lehrerorganisationen beantragen Beihilfen beim Kultusminister durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Art und Umfang der Anschaffung,
- b) Spezifizierte Kostenaufstellung, evtl. Angebote,
- c) Titel der Veröffentlichungen,
- d) Finanzierungsplan.

## Position II 10c:

### Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen

#### I. Grundsätze

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen.
2. „Musterbüchereien“, d. h. Jugendbüchereien, die inhaltlich und organisatorisch nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut sind und anderen Jugendbüchereien als Beratungshilfe dienen.
3. Die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien.
4. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für das Jugendschrifttum, z. B. von nebenamtlichen Jugendbibliothekaren durch die Staatlichen Büchereistellen.

#### II. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I genannten Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um die Jugendschrifttumspflege fruchtbar zu gestalten, ist eine strenge Auswahl des zu beschaffenden Schrifttums zu treffen.
2. „Musterbüchereien“ sollen für jede Altersstufe ausreichendes Lesegut besitzen und gleichzeitig Beratungsstelle für andere im Aufbau befindliche Jugendbüchereien sein.

Nach Möglichkeit ist der Raum der „Musterbücherei“ gleichzeitig als Leseraum einzurichten.

#### III. Verfahren

Die Anträge sind dem Kultusminister vorzulegen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Gesamtkosten,
- d) Finanzierungsplan.

## Position II 11a:

### Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

Die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen) sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist,

die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien,

die Beschaffung von Tongeräten (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgeräten zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

#### II. Beihef bestim mungen

1. Zuschüsse können gewährt werden

- a) an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. V/6),

- b) an Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Voraussetzungen

- a) Herstellung von Jugendfilmen und Diaserien sowie der Ankauf von Filmkopien und Diaserien:

- (1) Die Filmvorhaben, Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.
- (2) Eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.
- (3) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungs- und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
- b) Film-, Bild- und Tongeräte einschließlich Zusatzgeräte:
  - (1) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
  - (2) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer Eigenleistung (einschl. der Leistung Dritter) in folgender Höhe zu beteiligen:
 

Ortliche Träger	70%
Überörtliche Träger	60%
  - (3) Für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.
- c) Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den Grundsätzen der Jugendfilmarbeit entsprechen und sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes halten, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

### III. V e r f a h r e n

#### 1. Jugendfilme, Filmkopien von Jugendfilmen und Diaserien:

Der Antrag, der in doppelter Ausfertigung formlos über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten ist, muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens bzw. der Filmkopien und Diaserien enthalten.

Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films,
- b) Inhalt und Länge der Filmkopie,
- c) Inhalt und Anzahl der Dias,
- d) Kostenvoranschlag,
- e) Finanzierungsplan,
- f) Nachweis, für welchen Bereich und Personenkreis der Film oder die Diaserie jugendpflegerisch verwertet wird.

#### 2. Film-, Bild- und Tongerät einschl. Zusatzgerät:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung formlos über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine der vorhandenen Bildstellen zugrunde liegt,
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
- c) Finanzierungsplan.

### Position II 11b:

#### Jugendfilmarbeit in Schulen aller Art

##### I. G r u n d s ä t z e

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Beschaffung von Bild- und Filmgeräten in Schulen, Schülertagesstätten, Studenten- und Schülerwohnheimen, Schullandheimen.
2. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für die Jugendfilmarbeit.

##### II. V o r a u s s e t z u n g e n

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um eine richtige Verwendung der Geldmittel für die Beschaffung von Bild- und Filmgeräten zu sichern, sind die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen des Landes Nordrhein-Westfalen gutachtlich zu hören. Die Beschaffung der Film- und Bildgeräte erfolgt zweckmäßig durch die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.
2. Voraussetzung der Förderung ist, daß ein Mitglied seines Kollegiums mit der Wahrnehmung der Jugendfilmarbeit beauftragt wird. Für mehrere kleine Schulen ist ebenfalls ein Lehrer zu benennen.

##### III. V e r f a h r e n

Film- und Bildgeräte werden beim Kultusminister durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien beantragt.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Art und Umfang der Anschaffung,
- b) Spezifizierte Kostenaufstellung, evtl. Angebote,
- c) Finanzierungsplan.

### Position II 12:

#### Jugendspielplätze

##### I. G r u n d s ä t z e u n d F ö r d e r u n g s a b s i c h t e n

Jugendspielplätze sollen der heranwachsenden Jugend, insbesondere in dicht besiedelten Wohngebieten, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit beim Spiel im Freien zu verbringen. Auch Bewegungsspiele und Mannschaftsspiele im kleineren Rahmen sollen auf Jugendspielplätzen mit genügend großer Freifläche ermöglicht werden, ohne daß jedoch der Jugendspielplatz nach Anlage und Abmessungen dem üblichen Sportplatz entsprechen kann.

Es erscheint tunlich, geeignete Freiflächen in unmittelbarer Nähe von Jugendpflegestätten (Heimen der Offenen Tür, Jugendfreizeithäusern, Jugendwohnheimen usw.) und in der Zuständigkeit der Heimträger als Jugendspielplätze auszubauen. Sie sind in angemessener Weise (durch Heimleiter, erzieherische Fachkräfte oder ehrenamtliche Helfer) zu beaufsichtigen.

Ein Jugendspielplatz soll unter Berücksichtigung des Charakters der benachbarten Jugendpflegestätte grundsätzlich allen interessierten Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit zur Verfügung stehen, sofern sie sich einer die Einzelheiten regelnden Benutzungsordnung fügen.

Als Träger von Jugendspielplätzen kommen in Frage: Freie gemeinnützige Organisationen der Jugendwohlfahrtspflege,

Kirchengemeinden,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

##### II. B e i h i l f e b e s t i m m u n g e n

Für die Anlage der Spielplätze sollten folgende Grundsätze Beachtung finden:

1. Die Anlage von Rasenplätzen scheidet aus.
2. Die Platzdecken sollen grundsätzlich nur eine leichte Befestigung erhalten. Sie geschieht am besten auf wasserdurchlässiger Unterlage (Schotter, Asche) mit grobkörnigem Sand oder leichtlehigm. feinem Kies. Bei undurchlässigen Bodenschichten ist durch Drainage für schnellen Abzug des Regenwassers zu sorgen.

Bei normalem, ebenem Gelände mit sickerfähigem Untergrund und mit einer Deckenauflage zwischen 10 und 15 cm — erforderlichenfalls auch mit Einbau von Sickerlöchern — wird pro qm einschl. Planierung ein Richtpreis zwischen 4,— und 7,— DM für die Platzanlage in Anrechnung zu bringen sein.

Darüber hinausgehende Voranschläge, die nur bei schlechteren Bodenverhältnissen, größeren Vorbereitungsarbeiten sowie einer nicht zu umgehenden Drainage und Ableitung des Wassers vertretbar erscheinen, müssen besonders begründet werden.

3. Die Plätze sollen nach Möglichkeit zu jeder Jahreszeit bespielbar sein, in grüner Umgebung liegen, Wasseranschluß (ggf. auch Trinkbrunnen) haben, und durch Strauchwerk oder Bäume ggf. durch Anpflanzung einer Hecke (Hainbuche oder Lignuster) abgegrenzt werden.

Wo eine Einfriedigung notwendig ist, genügt ein einfacher Spiegelzaun in Höhe von 0,80—1,20 m. Auch empfiehlt es sich, für passende Sitzgelegenheiten zu sorgen.

4. Die Ausmaße der Jugendspielplätze sollen zwischen 300 und äußerstens 2000 qm liegen. Ein Platz, der nicht mindestens zwei ordnungsgemäße Federballfelder mit Umgehungsfläche aufnehmen kann, scheidet grundsätzlich aus der Förderung aus.
5. Der Platz soll vornehmlich Ballspielen verschiedener Art dienen. Es empfiehlt sich daher, eine Ballspielwand für Baseball sowie ein Ballgitter (Fußballtor) anzubringen. Die für die einzelnen Spielarten erforderlichen Geräte sind in die Ausstattung einzubeziehen. Wenn möglich, sollte eine Sandgrube mit Sprungbalken in einfachster Form zweckmäßigerverweise in einer Ecke des Platzes angelegt werden. Die Ausstattung der Plätze mit Turngeräten kann nur dann gefördert werden,

wenn die Benutzung unter fachlicher Aufsicht erfolgt. Sportgerät, wie Speere, Diskus usw., deren Handhabung nur auf einem ordnungsmäßigen Sportplatz möglich ist, und das hierzu gehörende Verbrauchsmaterial, wie Hochsprungplatten usw., kann nicht bezuschußt werden.

Der Gesamtlansatz für eine Platz-Ausstattung einschließlich bezuschußfähigem Kleingerät sollte den Betrag von 2000,— DM im Einzelfall nicht übersteigen. (Richtpreis 1,— DM pro qm Spielplatzfläche.)

Der Landeszuschuß kann bis zu 60% der Ausbau- und Einrichtungskosten eines Jugendspielplatzes — höchstens jedoch 15 000,— DM betragen, sofern die Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Anlage, Ausbau und Einrichtung) gesichert ist und der Antragsteller aus eigenen Mitteln mindestens 20% der Kosten aufbringt. Für den Ankauf von Grundstücken können keine Landesmittel gewährt werden.

### III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Förderung aus Landesmitteln ist in doppelter Ausfertigung formlos über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Ortsplan, der die Lage der benachbarten und für die Beaufsichtigung verantwortlichen Jugendpflegestätte sowie die Lage des Spielplatzes ausweist.
2. Eine Planpause im Maßstab 1:200, die Einzelheiten der Anlage enthält.
3. Ein spezifizierter Kostenvoranschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten sowie ein Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich sein muß, daß erforderliche Eigenmittel sowie sonstige Mittel dritter Stellen vorhanden sind.
4. Eine ausführliche Begründung der Maßnahme unter Beifügung der vorgesehenen Benutzungsordnung sowie einer Erklärung, die Auskunft darüber gibt, ob bei der Planung ein Fachmann verantwortlich mitgewirkt hat.

Bei der Antragstellung muß der Träger sich außerdem rechtsverbindlich schriftlich verpflichten, die Forderung des Abschnitts I dieser Richtlinien für die Laufzeit der Landesbeihilfe zu erfüllen.

**Abschnitt III: Jugend und Erholung****Position III 1a:****Einrichtungen der Jugenderholungspflege****a) Jugendherbergen****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt. Jugendherbergen sollen außerdem für Zwecke des Schullandheimaufenthalts und für Schulungsveranstaltungen von Jugendverbänden in der wanderarmen Zeit nutzbar sein.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Jugendherbergen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden.

Gewährleistet sein müssen ferner

- die politische und konfessionelle Neutralität,
- die Offenhaltung für die gesamte Jugend,
- die Durchführung des Alkohol- und Nikotinverbotes,
- die Eintragung in das Jugendherbergsverzeichnis.

Auswahl, Einstellung und Überwachung der Herbergseltern muß im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Landesverband für Deutsche Jugendherbergen erfolgen.

**II. Beihilfebestimmungen**

Für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes, „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Aufbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge“ in doppelter Ausfertigung erforderlich.

Soweit das Grundstück, auf dem die Jugendherberge erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pachtvertrages dem Antrag beizufügen.

Ferner sind dem Antrag die Unterlagen gem. Abschn. A (S. 656) beizuhalten.

**Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung:**

1. Bei Bauvorhaben wird die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht, daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 30% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden.
2. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich der Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamtseinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

**III. Verfahrensweg**

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Instandsetzung oder der Einrichtung einer Jugendherberge ist von dem Träger der Einrichtung mit den unter Ziff. II bezeichneten Unterlagen geheftet einzureichen, und zwar:

- a) von den Jugendherbergsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —,

- b) von den übrigen Trägern über das jeweilige Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —, der gehalten ist, den Landesverband des deutschen Jugendherbergswerks gutachtl. zu hören, in dessen Bereich die für eine Förderung vorgesehene Jugendherberge liegt.

In die fachliche Begutachtung aller Anträge der unter I. a)—c) aufgeführten Träger werden die Landesverbände für das Jugendherbergswesen eingeschaltet.

Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind bei den Landesverbänden oder Landschaftsverbänden erhältlich.

**Position III 1b:****Schullandheime**

1. Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulorts, meist auf dem Lande gelegen, die Schulklassen oder Schülergruppen während der Schulzeit einen mehrtagigen oder mehrwöchigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten.

In der Regel sollen sie 50—70 Schülern (2 Klassen) Unterkunft gewähren. Häuser mit mehr Plätzen widersprechen der erzieherischen Aufgabe, da in ihnen die individuelle Betreuung und Förderung der Schüler in Frage gestellt ist und diese kaum zu einer Heimgemeinschaft zusammengeführt werden können. Der Aufenthalt im Schullandheim dient darüber hinaus der sozialen und staatsbürgerlichen Erziehung und der allgemeinen und musischen Bildung.

Um der besonderen erzieherischen Aufgabe gerecht werden zu können, sollen neben den Gemeinschaftsräumen kleinere Gruppen- und Werkräume erstellt werden, in denen in besonderer Weise die Mitverantwortung der Schüler und Schülerinnen geübt werden kann. Ein geordnetes Zusammenleben schafft weiterhin Gemeinschaftserlebnisse, die der staatsbürgerlichen Erziehung in besonderer Weise dienlich sind. Diese und die andersartige Umgebung gewähren vielfältige Gegebenheiten demokratisches Leben mit seinen Rechten und Pflichten zu erkennen und zu üben.

Die Lage des Schullandheimes in landschaftlich schöner, evtl. auch geographisch kulturhistorischer bedeutsamer Umgebung wird sowohl den Unterrichtsgängen als auch der nachfolgenden unterrichtlichen Auswertung dienlich sein. Die Schlafräume eines Schullandheimes sollen im allgemeinen nicht mehr als 8 Betten aufweisen. Für Lehrpersonen sind Einzelzimmer vorzusehen. Auf ein Krankenzimmer mit besonderem Waschbecken in der Nähe der Heimleiterwohnung sowie auf ein Lesezimmer und ein Besprechungszimmer sollte nicht verzichtet werden. Ausreichende Anlagen zu sportlicher Betätigung und zur Körperpflege sind unentbehrlich.

2. Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden darüber hinaus die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schülerwohnheimen sinngemäß Anwendung (vgl. Position I 7 b S. 667). Für die Antragstellung ist Vordruck Seite 727 zu benutzen.

**Position III 1c:****Jugenderholungsheime****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Jugenderholungsheime im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung von erholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die

üblichen Jugenderholungsmaßnahmen (Wanderungen, Sommerzeltlager) nicht ausreichen oder gar gesundheitlich ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Erholungsaufenthalts ist durch einen Arzt zu bescheinigen (vgl. Richtlinien zu Pos. III 2 Landesjugendplan).

Die Leitung eines solchen Jugenderholungsheims bzw. der jeweiligen Jugenderholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und in jugendpflegerischer Hinsicht fachlich befähigt ist. Bewerber und Bewerberinnen müssen den Nachweis der Befähigung und einer entsprechenden Ausbildung führen.

Dem Leiter (der Leiterin) sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen. Der Erholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwendenden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden. Die Erholung soll der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen dienen, weshalb ärztliche, pädagogische und jugendpflegerische Maßnahmen eng ineinander greifen müssen.

Die Dauer der Erholung muß mindestens 2 volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu 4 Wochen ausgedehnt werden.

Lage der Heime, Raumbedarf, Träger und Förderungsbedingungen.

Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Mittelgebirge, Hochgebirge) sind zu bevorzugen.

Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene Häuser und Einrichtungen zurückzugreifen, die mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand ausgebaut und ausgestaltet werden können.

Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, in dem an kleinen Tischen gegessen werden kann, für je 20 Erholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszustalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg nicht mit mehr als 4 Betten zu bestellen sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

Nur solche Heime können gefördert werden, die eine ausreichende Zwecksicherung der Beihilfe garantieren und die Durchführung spezieller Jugenderholungsmaßnahmen in geschlossenen Gebäudeeinheiten bzw. -teilen entsprechend dem angegebenen Raumbedarf ermöglichen. Es müssen also Häuser sein, die ausschließlich für die Jugenderholung zur Verfügung stehen, oder Häuser, in denen ganze für diesen Zweck geeignete Teile bereitgestellt sind. In derartigen Fällen muß der Gesamtzweck des Hauses mit der Aufgabe der Jugenderholung vereinbar sein.

Ferner ist in allen Fällen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß Jugenderholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchgeführt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

Weitere Förderungsbedingung ist, daß der Träger des Heims seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat. Träger können sein:

- Jugendorganisationen, die auf Landesebene anerkannt sind,
- sonstige gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe,

### c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Grundsätzlich müssen Jugenderholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betriebsseigenen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplans keine Förderung erfahren.

## II. Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse können gewährt werden

- zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung der Heime,
- zur Durchführung der Erholungsmaßnahmen; vgl. hierzu die Richtlinien zu Pos. III 2 des Landesjugendplans.

Für die Zuschüsse zu a) gilt:

Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung der Jugenderholungsmaßnahmen dient. Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die nachstehend geforderten Antragsunterlagen nur für die zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

Für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordrucks nach Muster (S. 728) in doppelter Ausfertigung erforderlich. Aus den Angaben muß im einzelnen zu entnehmen sein: Lage des Heims, Anschrift des Trägers und des Heims, Raumumfang, Bettenzahl, Art der Belegung, durchschnittliche Dauer der Erholungsmaßnahmen, Art der Durchführung, Leitung, Art und Zahl weiterer Fachkräfte sowie die Kosten des Baues bzw. der baulichen Veränderungen, der Einrichtung und des Betriebs (Anlaufkosten, laufende personelle und sämtliche Kosten) und schließlich die Finanzierung der Kosten. Die im Vordruck genannten Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizufügen.

## III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugenderholungsheims im Sinne dieser Richtlinien ist von dem Rechtsträger des Heims unter Beifügung der nach Ziffer II verlangten Unterlagen je nach dem Wohnsitz des Trägers bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — einzureichen. Die Landesjugendämter geben die Anträge mit einem ausführlichen Gutachten an den Arbeits- und Sozialminister zur Anhörung des Gutachterausschusses für Jugendpflege und zur Entscheidung über die Höhe des Zuschusses weiter.

Weiter ist zu beachten:

- Jugenderholungsheime, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen.

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an den Arbeits- und Sozialminister mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.

- Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landesjugendamt zuleitet, ein Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

- Die Träger bereits bestehender Heime, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt an den Arbeits- und Sozialminister einzureichen.

Dem Antrag ist ein Gutachten des örtlich zuständigen Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Bauamtes beizufügen.

### Position III 1d:

#### Feste Jugendzeltplätze

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus den im Rahmen des Landesjugendplanes für feste Jugendzeltplätze verfügbaren Mitteln ist die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Mindestanforderungen, was durch die Vorlage einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung neben der Hereingabe entsprechender Baupläne versichert werden muß. Darüber hinaus muß sich der Antragsteller verpflichten, die Benutzung des Zeltplatzes allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf deren Verbandszugehörigkeit zu gestatten.

Die bauliche Fertigstellung des Zeltplatzes ist der Stelle, von der der Landesjugendplanzuschuß bewilligt wurde, zur Aufnahme in ein Verzeichnis der festen Jugendzeltplätze schriftlich anzugeben.

##### II. Beihilfebestimmungen

1. Jugendzeltplätze sollen in landschaftlich bevorzugter Lage Nordrhein-Westfalens, die sich bei der Jugend besonderer Beliebtheit zur Durchführung von Zeltlagern erfreut, errichtet werden.
2. Es müssen genügend einwandfreies Trink- und Waschwasser vorhanden sowie die Voraussetzungen für eine hygienisch einwandfreie Abwässer und Abfallbeseitigung gegeben sein.
3. Die Aufnahmemöglichkeit eines festen Jugendzeltplatzes ist im allgemeinen auf höchstens 200 Jugendliche zu beschränken, um einen geordneten Lageraufenthalt zu ermöglichen.
4. Entsprechend der Aufnahmemöglichkeit des Zeltplatzes müssen ausreichende und hygienisch einwandfreie Toiletten- und Waschanlagen geschaffen werden, und zwar im Falle einer Verbindung von Zeltplätzen nach Geschlechtern getrennt.
5. Vorzusehen sind neben einer überdachten Großkochstelle für Gemeinschaftsverpflegung mehrere kleinere Kochstellen für Einzelwanderer und kleine Gruppen zur Selbstversorgung.
6. Für Schlechtwetterperioden ist entsprechend der Aufnahmemöglichkeit ein überdachter Aufenthaltsraum zu schaffen.
7. In der Hauptwanderzeit ist in jedem Fall eine ausreichende pädagogische und jugendpflegerische Betreuung der Benutzer der Jungen- und Mädchenzeltplätze sicherzustellen.
- Entsprechende Unterkunftsräume für den Betreuer des Zeltplatzes sind vorzusehen.
8. Die von den Zeltplatzbenutzern erhobene Lagergebühr darf den Betrag von 0,40 DM für eine Übernachtung nicht übersteigen.
9. Jugendzeltplätze außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nicht gefördert werden.

##### III. Verfahrensweg

Anträge auf Gewährung eines Landeszuschusses sind unter Benutzung des Vordrucks (S. 730) und Beifügung eines Planes sowie spezifizierter Kostenvoranschläge mit Prüfungsvermerk des Gesundheitsamts über das Jugendamt, in dessen Bereich der Platz errichtet werden soll, an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der in das Prüfverfahren die Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes einschaltet. Eine angemessene Eigenleistung der Träger wird gefordert.

Es wird allen Trägern von festen Jugendzeltplätzen dringend geraten, vor der Fertigstellung von Planunterlagen die Beratung des jeweils zuständigen Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — einzuholen.

Grundsätzlich kommen für eine Förderung aus den Mitteln des Landesjugendplans nur Jugendzeltlagerplätze in der Trägerschaft von

- a) anerkannten Jugendorganisationen,
- b) sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendwohlfahrtspflege,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbänden

in Frage.

### Position III 1e:

#### Jugendferienheime

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugenderholungspflege in der Trägerschaft von

- anerkannten Jugendverbänden und
- gemeinnützigen Jugenderholungswerken,

zur Durchführung von Ferien- und Erholungsfreizeiten. Sie sollen vor allem den Jugendlichen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht an einer Wanderung oder an einem Zeiltlager teilnehmen können — insbesondere der weiblichen Jugend —, die Möglichkeit erholssamer Ferien bieten.

Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst abseits von den Hauptverkehrspunkten liegen.

Vorhanden sein müssen ausreichende Schlafräume (im allgemeinen nicht mehr als 8 bis 12 Betten je Raum), ein Speise- bzw. Tagesraum, möglichst auch ein Spiel- und ein Werkraum, sowie eine Küche mit Nebenräumen, die eine gute Versorgung der Jugendlichen gewährleistet. Ferner sind der Aufnahmefähigkeit des Heimes entsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch- und Duschräume sowie Toiletten) erforderlich.

Die Heime müssen jährlich mindestens 6 Monate der allgemeinen Jugenderholung dienen. Während der übrigen Zeit des Jahres können sie zur Sicherung ihrer Wirtschaftlichkeit auch für sonstige jugendpflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Für die Dauer der Erholungsfreizeiten ist nach Möglichkeit eine zentrale Bewirtschaftung und Leitung des Heimes mit Fachkräften durch den Rechtsträger sicherzustellen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Bewirtschaftung und Leitung des Heimes den mit der Durchführung der jeweiligen Erholungsfreizeit Beauftragten übertragen werden. Hierfür dürften aber nur solche Personen (Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterinnen) in Frage kommen, die über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiete der Jugenderholung verfügen. Ihnen sind, je nach Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Maßnahmen, geeignete Hilfskräfte — auf je 20 bis 25 Jugendliche in der Regel ein Helfer oder eine Helferin — zur Seite zu stellen.

##### II. Beihilfebestimmungen

1. Bei Vorliegen der unter I. aufgeführten Voraussetzungen kann für den Ausbau bzw. die Einrichtung von Jugendferienheimen, die entweder im Eigentum des Antragstellers stehen oder für die langfristige Miet- oder Pachtverträge abgeschlossen wurden, ein Zuschuß bis zu 60 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 30 000 DM gewährt werden, wenn die Sicherung der restlichen 40 % der Finanzierung rechtsverbindlich nachgewiesen wird. Der Zuschußempfänger muß die Rechtsform einer juristischen Person aufweisen.

Zuschüsse zu den Kosten des laufenden Betriebes werden nicht bewilligt.

2. Für die Gewährung eines Landeszuschusses ist die Vorlage eines Antrages unter sinngemäßer Ausfüllung des Antragsvordruckes für Jugenderholungsheime (S. 728 der Richtlinien) in doppelter Ausfertigung erforderlich.

Den Angaben muß im einzelnen zu entnehmen sein:

- a) Name des Heimträgers,
  - b) Name und Anschrift des Heimes,
  - c) Raumprogramm — insbesondere Zahl der Schlafräume und Gesamtzahl der Betten,
  - d) Leitung des Heimes oder der zur Durchführung kommenden Erholungsmaßnahmen,
  - e) Belegungsplan als Jugendferienheim — mindestens 6 Monate —,
  - f) Darstellung der Nutzung des Hauses während der übrigen Zeit,
- Ferner sind beizufügen:
- (1) spezifizierter Kosten- und Finanzierungsplan,
  - (2) Bau- und Einrichtungsplan,
  - (3) Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder Pachtvertrag.

### III. Verfahrensweg

- a) für Jugendferienheime im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich das Ferienheim liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem für den Wohnsitz des Rechtsträgers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, das bei Baumaßnahmen die Prüfung der Planunterlagen durch seine Hochbauabteilung veranlaßt.

- b) für Jugendferienheime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anträge sind, versehen mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Bereich das Heim liegt, dem für den Sitz des Heimträgers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

### Position III 2:

#### Arztlich überwachte Erholungsmaßnahmen

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim — s. Pos. III 1c — kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimäßigen Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

##### II. Beihilfebestimmungen

Das Land stellt zur teilweisen Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim je Verpflegungstag einen Zuschuß von 5,— DM im Rahmen der veranschlagten Beihilfemittel zur Verfügung (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:

Name des Heimes		Name des Heimträgers	
1	2		
Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatanschrift
3	4	5	6
Dauer des Heimaufenthalts	Attest ausgestellt v. ..... in .....		Datum des Attestes
7	8		9

Dieser Liste sind die ärztlichen Atteste, die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizufügen.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge können aus den vorgenannten Mitteln nicht bezuschußt werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche, die an einer ärztlich überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht außerdem die Möglichkeit, eine Beihilfe des Bezirksfürsorgeverbandes zu erhalten. Auskunft hierüber erhalten die Jugend-, Gesundheits- und Sozialämter.

### III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt in doppelter Ausfertigung zu stellen.

### Position III 3a:

#### A Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung im Rahmen der Jugendpflege

##### B Vergütung für Helfer

###### A

##### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans bereitstehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezeichnen. Für die Gewährung eines Zuschusses kommen Jugendgruppen in Frage, soweit sie

- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind, oder
- c) sonstigen Vereinigungen oder Institutionen angehören, die nicht unter die bei a) und b) genannten Verbände fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflgerische Betätigung erkennen lassen, sowie darüber hinaus Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager oder einer sonstigen jugendpflgerischen Erholungsmaßnahme einer anerkannten Gruppe oder Institution teilnehmen wollen. In die Förderung können bei vorliegenden Voraussetzungen auch Kinder im schulpflichtigen Alter einbezogen werden.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen oder
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, oder
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen, oder
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, mit Ausnahme von Wanderführerlehrgängen, sowie
- e) Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken, und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

##### II. Beihilfebestimmungen

Die Gewährung eines Landeszuschusses zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflgerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Wanderungen, Fahrten und Lager sowie sonstige jugendpflgerische Erholungsmaßnahmen müssen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens die Dauer von 7 Tagen haben und den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungs-technischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Mindestforderungen entsprechen. Für Gruppen von Kindern und weibl. Jugendlichen sollen alle Arten von jugendpflgeri-

- schen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheime und sonstige geeignete Heime durchgeführt werden.
- b) Bedingung ist, daß die Wander- sowie Lagerleiter und -helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben bekommen haben oder bis zum Beginn der Lagerzeit noch bekommen und in genügender Zahl — auf 20 Jugendliche in der Regel 1 Helfer bzw. 1 Helferin — für jede Lagerzeit gestellt werden.
- c) Dem Antrag in doppelter Ausfertigung ist eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Lager durchgeführt wird, beizufügen, daß der Lagerplatz nach lagerhygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Waschwasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden.
- d) Der Landeszuschuß wird den antragstellenden Gruppen gewährt. Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Tageshöchstsatz von je 1,50 DM (bei zentral geplanten Maßnahmen von je 2,50 DM) von solchen Teilnehmern in Anspruch genommen werden, denen sonst die Aufbringung der Kosten nach dem Urteil des antragstellenden Jugendgruppenleiters nicht möglich ist. Über die Beihilfe entscheidet das örtliche Jugendamt bzw. bei zentralen Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände das zuständige Landesjugendamt.
- e) Es wird erwartet, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände zu diesen Maßnahmen Beihilfen in angemessener Höhe gewähren.
- f) Für die Bezuschussung der Wanderfahrten einerseits und der Lager andererseits sowie für die Bezuschussung anderer jugendpflegerischer Erholungsmaßnahmen werden keine bestimmten anteiligen Beträge festgelegt. Ihr Verhältnis zueinander auf Grund der Ortslage zu bestimmen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen; dabei wird empfohlen, aus erzieherischen Gründen den Schwerpunkt der Förderung auf die Wanderrung zu legen.

### III. Verfahrensweg

Für die Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen (Lager und Wanderungen) auf Orts- bzw. Kreisebene erfolgt die Bewilligung eines Landeszuschusses ausschließlich durch das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Jugendamt.

Für Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände oberhalb der Kreisebene (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Lager und Wanderungen auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene) sind Beihilfanträge bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

### IV. Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderung oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muß.

### B

### Vergütung für Helfer

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Zur Entlastung der Leiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter bei den Maßnahmen unter A dieser Position und damit zur Verbesserung der pädagogischen Betreuung der jugendlichen Teilnehmer kann zusätzlichen Helfern, die noch in der Berufsausbildung stehen und keine Einkünfte haben, eine Beihilfe gewährt

werden. Insbesondere ist hierbei an die Mitwirkung von Studierenden der Pädagogischen Akademien und der sozialen Ausbildungsstätten, aber auch von anderen Studierenden gedacht. Durch ihre Mitarbeit soll ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben werden, als künftige Lehrer oder Sozialarbeiter für ihren späteren Beruf praktische Erfahrungen zu sammeln. Das Mindestalter der Helfer muß 18 Jahre betragen. Förderungsfähig sind auch die vor dem Einsatz der Helfer durchzuführenden Vorbereitungslehrgänge sowie die nach Abschluß der Veranstaltungen vorzusehende Auswertung der Arbeitsergebnisse.

#### II. Beihilfebestimmungen

- a) Helfern, die die Voraussetzungen unter I erfüllen, kann monatlich ein Zuschuß bis zu 250,— DM im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Bei einem kürzeren oder längeren Einsatz der Helfer als einen Monat wird der Zuschuß anteilig berechnet.

Die Fahrkosten sowie die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Helfer sind vom Träger der Gesamtmaßnahme zu tragen.

- b) Die Kosten für die Vorbereitungs- und Auswertungslehrgänge können bis zur Höhe von 70% übernommen werden, sofern ein Tageszuschuß pro Teilnehmer inkl. Nebenkosten den Betrag von 10,— DM nicht übersteigt.

Den Anträgen zu a) ist eine Aufstellung beizufügen, aus der

- (1) Ort der Veranstaltung
- (2) Dauer der Veranstaltung (Datum)
- (3) Zahl der Teilnehmer
- (4) Name der zum Einsatz kommenden Helfer und Dauer der Teilnahme ersichtlich werden.

Den Anträgen zu b) ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Programm beizufügen.

#### III. Verfahrensweg

Die Anträge sind vom Träger der Maßnahme in doppelter Ausfertigung bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der vor Entscheidung eine Abstimmung der Förderungsabsichten mit dem Deutschen Studentenwerk (Studentisches Jugendarbeitsprogramm im Rahmen des Bundesjugendplanes) oder dessen örtlichen Ausschüssen herbeiführt. Antragsteller unterhalb der Regierungsbezirks-, Diözesan- usw. -ebene legen ihre Anträge über ihr örtliches Jugendamt vor, das ausführlich dazu Stellung nimmt.

### Position III 3b:

#### Schulwandern, Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung für Schüler und Studenten

##### I. Grundsätze

Das Wandern dient nicht nur der Gesundheit der Schüler und der Belebung und Ergänzung des Unterrichts. Im Sinne einer lebens-, heimat- und naturnahen Pädagogik ist in ihm ein besonders wertvolles Erziehungsmittel zu erblicken. Entscheidend für alle Formen des Schul- und Jugendwanderns ist ihre lebendige Gestaltung im Kreise froher Gemeinschaft, Einfachheit und gesunder Selbsterziehung. Vor der Gefahr einer äußeren Betriebsamkeit und einer Überfülle an Eindrücken ist ausdrücklich zu warnen.

1. Im Rahmen des Landesjugendplanes werden Mittel zur Verfügung gestellt:

- a) zur Förderung des Schulwanderns,
- b) zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlager und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung.

2. Für die Gewährung eines Zuschusses kommen in Frage:

- a) geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
  - b) Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
  - c) freie Zusammenschlüsse studentischer Gruppen.
- Aus diesen Mitteln können auf Grund der o. a. Grundsätze nicht gefördert werden:
- a) eintägige Pflichtwanderungen,
  - b) Sportveranstaltungen,
  - c) Veranstaltungen rein oder überwiegend religiöser Art,
  - d) Fahrten, die vorwiegend Besichtigungen dienen,
  - e) Fahrten, die unter Vernachlässigung des Wanderns überwiegend mit Eisenbahn oder Omnibus durchgeführt werden,
  - f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

## II. Beihilfebestimmungen

- a) Der Zuschuß für den einzelnen Teilnehmer soll in der Regel durchschnittlich den Betrag von 0,75 DM je Verpflegungstag nicht überschreiten.
- b) Der Zuschuß setzt unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer voraus. Der Zuschuß der Stadt- oder Kreisverwaltung soll möglichst so hoch sein wie der des Landes.
- c) Die Schulen richten über den Schulrat bzw. Schulleiter (bei Real-, Berufs- und Fachschulen, höheren Schulen) entsprechende Anträge an den Regierungspräsidenten bzw. das Schulkollegium. Über die Anträge der Studenten entscheiden die Hochschulen.

## III. Zusammenarbeit mit der behördlichen Jugendpflege

Für die generelle Planung und Durchführung der Fahrten wird die vorherige Beratung mit dem zuständigen kommunalen Jugendpfleger empfohlen.

## IV. Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Lehrer sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderfahrt oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits versichert sind, tunlichst eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

## Position III 4:

### Zeltmaterial

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können zur Beschaffung und zur Instandhaltung von Zeltmaterial folgenden Antragsberechtigten Zuschüsse gewährt werden:

- a) den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden,
- b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Das von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Hilfe des Landes beschaffte Zeltmaterial ist auch den örtlichen Gliederungen der auf Landesebene anerkannten Jugendgruppen und -gemeinschaften zur Benutzung im Rahmen der Jugenderholungsveranstaltungen zu überlassen.

#### II. Beihilfebestimmungen

Zu den entstehenden Kosten kann aus Mitteln des Landesjugendplans ein Zuschuß bis zur Höhe von 60% der Gesamtaufwendungen gewährt werden. Die Deckung der restlichen 40% aus Eigenmitteln ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Bei der Beschaffung von Zeltmaterial durch die unter I a) u. b) genannten Antragsberechtigten ist darauf zu achten, daß in angemessener Weise den Bedürfnissen der wandernden Mädchengruppen Rechnung getragen wird, insofern für diese außer Zelten auch Luftmatratzen und Feldbetten beschafft werden können.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Woldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können aus Mitteln des Landesjugendplans nicht mitfinanziert werden.

#### III. Verfahrensweg

##### Zu I a:

Die Anträge sind von der Verbandsleitung mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan in doppelter Ausfertigung über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen bis zum 15. 3. jeden Jahres dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen. T.

##### Zu I b:

Die Anträge sind mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — bis zum 15. 3. jeden Jahres in doppelter Ausfertigung einzureichen. T.

Nach den genannten Terminen eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

**Abschnitt IV: Jugend und Familie****Position IV 1:****Tagesstätten zur Vorbereitung der Jugend für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**  
Die jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen (gemäß nachstehender Pos. IV 2) wurden von Jahr zu Jahr zunehmend erfolgreich durchgeführt. Die hierfür notwendigen Einrichtungen bedürfen daher weiterhin der Förderung durch Landeszuschüsse.**II. Beihilfebestimmungen****(1) Landeszuschüsse werden gewährt:**

1. bis zu 1000,— DM pro Platz für Baukosten und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (einschl. technischer Hilfsmittel) für neu zu errichtende Tagesstätten, jedoch nur in Höhe von 50 % der Gesamtkosten für Baukosten (Aus- und Umbau, Instandsetzung) und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (einschl. technischer Hilfsmittel) für bestehende Tagesstätten und
2. in Höhe von 75 % der Gesamtkosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (einschl. technischer Hilfsmittel), sofern Baumaßnahmen nicht gleichzeitig durchgeführt und gefördert werden.

(2) Der Träger hat eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten aufzubringen; Grundstücks- und Gebäudewerte können darauf angerechnet werden.

(3) Die zu fördernden Tagesstätten müssen hinsichtlich der Zahl und Größe der Räume sowie ihrer Ausstattung zweckentsprechend eingerichtet sein. Die Einrichtung muß der durchschnittlichen Zahl der Lehrgangsteilnehmer angepaßt sein. Sie muß den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Bei der Prüfung des Bedarfs für die Neuerrichtung von Tagesstätten ist ein strenger Maßstab anzulegen, da zunächst die Kapazität der vorhandenen Bildungsstätten oder sonstigen jugendpflegerischen Einrichtungen ausgenutzt werden muß.

**III. Verfahrensweg**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gem. Abschnitt II sind über das zuständige Jugendamt dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit den nach Abschn. A (S. 656) erforderlichen Unterlagen in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahmen,
- b) Aufstellung und Kostenplan der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und technischen Hilfsmittel,
- c) eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben,
- d) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte,
- e) Zahl der voraussichtlichen Lehrgangsteilnehmer,
- f) ein Lehrplan,
- g) eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeits der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Zuschüsse zu bescheinigen hat.

**Position IV 2:****Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen****(Ehe, Haus, Familie)****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**  
Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie sind vom Standpunkt einer familienbezogenen Jugendhilfe erforderlich.

Sie sollen im jugendpflegerischen Bereich der Jugend Gelegenheit geben, sich in einer ihrem Alter, ihrer geistig-sittlichen Reife und ihrer Lebenssituation angemessenen Weise für die Anforderungen in Ehe, Haus und Familie fähig und bereit zu machen.

Damit der Einklang guter fachlicher Unterweisung und echter Persönlichkeitsbildung zustande kommt, sind die Lehrkräfte sorgsam auszuwählen und erforderlichenfalls auch für die gestellte Aufgabe besonders vorzubereiten.

**Teilnehmer:**

Es können teilnehmen:

Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 25 Jahren.

Träger der Maßnahmen können sein:

Gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Maßnahmen**

In die Maßnahmen sind einzubeziehen u. a.

**a) Kurse für**

praktische und wirtschaftliche Haushaltungsführung,  
Wohnkultur und Geselligkeit,  
Freizeit in der Familie,  
Gesundheitspflege,  
häusliche Krankenpflege,  
Kinderpflege,

staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde;

**b) besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute;**

c) Kurse theoretischer Art von mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr Dauer, wenn sie nach Art eines Seminars durchgeführt werden. Derartige Veranstaltungen sollten aber in einem Turnus von äußerstensfalls 14 Tagen aufeinander folgen.

Auch Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis, die mindestens einmal im Monat stattfinden und in denen durch Vorträge auf ein gutes Verhältnis der Geschlechter zueinander und auf die Verantwortung in Ehe und Familie hingearbeitet wird, sindförderungsfähig.

Die Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig eingerichtet sein. Ihre Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln muß der durchschnittlichen Teilnehmerzahl angepaßt sein (s. Position IV, 1).

**II. Beihilfebestimmungen**

Zuschüsse können gewährt werden bis zur Höhe von 75 % der Kosten unter der Bedingung, daß im Lehrplan der in Abschn. I a) genannten Maßnahmen mindestens drei der hier als Anregung aufgeföhrten Kurse enthalten sein müssen, andernfalls nur bis zur Höhe von 60 % der Gesamtkosten.

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen gehören auch die Kosten der Vorbereitungsarbeiten.

**III. Verfahrensweg**

Anträge sind über das Jugendamt an den für den Wohnsitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme,
- b) eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben,
- c) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer,
- e) einen Lehrplan,

- f) eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Zuschüsse zu bescheinigen hat.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — Rheinland und Westfalen-Lippe.

## Position IV 3:

### Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien

#### I. Allgemeines

##### 1. Zweckbestimmung der Landeszuschüsse:

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder den Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt das Land aus Landeshaushaltssmitteln nach Maßgabe dieser Richtlinien

- a) im Zusammenhang mit Zuschüssen des Bundes zur Zinsverbilligung von Darlehen (Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 15. 6. 1960 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 17. 8. 1960 (MBI. NW. S. 2323) weitere Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens bzw. des Erwerbs sicherzustellen;
- b) Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen nach Fertigstellung bzw. Erwerb des Familienheims oder der Eigentumswohnung mit dem Ziel der Herabsetzung der Annuitätsverpflichtung des Bausparers.

Es kann nach Wahl des Begünstigten nur einer der beiden Zuschüsse gewährt werden. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

##### 2. Begünstigter Personenkreis

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, daß der Zuschuß jungen Familien zugute kommt. Auf junge Familien im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Merkmale treffen:

- a) Beide Eheleute dürfen zusammen nicht mehr als 60 Jahre alt sein,
- b) die Eheleute dürfen nicht länger als fünf Jahre verheiratet sein,
- c) mindestens ein Ehegatte muß volljährig sein. Landeszuschüsse können bereits von Verlobten beantragt werden. Eine Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse kann jedoch erst nach vollzogener Eheschließung erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse erfüllt sind.

##### 3. Art der Bauvorhaben

Gefördert werden:

###### a) der Bau von

- aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes — WoBauG);
- ab) eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten WoBauG);

###### b) der Erwerb von

- ba) Familienheimen in der Form des Kaufeigenums oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten WoBauG);
- bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten WoBauG);

- c) der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheimes, wenn eine zusätzliche Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes), die zu dem begünstigten Personenkreis (Ziff. 2) gehören, geschaffen wird, und

- ca) sichergestellt ist, daß die Wohnung nach Fertigstellung in das Eigentum der anspruchsberichtigten Ehegatten übergeht oder

- cb) zu erwarten ist, daß die Ehegatten oder einer von ihnen später Eigentümer des Familienheims werden.

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen erfüllen (§ 82 des Zweiten WoBauG). Das Bauvorhaben, das mit Landeszuschüssen gefördert wird, muß im Lande Nordrhein-Westfalen liegen.

#### II. Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen

##### 1. Verhältnis zu den Zuschüssen des Bundes

Die Zuschüsse des Landes werden zur Ergänzung einer Zinsverbilligung aus Bundesmitteln nach den o. a. Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 15. 6. 1960 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 17. 8. 1960 (MBI. NW. S. 2323) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist daher, daß der Begünstigte einen Zinszuschuß aus Bundesmitteln erhält.

Für die Gewährung des Landeszuschusses und die Abwicklung der Maßnahmen gelten die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 15. 6. 1960 entsprechend, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

##### 2. Höhe des Landeszuschusses

Der Landeszuschuß wird sowohl zur „Aufstockung“ als auch zur Verlängerung der Laufzeit des Bundeszuschusses gewährt. Dementsprechend sind die Landesmittel bestimmt für die Gewährung von Zinszuschüssen:

- a) in Höhe der für das nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 % der jeweiligen Restschuld für den Teil des Personaldarlehens, der 4000,— DM übersteigt, bis zum Höchstbetrag des Personaldarlehens von 7000,— DM,
- b) für das gesamte Personaldarlehen bis zum Betrage von 7000,— DM über das 7. Jahr hinaus bis zum 10. Jahr der Laufzeit dieses Darlehens, im Falle der Förderung gem. I 3 c jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 4000,— DM bei einer Laufzeit des Darlehens von 10 Jahren.

##### 3. Beginn der Förderungsmaßnahmen

Landeszuschüsse dürfen nicht gewährt werden zur Förderung von Bauvorhaben, die vor dem 1. 4. 1959 begonnen oder fertiggestellt worden sind.

Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vor dem Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

##### 4. Verfahren und Prüfung

Die Zinszuschüsse werden auf Antrag gewährt. Den Antrag kann einer der beiden begünstigten Ehegatten (bzw. Verlobten) stellen. Der Antragsteller hat zu erklären, daß weder er noch sein Ehegatte (bzw. Verlobter) einen weiteren Antrag auf Gewährung von Landeszuschüssen gestellt hat oder stellen wird. Der Antrag auf Bewilligung eines

Zinszuschusses ist bei der Sparkasse oder Kreditgenossenschaft, die das Personaldarlehen bewilligt hat oder bewilligen soll, zu stellen.

Die Landeszuschüsse werden über die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, die Landesbank von Westfalen-Lippe (Girozentrale) in Münster und die zentralen Genossenschaftskassen in Köln und Münster zur Weiterleitung an die öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellt.

Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel ist ein den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau entsprechendes Prüfungsrecht für den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landesrechnungshof vorzubehalten.

### III. Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen

#### 1. Verhältnis zu den Zuschüssen des Bundes

Landeszuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen werden unabhängig von der Gewährung von Zuschüssen des Bundes nach den o. a. Richtlinien vom 15. 6. 1960 gewährt.

#### 2. Höhe des Landeszuschusses

Landeszuschüsse können gewährt werden zu den Verpflichtungen eines Bausparers einer öffentlichen oder privaten Bausparkasse zur Tilgung und Verzinsung des auf Grund des Bausparvertrages bewilligten Darlehens, und zwar in Höhe von 5% des Darlehens, höchstens jedoch 250,— DM jährlich, für die Dauer von zehn Jahren.

#### 3. Beginn der Förderungsmaßnahmen

Die Gewährung des Landeszuschusses setzt voraus, daß das zu begünstigende Bauvorhaben fertiggestellt und das auf Grund eines Bausparvertrages gewährte Darlehen ausgezahlt ist. Landeszuschüsse können nur zur Förderung von Bauvorhaben, die nach dem 1. 4. 1959 bezugsfertig geworden sind, gewährt werden.

Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

#### Verfahren und Prüfung.

Die Zinszuschüsse werden auf Antrag gewährt; Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Antrag ist bei der Bausparkasse zu stellen. Mit der Abwicklung der Zuschußleistungen werden die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster als zentrale Abwicklungsstellen beauftragt. Die Landesmittel werden den zentralen Abwicklungsstellen zur Weiterleitung an die Bausparkasse zur Verfügung gestellt.

Die Bausparkassen, die im Lande Nordrhein-Westfalen tätig sind, fordern vierteljährig listenmäßig für ihre Bausparer, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Landeszuschüssen erfüllen, die Landeszuschüsse an (Vordrucke sind bei den zentralen Abwicklungsstellen erhältlich).

Die Bausparkassen müssen bei der Vorlage der Listen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien im einzelnen erfüllt sind. Die Landeszuschüsse werden den Bausparkassen, nicht den einzelnen Bausparern, ausgezahlt.

#### Förderung des sozialen Wohnungsbau

hier: a) Wohnungsbau für junge Familien

b) Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 8. 1960  
— III A 1 — 4.02 — 1007/60 —

1. Mit dem RdErl. v. 16. und 17. 11. 1959 (Bezug zu a und b) hatte ich die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau zu den beiden o. a. Förderungsmaßnahmen bekanntgegeben. Mit seinem Rundschreiben vom 15. 6. 1960 — II A 2 — 3320.87/60 — teilt mir der Bundesminister für Wohnungsbau nunmehr mit, daß beide Maßnahmen zusammengefaßt worden sind. Die ab 1. Juli 1960 für beide Maßnahmen gültigen Bundes-Richtlinien gebe ich nachstehend bekannt.
2. Die Förderungsmaßnahme wird nach Ziff. III der Bundes-Richtlinien durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörden sind an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Soweit die vorgenannten Institute vom Darlehensnehmer die Vorlage von Bescheinigungen fordern (vgl. Ziff. I Nr. 3 der Bundes-Richtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.

3. Im Rahmen Ihrer Verpflichtungen zur Beratung von Bauwilligen bitte ich, die in Frage kommenden Bauherren auf die in diesen Bundes-Richtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihrer Bauvorhaben hinzuweisen. Zugleich bitte ich dabei auch darauf hinzuweisen, daß zur Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für junge Familien Landesmittel als Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen oder als Zuschüsse zur Verpflichtung aus Bausparverträgen nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1959 zu Teil B Abschn. IV Position Nr. 3 des Landesjugendplans 1959 (MBI. NW. S. 2065) zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Bewilligung eines solchen Zinszuschusses ist bei der Sparkasse oder Kreditgenossenschaft, die das Personaldarlehen bewilligt hat oder bewilligen soll, zu stellen. Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Verpflichtung aus Bausparverträgen ist bei der Bausparkasse zu stellen. Auch in diesen Fällen sind daher die Bewilligungsbehörden an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Im Rahmen dieser besonderen Förderungsmaßnahme des Landes ggf. erforderliche Bescheinigungen bitte ich, auch in diesen Fällen auszustellen.

Die beiden RdErl. v. 16. und 17. 11. 1959 werden hiermit aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 17. 11. 1959 — III A 1 — 4.02 — 2475.59 — (MBI. NW. S. 2946/SMBI. NW. 2371)  
b) RdErl. v. 16. 11. 1959 — III A 1 — 4009 — 2476.59 — (MBI. NW. S. 2952/SMBI. NW. 2372).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Richtlinien

für die Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ vom 15. Juni 1960

Zur Förderung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau gewährt der Bund im Rahmen der Maßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen, die zur Ergänzung der Restfinanzierung am Kapitalmarkt aufgenommen werden, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen. Mit der Maßnahme „Besser und schöner wohnen“ wird gleichzeitig die Freimachung bewirtschafteter Wohnungen, mit der Maßnahme „Junge Familie“ die Wohnungsbeschaffung für junge Familien gefördert.

Für diese Förderungsmaßnahmen gelten ab 1. Juli 1960 folgende Bestimmungen:

#### I.

#### Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

##### 1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird:

a) der Bau von

aa) Familienheimen in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);

- bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes);
- b) der Erwerb von
  - aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Wohnungsbaugetzes);
  - bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes);
- c) der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheims, wenn eine zweite Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes) geschaffen wird, die zu dem begünstigten Personenkreis (Ziffer 2) gehören;
- d) der Bau von Eigenheimen und der Erwerb von Kaufeigenheimen durch Alleinstehende, falls eine geeignete Austauschwohnung freigemacht wird.

Die Wohnungen müssen entweder öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugetzes) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugetzes).

## 2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse können auf Antrag gewährt werden;

- a) Personen, die durch Bezug der neu geschaffenen Wohnung eine bewirtschaftete Wohnung (Austauschwohnung) zur Neuvermietung freimachen;
- b) jungen Familien. Als junge Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Familien, die für das geplante Bauvorhaben ein Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 des Zweiten Wohnungsbaugetzes nicht erhalten oder nicht beanspruchen. Als Familien (§ 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugetzes) gelten auch angehende Eheleute (Verlobte).

In den Fällen der Ziffer 1 c können Antragsteller (Darlehensnehmer) die Angehörigen oder die Bauherren sein.

## 3. Austauschwohnung

Die in den Fällen der Ziffer 2 a freizumachende Austauschwohnung muß nach Größe und baulichem Zustand zur Unterbringung einer Familie geeignet sein. Der Nachweis, daß die Wohnung bewirtschaftet ist und nach Durchführung des Bauvorhabens zur Neuvermietung frei wird, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden zugunsten von Personen, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte nicht wieder für Wohnzwecke benutzt werden. Der Nachweis darüber ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

## 4. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten (Abschn. III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrage von 4000,— DM, in den Fällen der Ziff. 1 Buchstabe c) und d) bis zum Betrage von 2500,— DM. Die Darlehen sind längstens in 10 Jahren zu tilgen.

Die Gewährung von Zinszuschüssen ist auf solche Darlehen beschränkt, die der Gewinnung zusätzlicher Mittel für die Restfinanzierung dienen und nicht als Realkredite gewährt werden können. Nicht verbilligungsfähig sind hiernach insbesondere Darlehen im erststetigen Beleihungsraum, Bauspardarlehen, öffentlich verbürgte oder gewährleistete Darlehen sowie Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten refinanziert sind.

## 5. Baubeginn

Für bereits begonnene Bauvorhaben dürfen Zinszuschüsse nicht bewilligt werden.

Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen dürfen Zinszuschüsse bis zum Abschluß des Vertrages bewilligt werden, der den Bauherrn unmittelbar verpflichtet, das Eigentum (Erbbaurecht) an den Bewerber zu übertragen.

## II.

### Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugetzes.

Die Zuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens auf die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Sinkt der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. unter 3 v. H., ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußfälle.

## III.

### Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; die Institute entscheiden über die Anträge in eigener Verantwortung.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie mit den Darlehensnehmern.

## IV.

### Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzaubern. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
gez. Lücke

— MBl. NW. 1960 S. 2323

## Position IV 4:

### Familienferienheime

#### I. Anwendungsbereich

- 1.1 Das Land gewährt Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Familienferienheimen.
- 1.2 Familienferienheime sind Heime, in denen Eltern und Kinder entsprechend den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung finden können.
- 1.3 Die Heime sollen in landschaftlich schönen und klimatisch günstigen Gegenden gelegen sein. Eltern und Kinder sollen in familiengemäßer Weise untergebracht und verpflegt werden. Soweit Heime im Pavillon- oder Bungalowstil gebaut werden, ist zur Entlastung der Mütter wenigstens eine Hauptmahlzeit von einer zentralen Küche zuzubereiten und auszu-

geben. Es sind ausreichende Aufenthaltsräume und möglichst auch Räume für eine kindergartenähnliche oder hortähnliche Betreuung der Kinder vorzusehen. Es wird empfohlen, auch Sportgelegenheiten für Tischtennis oder Ballspiele u. ä. zu schaffen.

#### 1.4 Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Träger dieser Einrichtungen

- a) anerkannten Spaltenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder Kirchen oder den Kirchen zugehörige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- b) Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen sind.

### II. Förderung von Baumaßnahmen

#### 2.1 (1) Zuschüsse für Baumaßnahmen (Wiederaufbau, Umbau, Ausbau, Erweiterungs- und Neubau) können bis zu 50 % der Baukosten nach DIN 276 (Kosten der Gebäude, Kosten der Außenanlagen, Bau Nebenkosten und Kosten der besonderen Betriebs einrichtung z. B. Waschmaschinen, große Küchen maschinen usw.) gewährt werden.

- (2) Die Förderung mit Landeszuschüssen erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile einschl. Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung zu dienen bestimmt sind.
- (3) Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen untergebracht werden soll oder geschlossene Wohnungen (z. B. für Hausmeister) gebaut werden sollen, ist eine Förderung durch Landes darlehen nach den Wohnungsbauförderungs bestimmungen 1957 in der ab 1. 5. 1960 geltenden Fassung (SMBL. 2370) möglich.

### III. Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

#### 3.1 (1) Zuschüsse können gewährt werden für die Beschaffung von

- a) Einrichtungsgegenständen aller Art (einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten, Büchern usw.),
- b) Haushaltswäsche,
- c) Maschinen, die zum Betriebe der Einrichtung sowie der steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe erforderlich sind, einschl. der Ersatzteile und der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.), sofern die Beschaffung als Ersatz oder Neuanschaffung notwendig wird und nicht mit den Baumaßnahmen zu verbinden war.

Die Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter kann nur bei Ersteinrichtung und später nur zur Verbesserung der pädagogischen Situation gefördert werden.

- (2) Die Gewährung von Zuschüssen für Gegenstände, die bereits nach DIN 276 zu den Baukosten gehören, ist nicht zulässig.

- (3) Zuschüsse können bis zu 50 % der Beschaffungskosten gewährt werden.

### IV. Allgemeine Förderungsvoraus setzungen

#### 4.1 Für Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen Baumaßnahmen nur gefördert werden, wenn im Einzelfall das Recht gesichert ist, daß ein angemessener Anteil an den Plätzen für Familien aus dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

Bei der Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in diesen Fällen ist der Umfang der Belegung mit Familien aus dem Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

#### 4.2 (1) Die Förderung aus Landesmitteln kann nur insoweit erfolgen, als Eigenmittel nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu

tragbaren Bedingungen zur Deckung der Kosten ganz oder teilweise nicht beschafft werden können.

(2) Wenn vorbildliche Einrichtungen gefördert werden sollen oder zu beispielhaften Lösungen ermutigt werden soll, oder ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse vorhanden ist, ist die Gewährung eines Landeszuschusses auch dann zulässig, wenn der Träger in der Lage ist, die Kosten ganz oder z. T. selbst zu tragen.

4.3 Ein Baubuch ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBI. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.

4.4 Bei Baumaßnahmen unter Erdgleiche ist die Erstellung von Luftschutzräumen mit vorzusehen. Die Kosten sind im Finanzierungsplan mit einzusetzen (vgl. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 14. 11. 1955 — SMBL. NW. 2351 —).

4.5 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Förderungsvoraussetzungen vorschreiben, soweit diese den Förderungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

4.6 Weitere Förderungsvoraussetzungen vgl. A III.

### V. Verfahren

5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist unter Verwendung der Antragsmuster für Baumaßnahmen Vordruck S. 731 (1. Teil), für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Vordruck S. 738 (1. Teil) über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu stellen.

5.2 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.

5.3 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsumittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten

- a) zur Förderung von Baumaßnahmen einen Bewilligungsbescheid nach Vordruck S. 736 (3. Teil)
- b) zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Bewilligungsbescheid nach Vordruck S. 740 (2. Teil).

(2) Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen sind vor Bewilligung mit einer Stellungnahme des Landschaftsverbandes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Landschaftsverband berichtet dem Arbeits- und Sozialminister halbjährlich über die bewilligten Landeszuschüsse anhand einer listenmäßigen Aufstellung.

5.4 Der Landschaftsverband zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus. Die Auszahlung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Ziffer 18 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind die angefallenen Zinsen dem Arbeits- und Sozialminister zu überweisen.

5.5 Im übrigen gelten die Bestimmungen zu A III.

### Position IV 5:

#### Familienerholung

##### I. Allgemeines

1.1 Mit den im Haushalt des Landes ausgebrachten Mitteln für die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung ermöglicht werden.

- 1.2 Die Erholungsmaßnahmen sollen vor allem zugute kommen: kinderreichen Familien, unvollständigen Familien, solchen, die ihr Einkommen aus Renten oder Fürsorgeunterstützung beziehen, sowie Familien, die noch in Bunkern und Lagern oder ähnlichen Unterkünften leben.
- 1.3 Ist ein Elternteil aus zwingenden, nachzuweisenden Gründen an der Teilnahme von gemeinsamen Erholungsmaßnahmen verhindert, sind die Richtlinien als erfüllt anzusehen, wenn der andere Elternteil an den Familienferien teilnimmt.
- 1.4 (1) Entscheidend für die Ferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation.  
 (2) Die Auswahl der Familien ist vom Träger der Maßnahme verantwortlich zu treffen.

## II. Träger

- 2.1 Träger von Familienerholungsmaßnahmen sind:
- (1) die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Verbände,  
 (2) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

## III. Durchführung der Maßnahmen

- 3.1 Mit der Durchführung von Familienferien soll eine die Erholung begleitende familienpädagogische Aufgabe erfüllt werden.
- 3.2 Es sind Heime auszuwählen, die von einem Träger gemäß Abschnitt II geführt werden und die in der Art ihrer Betreuung sowohl den Eltern als auch den Kindern erholsame Ferien sichern.
- 3.3 In Heimen, die mit einer ausreichenden Anzahl von Familien belegt werden, sollen vom Träger die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine kindergarten- bzw. hortähnliche Betreuung der Kinder vorgesehen werden.
- 3.4 Vor Belegung der Heime ist, soweit diese nicht bereits unter ärztlicher Aufsicht stehen, ein Gutachten des für den Sitz der Einrichtung zuständigen Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwasser) einzuholen.
- 3.5 In jedem Heim muß eine Ausrüstung für Erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.
- 3.6 Für die im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Kinder ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## IV. Finanzielle Förderung

- 4.1 Landeszuschüsse können für jeweils eine Erholungsmaßnahme je Familie im Rechnungsjahr gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern mindestens 14 Tage und längstens 28 Tage beträgt. Die Zuschüsse werden gewährt:
- |   |        |
|---|--------|
| (1) für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren |        |
| a) für das erste und zweite Kind je             | 2,— DM |
| b) für jedes weitere Kind                       | 5,— DM |
| je Verpflegungstag;                             |        |
| (2) für jeden Elternteil bei Teilnahme          |        |
| von mindestens 4 Kindern (Jugendlichen)         |        |
| einer Familie                                   | 5,— DM |
| je Verpflegungstag.                             |        |

Für Erholungsmaßnahmen, die während der Schulferien durchgeführt werden, können Zuschüsse unter den gleichen Voraussetzungen nur gewährt werden, wenn mindestens 2 Kinder (Jugendliche) einer Familie beteiligt sind.

Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern ab 6 Jahren sind während der Schulferien bevorzugt zu fördern.

- 4.2 Die Landesmittel sind zur Abgeltung der Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Familie sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für die unter 4.1 genannten Kinder und Jugendlichen zu verwenden.
- 4.3 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

## V. Verfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem Landschaftsverband, in dessen Bereich die Teilnehmer an der Maßnahme ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, unter Verwendung des Vordrucks S. 742 (1. Teil) zu stellen.
- 5.2 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung.
- 5.3 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid unter Verwendung des Vordrucks S. 743 (2. Teil).
- 5.4 (1) Der Landschaftsverband zahlt zwei Drittel der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus.  
 (2) Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind nach Prüfung der Abrechnung der Erholungsmaßnahmen zu zahlen. Hierzu übersenden die Träger von Familienerholungsmaßnahmen dem Landschaftsverband bis zum 15. November eine Aufstellung der Teilnehmer an geförderten Familienerholungsmaßnahmen und der Verpflegungstage, aufgegliedert entsprechend Ziffer 4.1.

## VI. Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Landschaftsverband prüft den nach Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64 a Abs. 1 RHO (SMBI. 6300) anzufordernden und innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Erholungsmaßnahmen vorzulegenden Verwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a. O. ist, daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.
- 6.2 Die Landschaftsverbände bestätigen mir nach einer angemessenen Bearbeitungszeit den Abschluß der Prüfung der Verwendungsnachweise unter Mitteilung evtl. erhobener Beanstandungen.
- 6.3 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt.

## VII. Erfahrungsbericht, statistische Unterlagen

- 7.1 Die Landschaftsverbände legen mir bis zum 1. 1. folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vor:
- (1) eine Aufstellung der Teilnehmer an Familienerholungsmaßnahmen und der Verpflegungstage — aufgegliedert entsprechend Ziffer 4.1 —  
 (2) einen Erfahrungsbericht  
 (3) eine von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern von Familienerholungsmaßnahmen auszufüllende Übersicht unter Verwendung des Vordrucks S. 744 mit den von diesen Stellen einzureichenden Erfahrungsberichten.

**Abschnitt V: Jugend und junge Gemeinschaft****Position V 1:****Jugendfreizeitheime****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Freizeitheime sind Einrichtungen von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern einschließlich Kirchengemeinden und von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Jugend einer oder mehrerer Organisationen oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen.

Räume, die innerhalb eines Heimes eines Verbandes zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offen stehen, gelten als „Teiloffene Tür“ (vgl. Pos. V 2).

Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit zahlenmäßig beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freiplatz verbunden ist, bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.

**II. Beihilfebestimmungen**

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Zuschüsse zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für

- Jugendfreizeitheime von Jugendorganisationen,
- Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger der Jugendpflege,
- Jugendfreizeitheime von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Für ein mit einem Mehrzweckbau verbundenes Jugendfreizeitheim, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen in der praktischen Jugendpflegearbeit stehen. Das Kuratorium entscheidet über die Belegung der Heimräume.

Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes als auch um die Ausgestaltung des Heimlebens bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer täglichen Verantwortung für die Jugend berufen sind.

Die Förderung neuer Jugendfreizeitheime aus Mitteln des Landesjugendplans richtet sich an erster Stelle auf Projekte mit schlichter, zweckmäßiger Bauweise und jugendgemäßer Ausgestaltung, die den Willen zu möglichster Selbsthilfe erkennen lassen und darum mit verhältnismäßig geringen Beihilfemitteln zu erstellen oder auszubauen sind.

Hilfe für einen jugend- und zeitgemäßen Jugendfreizeit-Heimbau leisten die Merksätze (S. 673), die in jedem Falle bei einem Beihilfeantrag zu beachten sind.

Wird eine zusätzliche Beihilfe nur für eine Instandsetzung bzw. bauliche Verbesserung beantragt, ohne daß hierdurch wesentliche bauliche Veränderungen eintreten, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.

Aus den Mitteln für Jugendfreizeitheime können nicht gefördert werden:

- Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Schullandheimes,
- Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendbildungsstätte,
- Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendherberge,
- Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Jugenderholungsheimes haben,
- Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen aller Schularten.

Aus Mitteln des Landesjugendplanes kann im allgemeinen ein Zuschuß von 20 bis 30 % der Gesamtaufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe von 60 000,— DM gewährt werden.

Der Träger hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.

Bei Mehrzweckbauten kann nur der Teil „Freizeitheim“ bezuschußt werden. Heimleiterwohnungen bleiben dabei außer Betracht. In diesen Fällen ist der Antrag mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten vorzulegen.

**III. Verfahrensweg**

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes ist von dem Träger der Einrichtung nach Muster (S. 745) in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Die Unterlagen gemäß Abschnitt A (S. 656) sind beizufügen.

Anträge, die nach dem 1. 7. beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. T.

**Position V 2:****Jugendfreizeitheime mit „Teiloffener Tür“**

Für diese Position gelten die Richtlinien gem. Position V 1 mit folgender Abweichung:

Aus Mitteln des Landesjugendplans kann im allgemeinen ein Zuschuß bis zu 30 % der Gesamtaufwendungen, äußerstens jedoch bis zur Höhe von 80 000,— DM, gewährt werden.

Das Antragsmuster auf S. 745 ff. ist zugrunde zu legen.

**Position V 3:****Häuser der Jugend****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Häuser der Jugend sind Einrichtungen für alle Formen der Freizeitgestaltung und sonstiger Förderung des Jugendgemeinschaftslebens. Sie enthalten Räume sowohl für Gruppen der organisierten Jugend als auch für die in keiner Jugendgemeinschaft gebundene Jugend und bieten mit größeren Gemeinschaftsräumen und Werkstätten und der Ausstattung mit Bücherei, Musikinstrumenten, Film- und Lichtbildapparaten, Spiel- und Sportgeräten vielfältige Betätigungs- und Bildungsmöglichkeiten, die allen Jugendgruppen und allen Jugendlichen offenstehen und die Begegnung der Jugend in gemeinsamen Gesprächen und Veranstaltungen fördern und vertiefen sollen.

Die Aufgaben eines Hauses der Jugend erfordern zum mindesten für die Leitung die Einstellung eines hauptamtlichen Jugendpflegers (einer hauptamtlichen Jugendpflegerin) mit ausreichender Vorbildung und Erfahrung.

Träger von Häusern der Jugend können sein: Organisationen und Körperschaften, die auch sonst für die Trägerschaft von Freizeitheimen (s. Richtlinien zu Pos. V 1 des Landesjugendplanes, S. 696) in Frage kommen.

Die Erstellung eines Hauses der Jugend setzt eine besonders sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage voraus, die im Einvernehmen mit der Jugend selbst (Jugendring) anzustellen ist. Keinesfalls soll ein Haus der Jugend die Schaffung verbands- und gruppen-eigener Jugendheime erschweren oder gar überflüssig machen.

Die Richtlinien gelten auch für die Förderung von Clubhäusern als Begegnungsstätten und im Sinne der Heime der offenen Tür, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die ausschließlich für die gesamte Jugend bestimmt sind. Raumprogramm und Innenausstattung müssen gewährleisten, daß sich das Heim zu einem Mittelpunkt der Begegnung Jugendlicher aller Schichten und Berufe entwickeln kann. Es soll die Möglichkeit zu zwanglosen Gesprächen und Diskussionen bestehen sowie zur Betätigung auf den Gebieten der Musik, der Literatur, des Films, des Tanzes und des werkhaften Gestaltens.

## II. Beihilfebestimmungen

s. Richtlinien zu Pos. II 1 S. 671.

## III. Verfahrensweg

s. Richtlinien zu Pos. II 1 S. 671.

Das Antragsmuster auf S. 719 ff. ist zugrunde zu legen.

## Position V 4:

### Betriebskosten für Häuser der Jugend

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Den Trägern von Häusern der Jugend gem. Pos. V 3 kann unter der Voraussetzung, daß ein hauptamtlicher Leiter (eine hauptamtliche Leiterin) mit ausreichender Ausbildung und Erfahrung eingestellt und der Nachweis einer sachgerechten jugendpflegerischen Arbeit sowie der Beihilfebedürftigkeit des Heimträgers erbracht ist, ein Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten gewährt werden.

#### II. Beihilfebestimmungen

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Häusern der Jugend kann ein Zuschuß bis zu 75 %, höchstens jedoch 10 000,— DM, für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

## III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für ein Haus der Jugend ist unter Verwendung des Antragsvordruckes auf S. 721 in doppelter Ausfertigung über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

## Position V 5:

### Jugendbildendes Schrifttum der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien;

die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendkioske;

die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedarf für die Förderung anzuerkennen ist;

Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter (Helfer und Helferinnen) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums.

## II. Beihilfebestimmungen

Voraussetzungen:

a) Jugendbüchereien, Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

(1) Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.

(2) Der Antragsteller hat sich mit einer mindestens 10%igen Eigenleistung zu beteiligen.

b) Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

(1) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw.-ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen. Herausgeber müssen auf Landesebene anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse sein.

Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.

(2) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften muß unter Festsetzung eines angemessenen Preises erfolgen.

(3) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

(4) Die Bezugshaltung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach (1) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendschrifttums benötigt werden.

c) Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:

(1) In Betracht kommen zentral durchgeführte Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse, sofern sie von Fachkräften (Bibliothekare usw.) geleitet werden und es sich bei den Teilnehmern um Leiter, Verwalter und Mitarbeiter von Jugendbüchereien, selbstständigen Jugendbuchabteilungen, Jugendkiosken, Lesestuben, Schriftleiter und ständige Mitarbeiter von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum handelt.

An den Veranstaltungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände können auch Personen, die diesen Verbänden nicht angehören, teilnehmen, wenn für sie die vorstehenden Merkmale zutreffen.

(2) Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums geben.

(3) Zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten kann eine Beihilfe von 5,— DM je Tag und Teilnehmer zuzüglich 50 % der Fahrkosten, jedoch höchstens bis zu 70 % der Gesamtkosten aus Mitteln des Landes gewährt werden.

## III. Verfahren

1. Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,

b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtungen.

- c) bei Kiosken Nachweis, daß für deren Führung eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan,
- b) Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

## 2. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahmen auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe —,
- d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll, mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
- e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

- a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- b) Finanzierungsplan.

## 3. Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden (Landesverbandsspitze oder Verbandsspitze selbstständiger Gliedgruppen über die Landesverbandsspitze) formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Programm mit Themen-, Referenten-, Orts- und Terminangaben;
- b) ein spezifizierter Kostenvoranschlag;
- c) ein Finanzierungsplan;
- d) Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Name, Alter, Beruf, entsendende Stelle, haupt- oder ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig, in welcher Funktion, Zweck der Teilnahme (spätere Verwendung).

## Position V 6:

### Jugendfilmarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

Die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen) sowie die Beschaffung von Filmkopien und Dia-Serien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist;

die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien, die Beschaffung von Tongeräten (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgeräten zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

## II. Beihilfebestimmungen

Voraussetzungen:

1. Herstellung von Jugendfilmen und Dia-Serien sowie Ankauf von Filmkopien und Dia-Serien:
  - a) Die Filmvorhaben, Kopien und Dia-Serien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.
  - b) Eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Dia-Serien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.
  - c) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungs- und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
2. Film-, Bild und Tongeräte einschl. Zusatzgeräte:
  - a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
  - b) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer Eigenleistung in Höhe von 60 % zu beteiligen.
  - c) Für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.
3. Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den Grundsätzen der Jugendfilmarbeit entsprechen und sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Haushaltssatzes halten, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

## III. Verfahren

### 1. Jugendfilme, Filmkopien von Jugendfilmen und Dia-Serien:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung formlos von der Landesverbandsspitze an den für diese zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Er muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens bzw. der Filmkopien und Dia-Serien enthalten.

Als Anlagen sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films,
- b) Inhalt und Länge der Filmkopie,
- c) Inhalt und Anzahl der Dias,
- d) Kostenvoranschlag,
- e) Finanzierungsplan,
- f) Nachweis, für welchen Zweck, Bereich und Personenkreis der Film oder die Dia-Serie jugendpflegerisch verwertet wird.

### 2. Film-, Bild- Tongerät einschl. Zusatzgerät:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von der Landesverbandsspitze formlos an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck- und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine Bildstelle zugrunde liegt,
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und Angabe der gewährten Preisvergünstigung,
- c) Finanzierungsplan.

## Position V 7:

### **Verwaltungskosten und Landesjugendtreffen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände**

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannt sind.
2. Die Zuschüsse können verwendet werden für:
  - a) zentrale Führungsaufgaben,
  - b) überörtliche Treffen,
  - c) Verwaltungsaufgaben.

#### Zu b):

Voraussetzung ist, daß Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren aus dem Gebiet des ganzen Landes, mindestens aber eines Regierungsbezirks oder einer Diözese zusammenentreffen und sich dabei auch mit wichtigen Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens befassen. Überörtliche Jugendtreffen dieser Art müssen eine Mindestteilnehmerzahl von 200 haben.

#### Zu c):

Bei Gewährung von Reisekosten einschl. der im Ausnahmefall zu begründenden Kilometervergütung für die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen (0,17 DM je km) dürfen die für den öffentlichen Dienst vergleichsweise geltenden Sätze nicht überschritten werden. Soweit sich bei längeren Strecken (über 100 km) die Benutzung der Deutschen Bundesbahn billiger als die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge erweist, sind nur die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn in der jeweiligen Wagenklasse entstanden wären.

3. Aufgaben, die rein beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, fallen nicht unter den Förderungszweck.

#### II. Verfahren

Der Landesjugendring stellt für die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialminister bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt, wobei auch solche Jugendverbände einbezogen werden, die nicht dem Landesjugendring angehören, aber auf Landesebene anerkannt sind.

Die Beihilfen an die Jugendverbände kommen in 2 Raten zur Auszahlung.

## Position V 8:

### **Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden**

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte bei den Zentralstellen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände wird eine qualitative Steigerung der Arbeit im persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich

angestrebt. Diese Fachkräfte zählen zu den Führungskräften eines Verbandes, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung in den o. a. Bildungsgebieten vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.

Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist (Assistent). Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.

Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.

#### II. Beihilfebestimmungen

1. Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte mit ausreichender Qualifikation, die für mindestens 3 Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß kann 85 % der Vergütung nicht übersteigen und höchstens 850,— DM monatlich betragen.
2. Bei Einstellung von Assistenten kann ein Landeszuschuß in Höhe von 85 % der Vergütung, höchstens jedoch 500,— DM monatlich unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie einer hauptamtlichen, ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachkraft nach II. 1. zugeordnet sind.
3. Für sächliche Kosten wie Reisekosten, Materialien usw. können zu 1. und 2. keine Zuschüsse gewährt werden.
4. Für die Fachkräfte notwendig werdende Lehrgänge können nur aus Mitteln der Pos. I. 6 bzw. VI. 2 b gefördert werden.
5. Über die Förderung in besonderen Fällen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

#### III. Verfahren

1. Der anstellende Jugendverband (Arbeitgeber) legt den formlosen Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung vor.
2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift der Fachkraft,
  - b) Geb.-Datum, Familienstand, Beruf u. Ausbildung der Fachkraft,
  - c) Zahl und Alter der Kinder,
  - d) Zeitpunkt und Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
  - e) Vergütungsgruppe, Ortsklasse und Datum der nächsten Steigerung,
  - f) Arbeitgeber des Ehegatten,
  - g) beabsichtigte Verwendung der Fachkraft (wo und für welche Zwecke).
- h) Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (die wieder zurückgegeben werden),
  - b) eine spezifizierte Aufstellung der mtl. Vergütung nebst einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

**Abschnitt VI: Jugend und Staat****Position VI 1:****Jugendbildungsstätten****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind zentrale Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke, für die Einnahme von Mahlzeiten, die Übernachtung und die wirtschaftlichen Einrichtungen (Küche, Vorrat usw.). Gefordert ist ferner eine ständige Leitung des Heimes in der Person eines erfahrenen Jugendbildners (Jugendbildnerin) mit hinreichend fachlicher Ausbildung bzw. Schulung. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfskräfte müssen vorhanden sein.

Ferner ist folgendes zu beachten:

1. Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger nachweist, daß das Heim überwiegend (d. h. mit mehr als 50 %) der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend dient.
2. Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den nachstehend aufgeführten Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.
3. Die Leitung des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer verbürgen.

Ob und inwieweit Volkshochschulheime, Heimvolkshochschulen und Heime von Bildungswerken zusätzlich zu der Förderung durch den Kultusminister aus den Mitteln für Jugendbildungsheime mitgefördert werden können, wird von Fall zu Fall entschieden.

**II. Beihilfebestimmungen**

Landeszuschüsse werden gewährt für

- a) Baumaßnahmen (Errichtung, Ausbau, Instandsetzung),
- b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Bei Baumaßnahmen hat der Träger in der Regel mindestens 50 % Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstück, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen hat der Träger in der Regel mindestens 40 % Eigenmittel einzusetzen. Zuschüsse privater Stellen und Darlehen können angerechnet werden.

Über die Höhe des Landeszuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.

Als Träger der Jugendbildungsstätten kommen in Betracht zentrale Jugendorganisationen und andere gemeinnützige Träger, die auf dem Gebiet der Jugendpflege tätig sind, sofern sie überörtliche Bedeutung haben.

**III. Verfahrensweg**

1. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Formblatt (S. 747) über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. A. (S. 656) beizufügen.

**Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten****A. Lage**

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtbetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in

der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

**B. Raumprogramm**

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 663 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

**1. Größe:**

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 50—60 (Parallelkurse) zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

**2. Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:**

- a) Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferzimmer.
- b) Der Spielraum kann ggf. so gestaltet werden, daß er auch als Werkraum mitbenutzt werden kann.
- c) Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- d) Für den Lehrgangsteiler (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer, für Referenten sind u. a. Zweibettzimmer vorzusehen.
- e) Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- f) Ein als Bibliotheksraum vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- g) Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 20 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- h) Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.
- i) Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzurichten.
- k) Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügt.

**C. Einrichtung**

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbwirkung und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgeredete Möbel und Geräte beschafft werden. Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120 x 50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobt sind. Unerlässlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführungen und Anschlüssemöglichkeiten für Rundfunkübertragung und Schmal-Tonfilmgerät.

**Position VI 2 a:****Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments**

Der Präsident des Landtags hat im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags folgende Richtlinien erlassen:

1. Zur Einführung in die Arbeit des Parlaments soll Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen von im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Dem Besuch des Landtags soll möglichst die Teilnahme an einer Ratssitzung in der Heimatgemeinde oder einer Kreistagssitzung in dem jeweiligen Heimatkreis vorangegangen sein.

2. Der Besuch im Landtag kann von einem Landtagsabgeordneten angesagt werden.

Der zuständige Schulleiter oder der verantwortliche örtliche Leiter der Jugendorganisation melden die besuchende Klasse oder Jugendgruppe unter Angabe der Teilnehmerzahl und des gewünschten Besuchstages bei dem Präsidenten des Landtags schriftlich an. Dabei ist anzugeben, ob die Jugendlichen schon eine Rats- oder Kreistagssitzung besucht haben.

3. Der Präsident des Landtags gibt in dem Antwortschreiben bekannt, an welchem Tag der Besuch stattfinden kann. Ist wegen des starken Andrangs von Besuchergruppen und der begrenzten Unterbringungsmöglichkeit von Zuhörern eine Teilnahme an einer Plenarsitzung kurzfristig nicht möglich, so kann den anmeldeten Gruppen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu einem zeitnahen Termin statt dessen eine Besichtigung des Landtagsgebäudes mit Einführungsvortrag durchzuführen.
4. Die besuchenden Jugendlichen sollen bei Volksschulen dem 8. Schuljahr angehören. Im übrigen sollen sie 14 Jahre alt sein. Bei Jugendorganisationen sollen die interessierten Besucher dem Alter und der Reife nach für den Besuch eines Parlaments aufnahmefähig sein.
5. Bei der Besichtigung des Landtagsgebäudes oder der Teilnahme an einer Plenarsitzung haben die Besucher den ihnen im Landtag erteilten Weisungen unbedingt Folge zu leisten.
6. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel können den in Ziffer 1 genannten Jugendlichen und ihren Begleitpersonen 50 % der Fahrkosten für die kürzeste Hin- und Rückfahrt vom Landtag zum Heimatort ersetzt werden sowie eine der Tageszeit entsprechende Stärkung gereicht werden.
7. Den Jugendlichen aus anderen deutschen Bundesländern (einschließlich West-Berlin) oder ausländischen Jugendgruppen können bei einem Besuch des Landtags von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel in besonderer Fällen die in Ziffer 6 genannten Leistungen gewährt werden.

## Position VI 2b:

### Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege

#### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen, duldsamen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

#### II. Beihilfebestimmungen

##### 1. Zuschüsse können gewährt werden

- a) an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände;
- b) an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminare und Jugendparlamente);
- c) an die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege;
- d) an die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege;
- e) an sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege.

Auf die auf Seite 703 aufgeführten Grundsätze für die Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Bezirksarbeitsgemeinschaften wird hingewiesen.

2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf Veranstaltungen folgender Art:

- a) Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird, und bei denen im allgemeinen auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten.
- b) Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, Familien- und jugendpflegerisch-jugendfürsgerische Fragen gehören.
- c) Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, wie Förderung des Laienspiels, der Filmerziehung, der Jugendmusik, des Puppenspiels, des Volks- und Jugendianzes, der Sprecherziehung, der Pflege werthafter Geselligkeit, der Werkarbeit verschiedener Art usw., darüber hinaus Investitionen für die Beschaffung von Instrumentarien, Geräten, Einrichtungen und Material (ohne Film-, Bild-, Ton- und Sportgeräten) für die unter Ziffer II. 1. c) bis e) genannten Träger.
- d) Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.
- e) Sonstige kulturelle Maßnahmen.

3. Träger der Veranstaltungen und räumlicher Gelungsbereich

a) Zu Ziff. II. 1 a) (Jugendverbände):

Die Förderung der Bildungsarbeit von Jugendverbänden aus Landesmitteln erstreckt sich bei Veranstaltungen nach Ziff. II. 2 a) auf alle staatspolitischen Veranstaltungen bis zur Ortsebene, bei Veranstaltungen nach Ziff. II. 2 b) bis e) beschränkt sie sich auf solche, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Allgemeine Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanveranstaltungen handelt, die unter einheitlicher zentraler Leitung mit einheitlichem Programm dezentralisiert durchgeführt werden.

b) Zu Ziff. II. 1 b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Bildungsarbeit):

Einrichtungen dieser Art müssen eine überörtliche Bedeutung haben.

c) Zu Ziff. II. 1 c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Einrichtungen dieser Art müssen für einen größeren Bereich von besonderer Bedeutung und in ihrer Zielsetzung und Arbeit wegweisend sein.

d) Zu Ziff. II. 1 d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Der räumliche Bereich der Landesarbeitsgemeinschaften ist das Land, der Bezirksarbeitsgemeinschaften der Regierungsbezirk. Im übrigen gelten für die Bezirksarbeitsgemeinschaften die Richtlinien für die Bezugsschaltung der Landesarbeitsgemeinschaften sinngemäß.

e) Zu Ziff. II. 1 e) (sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege):

Hierzu zählen auch Jugendgemeinschaften auf örtlicher Ebene, soweit sie allgemeine staats-

politische Bildungsmaßnahmen durchführen und keinen auf Landesebene anerkannten Jugendverband angehören.

### III. Verfahren

#### 1. Zu Ziff. II. 1 a) (Jugendverbände):

Bei Zugrundelegung des Leistungsmaßstabes, d. h. der tatsächlich durchgeführten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Mittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden bewilligt und in 3 Raten ausgezahlt. Die Erteilung von Auflagen bleibt vorbehalten. Die erste Rate wird im Januar ausgezahlt, die zweite Rate, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (s. nachstehend) über die Vorjahresleistung beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel gem. Ziff. III. 6 a) vorgelegt wurde. Die dritte Rate wird ausgezahlt, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe nachstehend) über die Leistungen im ersten Halbjahr des Ifd. Rechnungsjahrs beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen sind. Bemessungsmaßstab für die 1. Rate ist die Gesamtbeihilfe des Vorjahres (hiervon 1/3), für die 1. bis 3. Rate (Gesamtzuwendung) die Gesamtjahresleistung des Vorjahres — getrennt nach staatspolitischen und anderen Bildungsmaßnahmen.

Die Meldungen von Veranstaltungen zu Ziff. II. 2 a) bis d) sind nach folgendem Muster, getrennt nach staatspolitischen und anderen Maßnahmen, zu erstatten:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis	Lehrgangsthema
1	2	3	4
Bei ganztägigen Veranstaltungen:			
Räumlicher Bereich	Dauer von . . . . bis . . . .	Zahl der Teilnehmer	Verpflegungstage
5	6	7	8
Bei anderen Veranstaltungen:			
Zahl der Veranstaltungen	Zahl der Teilnehmer	Zahl der Teilnehmerabende	Bemerkungen
9	10	11	12

#### 2. Zu Ziff. II. 1 b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung):

Die Träger von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. Ziff. II 1 b) reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung formlos über den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — an den Arbeits- und Sozialminister ein. Das Landesjugendamt nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
- genaues Programm der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethode;
- Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;
- Zeit und Dauer der Veranstaltung;

e) Kostenplan;

f) Finanzierungsplan;

g) ferner ist ein ausgearbeiteter Lehrplan beizufügen.

#### 3. Zu Ziffer II. 1 c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung formlos über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft an den Arbeits- und Sozialminister ein. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
- Lehrplan der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethode. Dazu bei Investitionen, z. B. für die Beschaffung von Instrumenten, Anzahl und genaue Bezeichnung der Instrumente und Angabe des Verwendungszwecks;
- Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe). ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;
- soweit erforderlich. Zeit und Dauer der Veranstaltung;
- Kostenplan;
- Finanzierungsplan.

#### 4. Zu Ziff. II. 1 d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften erhalten für ihre Arbeit nach Genehmigung ihres Arbeitsprogrammes für den Zeitraum eines Jahres bzw. eines halben Jahres eine Globalbewilligung. Die Zahlungen hierauf erfolgen in Raten. Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet über die Anträge der Landesarbeitsgemeinschaften; der zuständige Landschaftsverband — Landesjugendamt — entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Landesmittel über die Anträge der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

#### 5. Zu Ziff. II. 1 e) (Sonst. Träger):

Die Anträge sind nach den Grundsätzen der Ziff. III. 2 und 3 vorzulegen, sofern es sich nicht um allgemeine staatspolitische Bildungsmaßnahmen von Jugendgemeinschaften auf örtlicher Ebene handelt, die keinem auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverband angehören. In diesem Falle sind die Anträge über das örtliche Jugendamt an den für den Sitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband zu richten, der entsprechend den Richtlinien zu Position VI 2 c im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

#### 6. Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel:

##### a) Zu Ziff. II. 1 a) (Jugendverbände):

Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe ist bis spätestens 1. April in doppelter Ausfertigung, getrennt nach staatspolitischen und anderen Bildungsmaßnahmen, nach folgendem Muster zu erbringen:

Lfd. Nr.	An der Beihilfe beteiligte Gruppen	Durchgeführte Lehrgänge und Seminare	
		Zahl	Teilnehmerzahl
1	2	3	4

T.

Gesamtkosten aller Lehrgänge und Seminare	Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln zu Spalte 5	Bemerkungen
5	6	7

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen:

"Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht

..... zur Verfügung

Beanstandungen: .....  
(Unterschrift)

b) Zu Ziff. II. 1 b)—e):

Gemäß den allgemeinen und besonderen Be willigungsbedingungen.

- T. 7. Jugendverbände, die ihre Meldungen und Verwendungsnachweise nicht bis zum 1. 4. bzw. 1. 10. vorgelegt haben, bleiben insoweit bei der Mittelzuteilung unberücksichtigt.

## Position VI 2c:

### Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der behördlichen Jugendpflege

#### I. Grundsätze, Förderungsabsichten und Beihilfebestimmungen

Für die Schulungs- und Bildungsarbeit der Landesjugendämter und der kommunalen Jugendpfleger einschließlich der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege gelten die Beihilfen-Grundsätze gem. Ziff. I. und II. 2. a), c) und d) der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschl. der staatspolitischen Bildungsarbeit auf Seite 701 (Pos. VI:2 b). Persönlichkeitsbildende Lehrgänge sollen in erster Linie der freien Jugendpflege vorbehalten sein. Die Höhe des aus Landesmitteln zu bewilligenden Tagessatzes für Ganztags- und Abendveranstaltungen wird durch besonderen Eriaß geregelt. Als Verhältniszahl für die Bemessung der Beihilfenhöhe gilt 1 Ganztagsveranstaltung = 3 Abendveranstaltungen.

#### II. Verfahren

- Für diese Bildungs- und Schulungsarbeit werden den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — auf Anforderung Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.
- Die zugewiesenen Mittel stehen zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Landesjugendämter, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Jugendämter (Jugendpflege) zur Verfügung und sind vor den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — nach Maßgabe des Bedarfs innerhalb dieser Bereiche zu verwenden.
- Zum 15. März jeden Jahres ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialminister ein zusammenfassender allgemeiner Bericht über die Erfahrungen und etwaige Vorschläge für die zukünftige Arbeit einzureichen. Dazu sind ergänzend statistische Angaben nach folgendem Muster zu machen.

Gesamtsumme der für Kreislehrgänge und BAG zugewendeten Mittel	Davon verwandt für	
	Kreislehrgänge	BAGen
1	2	3

Anzahl	Teilnehmerzahl	Zahl der Verpflegungstage bzw. Teilnehmerabende	Höhe der für Kreislehrgänge aufgebrachten Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände	Bemerkungen
4	5	6	7	8

\*) Ganztags- und Abendveranstaltungen sind in der Meldung getrennt aufzuführen.

### Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege

Die Lehrgänge der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege sollen mit dem Ziel fortgeführt werden, Begegnungen und Erfahrungsaustausch lebendig zu erhalten und fachlich zu vertiefen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Freiheit der beteiligten Verbände in keiner Weise eingeschränkt oder gehemmt werden darf, weshalb diese Arbeitsgemeinschaften sich auch nicht zu einer eigenen Organisation ausbauen dürfen. Sie haben subsidiären Charakter. Ihr Zweck bleibt der Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von Programmen und Referenten. Ihre Arbeit soll sich für alle Verbände anregend und fruchtbar auswirken.

Diesem Zweck kann mit Wochenendzusammenkünften gedient werden, die etwa alle 8 Wochen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit lassen die Bezirksarbeitsgemeinschaften die zu besprechenden Fragen und Aufgaben durch erfahrene Referenten beleuchten und verdeutlichen.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen durch ihre Mitglieder auch in die jugendpflegerische Arbeit der Kreise unmittelbar hineinwirken und hier eine Schulung auf Kreisebene für Singegruppen, Jugendtanzgruppen (einschl. modernem Gesellschaftstanz), Fotogruppen, Laienspielgruppen usw. anregen. Diese Aufgabe soll mit aufgegriffen werden von den Lehrgängen der behördlichen Jugendpflege, so daß ein organisches Miteinander von Bezirks- und Kreisarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege entsteht. Dieses Miteinander kann noch verstärkt werden durch Rundbriefe dieser Arbeitsgemeinschaften an die ehemaligen Teilnehmer ihrer Lehrgänge und die auf Kreisebene gewonnenen Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Ein Austausch der Rundbriefe zwischen den einzelnen Arbeitsgemeinschaften ist wegen des inneren Zusammenhangs der in Frage stehenden Arbeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Den führenden Mitarbeiter(innen) dieser Arbeitsgemeinschaften werden dann die Landestagungen für kulturelle Jugendpflege die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches auf Landesebene geben.

## Position VI 2d:

### Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Rings Politischer Jugend

Die für politische Jugend- und Studentenverbände vorgesehenen Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend und im Ring Politischer und Freier Studentenverbände

zusammengeschlossener Organisationen in den Stand setzen, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Verbände und deren Leiter bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Zuschüsse des Landes von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend bzw. im Ring Politischer und Freier Studentenverbände zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel bewilligt und überwiesen, der auf Vorschlag des Ringes Politischer Jugend bzw. Ringes Politischer und Freier Studentenverbände festgesetzt wird. Die Mittel werden in Raten nach Vorlage und Billigung der Programme angewiesen.
2. Alle Zuwendungen dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden. Der Nachweis der Verwendung unterliegt nach dem Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes vom 6. 4. 1948 (GV. NW. S. 129) der Nachprüfung durch den Landesrechnungshof, der voraussichtlich auf die Vorlage von Unterlagen verzichten und sich bereitfinden wird, die Bewirtschaftung der Mittel an Hand der Geschäftsbücher und Belege jeweils örtlich zu prüfen. Die Rechnungsunterlagen müssen daher mindestens 5 Jahre nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres aufbewahrt werden.
3. Das Recht, in die Buchführung und Belege Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- T. 4.** Die politischen Jugend- und Studentenorganisationen sind gehalten, zweimal jährlich — am 1. Juli und 1. Januar — einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Zuschüsse vorzulegen. Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafft wurden, müssen — soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt — in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Alle Geräte usw. bleiben bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung — Zustimmung vorbehalten — dem Zweck und Personenkreis erhalten, für den sie bestimmt waren.
6. Bei der Verwendung der Zuschüsse ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Preisangebot ist zu berücksichtigen.
7. Die bis Ende des Rechnungsjahres nicht verbrauchten Mittel sind der Landeshauptkasse in Düsseldorf zu erstatten.

### Position VI 2e — g:

**Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen**

#### I. Grundsätze

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zu

Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die Eigeninitiative für die verantwortungsvolle Gestaltung mitbürgerlicher Beziehungen entwickeln um der Jugend zu helfen, später am gesellschaftlichen und Staatsleben in seinem mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

#### II. Beihilfen des Kultusministeriums

Es können gefördert werden:

1. die Arbeit der Schülernmitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
2. Bezirks- und Landestreffen von Schülervertretungen verschiedener Schularten, von Studentenvertretungen verschiedener Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie von jugendlichen Hörern an Volksbildungseinrichtungen.
3. Die Veranstaltungen von Rednerwettbewerben und Preisausschreiben mit Themen politischen Charakters.
4. Veranstaltungen (Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a.), die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund und Länder) vertraut zu machen, sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
5. Begegnungsfreizeiten mit Schülern und Studenten aus der SBZ und Berlin von mindestens 4-tägiger Dauer.
6. Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
7. Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art, die wesentlich auf der freien Initiative und Eigengestaltung der Jugend beruhen (Laienspielgruppen, Sing- und Spielkreise, Bastelgruppen usw.).
8. Künstlerische Veranstaltungen für die Jugend.

#### III. Anträge

Formlose Anträge sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Charakters, der Dauer (Datum) und des Orts der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volksbildungseinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlages und Finanzierungsplans zu richten im Bereich der Volks- und Realschulen an die Regierungspräsidenten, im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten, die entsprechenden Volksbildungseinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusministerium vorlegen. Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen das Kultusministerium. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhalsträgers voraus. Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhalsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

### Position VI 2h:

**Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Ringes politischer und freier Studentenverbände**

Es gelten die Richtlinien zu VI 2 d) sinngemäß.

## Position VI 3a:

### Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege

#### I. Allgemeines

Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die eine echte Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder gewährleistet.

Alle Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in der Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung müssen deshalb mit einem Höchstmaß von Verantwortung vorbereitet und so durchgeführt werden, daß sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zum Vorteil gereichen.

#### II. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 4 Tagen Dauer zusammentreffen.
2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Förderung folgender Veranstaltungen möglich:
  - a) Internationale Jugendbegegnungen mit Familienaufenthalt.
  - b) Internationale Jugendbegegnungen in Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.), soweit sich aus der Programmgestaltung eine echte Jugendbegegnung mit Jugendlichen verschiedener Länder ergibt. Jugendherholungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.
  - c) Spielfahrten musischer Kreise auf Einladung gleichartiger ausländischer Gruppen, wenn die fachliche Arbeit dieser Kreise als überdurchschnittlich zu bewerten ist und die Teilnehmer möglichst in Familien untergebracht werden.
  - d) Maßnahmen der internat. Sozialdienste (Baueinsätze, Gräberfürsorge usw.).
  - e) Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internat. Jugendkonferenzen auf Einladung der Konferenzleitung (repräsentative Veranstaltungen usw.).

In die Fördermaßnahmen zu a) — e) werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit und sozialpädagogischen höheren Fachschulen ohne Rücksicht auf ihr Alter einbezogen.

Die unter a) — e) nicht genannten Maßnahmen der internationalen Begegnung können ggf. nur im Rahmen der für die jeweilige Facharbeit geltenden Förderungsgrundsätze unterstützt werden.

#### 3. Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen;
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sporlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;
- c) Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezeichnen (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung);
- d) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;
- e) Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung;

- f) Veranstaltungen von Jugendgemeinschaften, die einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband auf Landesebene angehören.

Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht gründlich kennengelernt haben, solien keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.

#### 4. Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten:

- a) Die menschlich-charakterliche Eignung muß den Vorrang vor verbandstaktischen oder repräsentativen Erwägungen haben. Zu fordern sind: Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Höflichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnisse aktueller, sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. Die Teilnehmer müssen gesund sein.
- b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollte auf jede Jugendliche eine erfahrene Erzieherpersönlichkeit ausgewählt werden.

#### 5. Versicherung der deutschen Teilnehmer:

Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschnitt II der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 687) sinngemäß.

Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62—74, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Warendorfer Str. 26—28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.

#### III. Umfang der Förderung:

##### 1. Im Rahmen der Haushaltsmittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren für internationale Veranstaltungen folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft 0,75 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern im Bundesgebiet einschließlich Berlin mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

##### b) Für die Reise

- aa) für Deutsche: 50 % der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70,—DM für Hin- und Rückreise. Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der sowjetischen Besatzungszone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden;
- bb) für Ausländer: die gleichen Sätze wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.

##### 2. In besonders begründeten Fällen ist auch die Zahlung von Zuschüssen an Jugendliche im Alter von 15 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 10 Jugendliche der Zuschuß einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahre gewährt werden.

##### 3. Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes erhalten.

#### IV. Verfahrensweg

- T.** 1. Unter Beachtung vorstehender Grundsätze sind Planungen für das kommende Rechnungsjahr (1. 1. bis 31. 12.) bis zum 10. Januar eines jeden Jahres nach Antragsmuster (S. 749) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige Jugendamt, das dazu Stellung nimmt.

Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben. Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung und ermitteln für die anerkannten Maßnahmen

- die bezuschussungsfähigen Verpflegungstage, getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und
- die Gesamthöhe der erwarteten Fahrkostenbeihilfen.

- T.** Das Ergebnis ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres zu berichten.

Sollten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltsmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angeglichener Sätze vorbehalten. Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussicht genommenen Tagessatz und dem Prozentsatz der Fahrkostenbeihilfe mitgeteilt, wobei die Angaben für die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. IV des Antragsmusters und ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Ziff. II 5). Beihilfen für Veranstaltungen, die wesentlich von dem vorgelegten Programm abweichen, werden mit Zinsen nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen zurückgefördert, wenn die Anerkennung der Planung auf Grund des tatsächlich durchgeföhrten Programms hätte versagt werden müssen.

- T.** Antragstellern, deren Veranstaltungen nicht anerkannt werden konnten, sind bis zum 10. Februar die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Derartige Anträge können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen erfüllt, die Beanstandungen ausgeräumt und die für anerkannte Veranstaltungen vorgesehenen Mittel nicht bis zum 1. Juli des betreffenden Rechnungsjahrs in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch für nicht termingerecht vorgelegte Planungen und Anträge.

- T.** 2. Die unter Ziff. 1 genannten Planungs- bzw. Antragsunterlagen müssen ein klares Bild über Zielsetzung und Durchführung der Veranstaltung ergeben.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- T.** 3. Gutachterausschüsse bei den Jugendämtern.

Um eine sachgerechte Förderung von Auslandsfahrten deutscher Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher zu gewährleisten, wird den Jugendämtern empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Jugendpfleger 2 Vertreter des Jugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Die Hinzuziehung der Antragsteller zu den Sitzungen des Ausschusses kann von Nutzen sein. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

#### Position VI 3b:

##### Internationale Jugendbegegnung in Verbindung mit Schulen aller Art

###### I. Allgemeines

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Schüler und Studentengruppen sowie Gruppen jugendlicher Hörer an Volkshochschulen zu internationalen Veranstaltungen, ferner Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der

internationalen Begegnung sollten in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer am internationalen Jugendaustausch sollten sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Verhalten im Ausland kritisch beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

#### II. Grundsätze und Anforderungen

Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplans aus Landesjugendplan- und Haushaltsmitteln des Kultusministers gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen und Einzelreisende zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammentreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen können gefördert werden:

- Fahrten deutscher Schülergruppen (insbesondere im Rahmen der sog. Schulpartenchaften), Schulklassen, Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ins Ausland, wenn sie von einer ausländischen Organisation oder Schule bzw. Hochschule eingeladen worden sind.
- Fahrten ausländischer Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volkshochschulen nach Deutschland.
- Fahrten von deutschen Schüler- und Studentengruppen und Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung mit solchen ausländischen Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ist, die an dieser Veranstaltung teilnehmen.
- Studienaufenthalt von deutschen Studenten an ausländischen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Volkshochschulen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland, Studienaufenthalt von ausländischen Studenten an deutschen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland an deutscher Volkshochschulen, sofern zugleich die internationalen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden. Unter diesen Voraussetzungen können auch in besonderen Fällen Einzelreisen von Schülern gefördert werden.

Es können nicht gefördert werden

- Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben, oder die ausschließlich der Berufsausbildung dienen,
- Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusrundfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit mit ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
- Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitungen durchgeführt werden sollen.

#### III. Umfang und Förderung

- Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern von Volkshochschulen bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer — bei je weiteren 10 Teilnehmern je 1 weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern — sowie bei Einzelreisen die nachfolgenden Zuschüsse gewährt:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 4 Wochen; dabei muß der Aufenthalt im Ausland mindestens zwei Drittel der Gesamtheit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

#### Für die Reise

##### aa) für Deutsche

50 % der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in Mitteldeutschland liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.

##### bb) für Ausländer

wie für Deutsche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschland.

- cc) für internationale Veranstaltungen kann u. U. für alle Teilnehmer bei Veranstaltungen in Deutschland und für deutsche Teilnehmer im Ausland pro Tag und Teilnehmer für Verpflegung und Unterkunft ein Höchstsatz von 3,50 DM gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen vorher vom Kultusministerium als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind und keine Fahrkostenzuschüsse erbeten werden.

2. Die Zuschüsse können in der Regel nur an Schüler, Studenten oder jugendliche Hörer an Volkshochschulen gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität, Hochschule oder Akademie, dgl. eingeschriebene jugendliche Hörer einer Volkshochschule bis zum Höchstalter von 30 Jahren, ausgenommen Schüler(innen) höherer Fachschulen, die sich infolge ihrer zunächst notwendigen praktischen Tätigkeit zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt der schulischen Ausbildung unterziehen.
3. Aus Mitteln des Landesjugendplans dürfen Jugendliche im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß erhalten.
4. In besonderen Fällen kann von den angegebenen Richtsätzen für Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschulen abgewichen werden.

#### IV. Anträge

Eine Beihilfegewährung für die internationale Begegnung aus Mitteln des Landesjugendplans kann nur dann erfolgen, wenn vom Antragsteller glaubhaft versichert und erforderlichenfalls nachgewiesen wird, daß andere Beihilfemittel des Bundes oder des Landes (Jugendhilf-Etat) für die Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beihilfe ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks (S. 751) durch den Schulleiter auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität, Hochschule oder Akademie einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift der Schule, Hochschule oder Volkshochschule,
- b) eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen,
- c) Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer,
- d) Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums,
- e) Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namenliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen,
- f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
- g) Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt,
- h) spezifizierter Kostenanschlag,
- i) Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer und aller beantragten bzw. bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen.

#### V. Bericht

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

#### Position VI 4:

##### Verwaltungskosten des Rings Politischer Jugend und der auf Landesebene anerkannten politischen Jugendverbände

Es gelten die Richtlinien zu VI 2 d, Seite 703 sinngemäß.

#### Position VI 5:

##### Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins

Gefördert werden in angemessener Weise, höchstens jedoch mit einem Zuschuß bis zu 50 % der Gesamtkosten (hierzu ausgenommen die Aufwendungen der Beköstigung) alle Veranstaltungen, die

die Bürgerschaft zu einem lebendigen Bekenntnis freiwilliger Betätigung und Bürgerinitiative anregen und

das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerschaft sowie den Gedanken der Selbstverantwortung stärken.

Hierzu zählen vor allem Jungbürgerfeiern, d. h. Veranstaltungen für politisch mündig werdende Jugendliche bei Vollendung des 21. Lebensjahres.

Beihilfeanträge sind zu richten in doppelter Ausfertigung an die Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Dem Antrag müssen beiliegen ein Programm der Veranstaltung, Kosten- und Finanzierungsplan.

#### Position VI 6:

##### Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens

###### I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Der Landesjugendplan hat zur Förderung staatspolitisch wichtiger Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens besondere Mittel bereitgestellt. Diese sollen für folgende Sondermaßnahmen verwendet werden:

- a) Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens zweitägiger Dauer;
- b) Gesamtdeutsche Begegnungen
  - von mindestens viertägiger Dauer im Lande Nordrhein-Westfalen,
  - in der sowjetischen Besatzungszone,
  - im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen, sowie Fahrten an die Zonengrenze in Niedersachsen und Hessen;
- c) Berlinfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen;
- d) Sonderveranstaltungen, die der staatsbürgerlichen Bildung der Jugend dienen.

## II. Bei hilfe bestim mungen

1. Träger der Maßnahmen können nur gemeinnützige Organisationen der Jugendarbeit sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die rechtliche, pädagogische und soziale Verantwortung für die geförderten Maßnahmen tragen können und auch tatsächlich tragen. Sie müssen besondere Erfahrungen auf dem betreffenden Fachgebiet nachweisen und Gewähr dafür bieten, daß die Zuwendungen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

2. Fahrten von Jugendgruppen aller Art, Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen nach Berlin können durch Zuschüsse nur gefördert werden, wenn die Fahrt nachweislich gut vorbereitet ist (möglichst Seminarform), der Aufenthalt in Berlin der eingehenden Beschäftigung mit den Problemen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient und die Fahrt von einer pädagogisch befähigten und erfahrenen Kraft geleitet wird.

3. Die Dauer des Aufenthaltes in Berlin muß mindestens 4 Tage betragen. Ein Zuschuß kann für höchstens 8 Tage einschl. An- und Abreisetag gewährt werden. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als 1 Tag.

Schulgruppen sollen in der Regel ihren Aufenthalt in Berlin auf die Wochentage legen, damit die Unterkunftsräume an den Wochenenden den Jugendgruppen und der Berliner Jugend zur Verfügung stehen. Wegen des erfahrungsgemäß starken Andranges der Reisegruppen in den Monaten März, Mai, Juni, September und Oktober sind die Fahrten mehr als bisher auch in die Monate November, Januar und Februar zu legen.

4. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern politischer Jugendorganisationen nicht älter als 35 Jahre. Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendgruppenleiter und Leiter politischer Jugendverbände. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Altersbegrenzung zulassen. Auf je 15 Teilnehmer kann ein verantwortlicher Leiter(in) oder eine Lehrkraft einen Zuschuß in gleicher Höhe wie jeder jugendliche Teilnehmer erhalten. Ab 20 Teilnehmer kann für 2 Begleitpersonen ein Zuschuß gewährt werden. Bei gemischten Fahrtengruppen soll je 1 männlicher und 1 weiblicher Betreuer an der Fahrt teilnehmen. Bei einer gemischten Fahrtengruppe ab 15 Teilnehmer können in diesem Falle 2 Begleiter Zuschüsse erhalten. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß auf 1 Begleitperson nicht weniger als 8 Jugendliche entfallen. Die Leiter(innen) bzw. Lehrkräfte haben während des gesamten Berlinbesuchs bei den Gruppen zu bleiben und bei ihnen zu wohnen.

Die Teilnehmerzahl für förderungsfähige Maßnahmen soll höchstens 50 betragen.

5. Anträge auf Zuschüsse für Fahrten nach Berlin müssen in dreifacher Ausfertigung bei den in Abschnitt III genannten Bewilligungsbehörden möglichst 4 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt vorgelegt werden, damit der Vorbescheid so rechtzeitig erteilt werden kann, daß er 3 Monate vor Beginn der Maßnahme der Zentralen Melde- und Quartiervermittlungsstelle in Berlin übersandt werden kann.

Dem Antrag muß zu entnehmen oder als Anlage beigefügt sein:

- Name und Anschrift der Gruppe oder Klasse, Konto-Angabe,
- Zahl und Alter der Teilnehmer,
- ein Programm, aus dem hervorgeht, daß die Studienfahrt oder Begegnung der Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient.

In das Programm soll möglichst ein Besuch des Ostsektors, der Gedenkstätte in Plötzensee oder der Stauffenberg-Gedenkstätte einbezogen werden,

- beabsichtigter Zeitpunkt der Fahrt (Beginn, Ende und Aufenthaltsdauer in Berlin),
- Gesamtkosten- und Finanzierungsplan (jeweils laut nachstehendem Muster nach Einzelpositionen aufgelistet).

	Kosten			Finanzierung		
	a) Unter- kunft Ver- pflegung	b) Kultu- relle Betreu- ung	c) Fahr- kosten	a) Teil- nehmer- leistungen	b) Mittel dritter Stellen	c) Bean- trage LJP- u. BJP Beih.

f) eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien.

6. Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsbehörde (Abschn. III) einen Vorbescheid in doppelter Ausfertigung über die vorgesehene Höhe der Zuwendung. Gleichzeitig werden dem Antragsteller Vordrucke für die Anmeldung bei der Zentralen Melde- und Quartiervermittlungsstelle übersandt.

7. Der Antragsteller meldet die Fahrt bei dem Senator für Jugend und Sport — Zentrale Melde- und Quartiervermittlungsstelle — Berlin W 35,  
Am Karlsbad 8

mit der Bitte um Quartiervermittlung an und fügt der Anmeldung eine Ausfertigung des Vorbescheides bei. Die Zentrale Melde- und Quartiervermittlungsstelle, die zur Steuerung der Berlin-Besuche eingerichtet worden ist, vermittelt die Unterkunft und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit besondere Wünsche der Gruppen oder Klassen. Ohne vorherige Anmeldung bei dieser Stelle ist eine finanzielle Förderung der Fahrt ausgeschlossen.

Der Antragsteller erhält eine Quartierbestätigung von der Quartiervermittlungsstelle in Berlin.

Der dort angegebene Zeitpunkt ist für den Antragsteller verbindlich. Bei eigenmächtiger Änderung des Zeitpunktes oder des Quartiers durch den Antragsteller gilt die Quartierbestätigung als nicht erteilt. Die Zentrale Melde- und Quartiervermittlungsstelle unterrichtet die Bewilligungsbehörde hiervon.

8. Gleichzeitig ist das vorgesehene Programm — unter Angabe besonderer Programmwünsche — der hierfür zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

Zuständig sind:

a) für Jugendgruppen aller Art  
der Senator für Jugend und Sport  
— Landesjugendamt —  
Berlin W 35, Am Karlsbad 8

b) für Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen  
der Senator für Volksbildung — Abteilung II —  
Berlin-Charlottenburg 9,  
Brettschneiderstraße 5—8 (Ecke Messedamm)

Die zuständige Senatsverwaltung prüft das Programm auf seine technische Durchführbarkeit und erteilt dem Antragsteller die Programmbestätigung, ggf. unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen. Ohne Programmbestätigung können Zuschüsse nicht gewährt werden.

Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gesamtdeutsche Begegnungen im Lande Nordrhein-Westfalen und im Zonengrenzgebiet sowie Fahrten an die Zonengrenze sind nur förderungswürdig, wenn die Bestimmungen zu II, 1, 2 und 4 sowie 9 bis 15, III und IV sinngemäß angewandt und ausführliche Programme nebst spezifizierten Kostenanschlägen und Finanzierungsplänen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Abschnitt V und VI sind verpflichtend.

9. Beihilfen aus dem Landes- und Bundesjugendplan werden im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel auf Grund dieser Richtlinien und der „Allgemeinen Beihilfungsbedingungen“ für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltssordnung bzw. den entsprechenden Bundesbestimmungen gezahlt. Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen.
10. Die Beihilfen sind nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der Träger verantwortlich. Eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer muß gewährleistet sein.
11. Die Träger haben den Spitzenverbänden (Leitungen oder Zusammenschlüssen der antragstellenden Organisationen auf Bezirks- oder Landesebene), den Jugendämtern bzw. den zuständigen Stellen der Schulverwaltung alle Anträge zur Stellungnahme und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde vorzulegen.
12. Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei allgemeinen Verwaltungs- (Vorbereitung-) Kosten ist besondere Sparsamkeit geboten. Als Beihilfe können höchstens 10 v. H. der hierfür entstehenden tatsächlichen Aufwendungen — Fahrkosten ausgenommen — gezahlt werden.
13. Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- und Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landeshaushaltplanes nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesministers verwenden.

### III. Verfahrensweg

Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung zu richten:

1. Von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnheime sowie der Jugendgemeinschaftswerke an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge vorprüfen und dem für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorlegen.
2. Von allen übrigen, nicht auf Landesebene tätigen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —.
3. Im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen an den zuständigen Regierungspräsidenten.
4. Im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien; für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold.
5. Die politischen und freien Studentenverbände, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge dem Rektor der Universität vor.
6. Die Anträge der Verbände des Rings Politischer Jugend und aller übrigen nicht genannten Antragsteller sind von den jeweiligen Landesverbänden dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar vorzulegen.

### IV. Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid kann erst erteilt werden, wenn der Antragsteller mit dem endgültigen Antrag folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- a) Quartierbestätigung der Zentralen Melde- und Quartiervermittlungsstelle des Senators für Jugend und Sport in Berlin,
- b) Programmbestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung,
- c) rechtsverbindlich unterschriebene Teilnehmerliste, Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer; wenn Teilnehmer älter als 25 Jahre, dann Angabe, in welcher Eigenschaft,
- d) Gesamtfinanzierungs- und Kostenplan (mit genauer Angabe aller beantragten oder bereits bewilligten Zuwendungen und der Teilnehmerleistungen). Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und kulturelle Betreuung sind gesondert auszuweisen,
- e) Bericht über bereits durchgeführte oder geplante Vorbereitungen am Heimatort.

### V. Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid werden dem Antragsteller Formblätter für den Verwendungsnachweis übersandt. Dieser ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Fahrt der bewilligenden Stelle mit allen Originalbelegen und einem Bericht über die Fahrt einzureichen. Wird festgestellt, daß der Antragsteller eigenmächtig das Programm in wesentlichen Punkten nicht eingehalten oder das in der Quartierbestätigung genannte Quartier zu dem dort aufgeführten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen hat, so kann der Bewilligungsbescheid widerufen und ein bereits gezahlter Zuschuß zurückfordert werden.

In den Anträgen und Verwendungsnachweisen sind die Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung sachlich und zahlenmäßig darzustellen. Alle Unterlagen müssen in doppelter Ausfertigung nebst Originalbelegen (einfach) eingereicht werden.

Die Träger haben für die aus Mitteln des Landes- und Bundesjugendplanes geförderten Maßnahmen ihre Kasen-, Buch- und Belegführung vollständig und übersichtlich geordnet zu gestalten.

Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich sind. Die Richtigkeit der in den Belegen enthaltenen Angaben sowie die Notwendigkeit der belegten Ausgaben ist vom Träger auf den Belegen zu bescheinigen.

Sämtliche Unterlagen müssen für eine Nachprüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.

### VI. Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

1. Für Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen bis zu 65 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vorbereitung, höchstens jedoch 5,50 DM je Tag und Teilnehmer.  
zuzüglich für die Reise  
bis zu 70 v. H. der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus).
2. Für Gesamtdeutsche Begegnungen, Berlinfahrten und Fahrten an die Zonengrenze
  - a) an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin  
bis zu 65 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten, Vorbereitung und kulturelle Betreuung, höchstens jedoch 5,50 DM pro Tag und Teilnehmer und 50 % Fahrkostenzuschuß einschließlich Stadt Fahrten in Berlin. Bei nachweislich politisch gefährdeten Personen im allgemeinen auch 50 % der Flugkosten ab Hannover und zurück.

Für die Gestellung von Betreuern in Berlin, die Abhaltung je eines Gesprächs beim Presse- und Informationsamt im Schöneberger Rathaus und im Berliner Bundeshaus entstehen den einzelnen Jugendgruppen keine Kosten, da diese Kosten gesondert aus Bundesmitteln über die zuständige Senatsverwaltung in Berlin übernommen werden.

b) An Jugendliche aus der sowjetischen Besatzungszone  
bis zu 100 v. H. der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Besuchern aus der SBZ und Ostberlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,50 DM gewährt werden.

Von den Bestimmungen unter VI, 1 und 2 kann in besonders gelagerten Fällen der Arbeits- und Sozialminister (bzw. der Kultusminister) eine Ausnahme zu lassen.

3. Die Höhe der Beihilfen für Sonderveranstaltungen wird nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Maßnahmen vom Arbeits- und Sozialminister festgesetzt.

## C

### Anhang

#### Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene

##### I. Grundsätzliches

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendgemeinschaften und Jugendverbände sind daher erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

Als Mitglieder können nur solche Personen gezählt werden, die eine Mitgliedschaft förmlich erworben haben und den sich aus der Verbandssatzung ergebenden Verpflichtungen nachkommen. Über den Erwerb einer Mitgliedschaft ist seitens des Verbandes eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

##### II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die antragstellende Organisation muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Abschn. I erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.
- Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit muß die Organisation sich zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten bekennen.
- Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann sie sich erstrecken auf Kinder von 12 bis 14 Jahren.
- Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bzw. Jugendgruppenleiterinnen bereitstehen. Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung der Jugendgruppe auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene (Jugendverband) mindestens 5000 betragen.
- Den Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, muß das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

##### III. Anerkannte Jugendverbände auf Landesebene

Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu II. wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Bundes- bzw. Landesebene tätigen Jugendverbänden bereits zugesprochen:

- a) **Bund der deutschen katholischen Jugend:**  
Anerkennungsbescheid Nr. 001

Sitzung der Landesleitung:  
Köln, Marzellenstr. 32

Gliedgemeinschaften der Mannesjugend:

Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG)

Kolpingsjugend

Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV (Jung-KKV)

Neudeutschland-Jungengemeinschaft

Neudeutschland-Hochschulring

Verband der Marianischen Kongregation studierender Jugend (MC stud. Jugend)

Quidkborn-Jungengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft

Schar

Unitas-Verband

Kath. Landjugendbewegung

Gliedgemeinschaften der Frauenjugend:

Kath. Frauenjugendgemeinschaft (KFG)

Christliche Arbeiterjugend (CAJ-F)

Kath. Kaufm. Frauenjugend im Verband Kath. Kaufm. berufstätiger Frauen

Heliand-Bund kath. Mädchen aus höheren Schulen

Arbeitsgemeinschaft der Marianischen Kongregation stud. Mädchen (MC stud. Mädchen)

Unitas-Verband-F

Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes

Jugend des Berufsverbandes Kath. Hausgehilfinnen

Quidkborn-Mädchenjungengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft

Kath. Landjugendbewegung-F

Aktionsgemeinschaften:

Aktion Junges Schlesien

Danziper Jugend

Junges Ermland

- b) **Evangelische Jugend Nordrhein-Westfalen:**

Anerkennungsbescheid Nr. 002

Sitz der Landesleitung Rheinland:

Jugendkammer der ev. Kirche im Rheinland,  
Wuppertal-Barmen, Wettiner Str. 49

Sitz der Landesleitung Westfalen und Lippe:

Jugendkammer der ev. Kirche von Westfalen,  
Witten (Ruhr), Wideystr. 26

Gliedverbände:

Westdeutscher Jungmännerbund -- Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) —

Evangelisches Mädchenwerk

Schülerbibelkreise (BK)

Evangelische Schülerinnenarbeit / Mädchenbibelkreise (MBK)

Jugendbund für entschiedenes Christentum

Jugendwerk des Bundes freier evangelischer Gemeinden

Gemeindejugendwerk im Bund freier evangelischer Gemeinden

Jugendwerk der Evangelischen Gemeinschaft

Jugendwerk der Methodistenkirche

Deutsch-Baltische Jugend

- c) **Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“:**

Anerkennungsbescheid Nr. 003

Sitz der Landesleitung:

Duisburg, Saarstr. 18

- Gliederungen:
- Nestfalken
  - Jungfalken
  - Wanderfalken
  - Sturmfalken
  - Rote Falken
- d) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. —  
Jugendsekretariat —  
Anerkennungsbescheid Nr. 005  
Sitz der Landesleitung:  
Hamm (Westf.), Bahnhofstr. 3
- Gliederungen:
- Amateur-Boxen
  - Badminton
  - Basketball
  - Billard
  - Bob- und Schlittensport
  - Eissport
  - Fechten
  - Fußball
  - Gehörlosensport
  - Golf
  - Handball
  - Hockey
  - Judo
  - Kanu
  - Kegeln
  - Leichtathletik
  - Radsport
  - Reiten
  - Rollsport
  - Rudern
  - Rugby
  - Segeln
  - SkiSport
  - Sportfischer
  - Sportschützen
  - Schach
  - Schwerathleten
  - Schwimmen
  - Tennis
  - Tischtennis
  - Turnen
- e) Deutsche Angestelltengewerkschaft —  
Abteilung Jugend —  
Anerkennungsbescheid Nr. 006  
Sitz der Landesleitung:  
Düsseldorf, Haroldstr. 37
- f) Deutscher Gewerkschaftsbund — Abteilung Jugend —  
Anerkennungsbescheid Nr. 008  
Sitz der Landesjugendleitung:  
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34 - 38
- Gliedergruppen:
- Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
  - Industriegewerkschaft Bergbau
  - Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
  - Industriegewerkschaft Druck und Papier
- Industriegewerkschaft Metall
- Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
- Gewerkschaft Holz
- Gewerkschaft Kunst
- Gewerkschaft Leder
- Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
- Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport u. Verkehr
- Gewerkschaft Textil-Bekleidung
- Deutsche Postgewerkschaft
- g) Naturfreundejugend Deutschlands:  
Anerkennungsbescheid Nr. 009  
Sitz der Landesleitung:  
Gelsenkirchen, Holbeinstr. 25
- h) Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine Nordrhein-Westfalen:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0010  
Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen  
Wanderjugend NW:  
Iserlohn, Julius-Schult-Str. 2
- Gliedgruppen:
- Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen  
Gebirgsverein e. V.
  - Deutsche Wanderjugend im Eifelverein e. V.
  - Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein
  - Deutsche Wanderjugend im Verein Linker  
Niederrhein e. V.
  - Deutsche Wanderjugend im Teutoburgerwald-Verein e. V.
- i) Deutsche Jugend des Ostens (DJO):  
Anerkennungsbescheid Nr. 0011  
Sitz der Landesleitung:  
Düsseldorf, Brehmstr. 69
- j) Ring Deutscher Pfadfinderbünde:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0012  
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:  
St. Tönis b. Krefeld, Schulstr. 7
- Gliedgruppen:
- Bund Deutscher Pfadfinder — interkonfessionell
  - Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands — evangelisch
  - Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg — katholisch
- k) Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0013  
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:  
St. Tönis b. Krefeld, Schulstr. 7
- Gliedgruppen:
- Bund Deutscher Pfadfinderinnen — interkonfessionell
  - Evangelischer Mädchen-Pfadfinderbund — evangelisch
  - Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg — katholisch
- l) Landjugend:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0014  
Sitz der federführenden Stelle:  
Münster (Westf.), Schorlemerstr. 15
- Gliedgruppen:
- Rheinische Landjugend
  - Westfälisch-Lippische Landjugend

- m) Luftsportjugend:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0015  
Sitz der Landesleitung:  
Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Str. 48
- n) Deutsches Jugendrotkreuz:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0016  
Sitz der federführenden Stelle:  
Düsseldorf, Rosenstr. 20  
Gliedgruppen:  
Landesverband Nordrhein  
Landesverband Westfalen-Lippe
- o) Deutsche Beamtenbund-Jugend:  
Anerkennungsbescheid Nr. 0017  
(bis 31. 12. 1961)  
Sitz der Landesgruppe:  
Düsseldorf, Gartenstr. 22

#### IV. Antragsgesuch

Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.

##### a) Auf kommunaler Ebene.

1. Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde oder einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises bestehen, müssen den Antrag in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Jugendamt stellen und die Vereinssatzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Vereinssatzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe der Jugendgemeinschaft geben.

##### 2. In dem Antrag sind anzugeben:

- a) vollständiger Name der Jugendgemeinschaft entsprechend der Vereinssatzung,
- b) Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
- c) Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft,
- d) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer(innen),
- e) Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
- f) Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
- g) Name der Zeitschrift, für die Pflichtbezug durch die Mitglieder besteht bzw. die ihnen regelmäßig geliefert wird.

3. Der Antrag ist in der Regel der Anerkennungsbehörde (zuständiges Jugendamt) mit Stellungnahme des örtlichen Jugendringes zuzuleiten. Das Jugendamt hat ihn sorgfältig zu prüfen. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt es die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit aus und sendet Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

##### b) Auf Landesebene.

1. Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Untern bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land-

bzw. Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes NW mit mehr als zusammen 5000 Mitgliedern umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Ziff. III genannten Landesverbänden angegeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Jugendamt den Antrag an den Arbeits- und Sozialminister unter Beifügung der Satzungen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über den Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, vorlegen.

##### 2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Jugendverbandes entsprechend der Vereinssatzung,
- b) Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- c) Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
- d) die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) als personaler (Alter und Geschlecht) und fachlicher Hinsicht mit Bezeichnung der Namen dieser Untergruppen,
- e) Name, Alter und Anschrift des (der) satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
- f) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder der Glied- bzw. räumlichen Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der nachweisbaren örtlichen Mitgliederzahlen beizufügen ist,
- g) Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- h) Name und Verlag der Zeitschrift(en), die von den Mitgliedern pflichtgemäß zu beziehen ist (sind), oder die ihnen regelmäßig zugestellt wird (werden),
- i) Erklärung über die Bereitschaft,
  - aa) den Jugendbehörden des Landes und der Kommunalverwaltungen alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der Angaben zu den vorstehenden Buchstaben a) bis h) ergibt,
  - bb) Änderungen der Satzungen, die die Organisation der Verbandsführung oder der Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

#### V. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf ist im Anerkennungsbescheid ausdrücklich vorzubehalten.

#### VI. Rechtsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft besteht nicht. Über Anträge auf Förderung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung eines planvollen und wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel zu entscheiden, falls die in Abschnitt II und IV genannten Voraussetzungen vorliegen.

Betreff: (Objekt) ..... Ort, Datum .....  
 (Vordruck 1)

**Antrag für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen, Pestalozzidörfern und Heimstätten für die werktätige Jugend**

a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):

Fernruf: ..... Konto: .....

2. **Art des Heimes** [Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen)wohnheim — oder Berufstätigheimen — männlich/weiblich\*)]

3. **Anschrift des Heimes:** .....

b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:** .....

c) <b>Gesamtkosten</b>	1. für Bau	..... DM
	2. für Einrichtung	..... DM
	3. Nebenkosten (einschl. Grundstück)	..... DM
	<u>insgesamt:</u>	..... DM

d) **Finanzierungsplan:**

1. Eigenmittel des Trägers a) in bar	..... DM
b) 1. Hypothek	..... DM
2. Landesarbeitsamt	..... DM
3. Sozialer Wohnungsbau	..... DM
4.	..... DM
5.	..... DM
6.	..... DM
7. Beantragter Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln	..... DM

e) Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?  
 a) von 14—18 Jahren ..... b) von 18—25 Jahren .....

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger ..... Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungs nachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung des Zuschusses, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung — jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu gewährleisten, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

**Folgende Unterlagen sind beizufügen:**

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276), mit Prüfvermerk gem. A (S. 656)
2. 1 Satz Bauzeichnungen,
3. amtlich beglaubigte Bescheinigungen über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel,
5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung,
6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
7. Stellungnahme des Jugendamtes,
8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,
9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe.

(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

\*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (Änderungsauflagen)

**Bearbeitungsvermerk**

**Gutachterausschuß**

**Bewilligung**

**Bescheid**

**Verwendungs nachweis**

Ort, Datum .....

(Betreff: Name des Objekts)

## (Vordruck 1a)

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur baulichen Verbesserung und zur Ausgestaltung (Einrichtung) von Jugendwohnheimen, Pestalozzidörfern und Heimstätten für die werktätige Jugend.**

1. **Träger des Heimes** (Antragsteller): .....
2. **Welcher Spitzenverband** (welche Trägergruppe): .....
3. **Zweck des Zuschusses** (Begründung): .....
4. **Bezeichnung und genaue Anschrift des Heimes:** .....

Fernsprecher: ..... Konto: .....  
 Name des Heimleiters: .....

Ausbildung: .....

Hilfskräfte (Erzieher, Praktikanten)	Wirtschaftspersonal:
Zahl: .....	Zahl: .....
Ausbildung: .....	

**Vorhandene** Heimplätze ..... davon ..... für Jungen, ..... für Mädchen  
**Vorgesehene** Heimplätze ..... davon ..... für Jungen, ..... für Mädchen  
 Für welche Alters- und Berufsgruppen sind die vorgesehenen Heimplätze bestimmt? .....

5. **Art und Größe des Heimes** (bzw. des vorgesehenen Heimes): .....
- Bauart: .....
- Eigentümer: ..... Vertragsverhältnis: .....
- Zahl der Tagesräume: ..... Höhe der Monatsmiete: .....
- Eigene Küche: ..... Zahl der Schlafräume: .....
- Werk- und Bastelraum: ..... Ausstattung der Küche: .....
- Sonstige Räume: .....
- Allgemeiner Zustand (Verputz, Anstrich, Bodenbelag usw.): .....

6. **Einrichtung:** .....
- Art der Betten: .....
- Zahl und Art der Schränke: .....
- Zahl der vorhandenen Decken: .....
- Zahl der vorhandenen Garnituren Bettwäsche: .....
- Sonstige Ausstattung der Räume: .....
- Radio, Spiele für Freizeitgestaltung: .....
- Heimbücherei (Zahl der Bände): .....

7. Besteht ein ausreichender Freiplatz (Garten, Hofraum usw.)? .....
- Vorhandene Spiel- und Sportgeräte: .....

8. **Sanitäre Anlagen:** .....
- Art der Waschanlagen: .....
- Zahl der Wasserhähne: ..... Zahl der Becken: .....
- Besteht Bade- bzw. Brausemöglichkeit? .....
- Art der Klosettanlage: .....
- Zahl der Sitze: .....
- Beseitigung der Abwasser: .....
- Art der Heizung: .....

9. Wie erfolgt die ärztliche Überwachung? .....
10. Besteht Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, amtlicher Fürsorge, Verbänden der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen? .....

11. Zahl der z. Z. belegten Heimplätze:

Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:

Alter:	Lehrlinge:	Facharb.:	Hilfsarb.:	Kath.:	Ev.:	Sonstige:	männl.:	weibl.:
14—16								
16—18								
18—21								
21 u. älter								

12. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:

(ausführl. Kostenanschlag beifügen!)

- a) bauliche Verbesserungen: .....
- b) Ausstattung: .....

13. Geplante Kostenaufbringung: (möglichst genaue Unterlagen des Finanzierungsplanes beifügen)

- a) aus eigenen Mitteln des Trägers: ..... DM
- b) aus anderen privaten Mitteln: ..... DM
- c) durch beantragte Beihilfen der Stadt:
  - des Kreises: ..... DM
  - der Gemeinde: ..... DM
- d) durch Darlehen aus öffentlichen Mitteln (welche?): ..... DM
- e) durch das Landesarbeitsamt: ..... DM
- f) ..... DM
- g) ..... DM
- h) welcher Zuschuß wird aus Landesjugendplanmitteln beantragt? ..... DM

14. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert: (Unterlagen beifügen)

- zu a) ..... zu b) ..... zu c) ..... zu d) .....
- zu e) ..... zu f) ..... zu g) ..... zu h) .....

15. Um wieviel vermehrt sich die Zahl der Heimplätze

bei baulicher Verbesserung: .....

bei Verbesserung der Ausstattung: .....

16. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert? .....

17. Verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegewährung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen: .....

(Unterschrift)

Name und Anschrift des Unterzeichneten: (Rechtsvertreter) .....

Stellungnahme und Vorschläge für eine Zuschußgewährung mit Begründung,

[zu a)—c) vom Antragsteller einzuholen]

a) des zuständigen Jugendamtes: .....

.....

b) des Vertreters der Heimträgergruppe: .....

.....

c) Prüfvermerk [A (S. 656) im Falle von baulichen Verbesserungen]: .....

.....

d) des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — .....

.....

e) des Gutachterausschusses: .....

.....

#### Bearbeitungsvermerk:

Zwischenbescheid: ..... Benachrichtigung: .....

Bewilligung: ..... Bescheid: ..... Verwendungsnachweis: .....

Betreift: .....  
 (Objekt) ..... den .....  
 (Ort)

## (Vordruck 2)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesjugendplanmitteln für die kulturelle Betreuung  
von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend**

**1. Träger des Heimes:** .....  
 (genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)

**2. Charakter des Heimes:** .....  
 (z. B. Lehrlingsheim [männl./weibl.], Jungarbeiter[innen]wohnheim usw.)

**3. Name und Anschrift des Heimes:** .....

**4. Derzeitige Belegung des Heimes:** ..... Gesamtzahl der Heimbewohner unter 25 Jahren.  
 14–16 Jahre                    16–18 Jahre                    18–21 Jahre                    21 Jahre und älter

Lehrlinge .....  
 Hilfsarbeiter(innen) .....  
 Facharbeiter(innen) .....  
 Angestellte .....  
 \_\_\_\_\_

Zus.: .....  
 Davon sind:  
 Katholisch .....  
 Evangelisch .....  
 Sonstige .....  
 männlich .....  
 weiblich .....

**5. Name und Ausbildung des Heimleiters:** .....

**6. Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich. (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)  
 .....  
 .....

**7. Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heiminsassen dienen, werden benötigt?** (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis.)

- a) ..... DM
- b) ..... DM
- c) ..... DM
- d) ..... DM
- e) ..... DM
- f) ..... DM
- g) ..... DM

**8. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?**  
 .....

**9. In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten?** .....

**10. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt des Zuschusses die im Bewilligungsbescheid genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?**  
 .....

(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes: .....

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung: .....

Bearbeitungsvermerk: .....

Entscheid: .....

Betreff: ..... , den .....  
 (Objekt) (Ort)

(Vordruck 3)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe  
aus Landesjugendplanmitteln zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen.**

1. Träger des Heimes: .....

(genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)

2. Name und Anschrift des Heimes: .....

3. Gesamtplazzahl: .....

4. Derzeitige Belegung des Heimes: .....  
 (davon Selbstzahlerinnen: .....)

Angestellte .....

Facharbeiterinnen .....

Hilfsarbeiterinnen .....

Sonstige .....

5. Höhe des Pflegesatzes ..... DM

6. Name und Ausbildung der Heimleiterin: .....

7. Höhe der Bruttovergütung einschl. Arbeitgeberanteil . . . . . mtl. ..... DM

8. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle einen Zuschuß zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe des Zuschusses)?  
 .....  
 .....

9. In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten? . . . . . DM = ..... %  
 der monatlichen Bruttovergütung in Höhe von ..... DM (s. Ziff. 7)

(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:  
 .....  
 .....

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:  
 .....  
 .....

Bearbeitungsvermerk:  
 .....  
 .....

Entscheid:  
 .....  
 .....

## (Vordruck 4)

**Antrag und Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung: .....
- b) Postanschrift des Heimes: .....
- c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person): .....
2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen? .....
3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll: .....
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes? .....
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks? .....
- Wert des Grundstücks: .....
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre? .....
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? ..... DM
7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim? ..... DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
  - a) Neubau
  - b) Wiederaufbau
  - c) Erweiterungsbau
  - d) bauliche Verbesserungen
  - e) Einrichtung
9. Höhe der Kosten:
 

zu a) .....	DM	zu b) .....	DM
zu c) .....	DM	zu d) .....	DM
zu e) .....	DM		
10. Finanzierungsplan
 

a) aus eigenen Geldmitteln	.....	DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)	.....	DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde des Gemeindeverbandes	.....	DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt	.....	DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter	.....	DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)	.....	DM

Zusammen: ..... DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
 

zu a) .....	DM
zu b) .....	DM
zu c) .....	DM
zu d) .....	DM
zu e) .....	DM
zu f) .....	DM

Zusammen: ..... DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:
 

zu c) .....	Datum .....	Höhe .....	DM
zu d) .....	Datum .....	Höhe .....	DM
zu e) .....	Datum .....	Höhe .....	DM
zu f) .....	Datum .....	Höhe .....	DM
- Vom Kultusministerium ..... Datum .....
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim  
Kultusministerium beantragt? ..... DM
12. Bei Bewilligung des Antrags wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:  
Postscheckkonto ..... Nr. ....  
Bankkonto ..... Nr. ....  
für .....
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schülerwohnheime  
bzw. Studentenwohnheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsver-  
bindlich anerkannt.  
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender An-  
gelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
  1. ausführliche Baubeschreibung,
  2. 1 Satz Bauzeichnungen,
  3. spezifizierter Kostenanschlag,
  4. Nachweis über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort) ..... (Datum) ..... (\*)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

\*\*) Siegel und Unterschrift nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

## (Vordruck 5)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses**  
**aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung:**  
**Offene Tür = „O. T.“ (Clubhäuser für die Jugend)**  
**— Investitionen —**

**I. Angaben des Antragstellers**

1. a) Name, Anschrift, Baukonto und Rufnummer des Trägers der „O. T.“ .....
- b) Rechtsform des Trägers: .....  
             (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)
- c) Hauptaufgabengebiet des Trägers: .....
- d) Name und Anschrift der „O. T.“ .....
2. Womit wird die Notwendigkeit der „O. T.“ begründet? .....
3. a) Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „O. T.“ vornehmlich dienen? .....
- b) Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „O. T.“ berechnet? .....  
             nur Jungen  
             oder  
             nur Mädchen  
             oder  
             beide Geschlechter zusammen?
4. Sind schon Heime der „O. T.“ am gleichen Ort vorhanden? Wie viele? .....
5. Wer ist oder wird als hauptamtlicher Leiter (Leiterin) eingestellt? .....  
     Dessen (deren) Vorbildung und bisherige Tätigkeit? .....
- Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe TO.A? .....
6. Sind oder werden noch weitere hauptamtliche Leiter (Leiterinnen) eingestellt? Welche?, mit welcher Vorbildung?  
     Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe TO.A? .....
7. a) Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „O. T.“?  
     b) Welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Haus der Jugend, Kinderhort usw.) .....
8. Sind Wohnungen vorgesehen?  
     Für wen? .....
9. a) Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?  
     b) Wert des Grundstücks?  
     c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?  
     d) Schriftlicher Vertrag? .....
10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes . . . . . DM
11. a) Die Gesamtkosten der „O. T.“ betragen (ohne Wohnung) . . . . . DM  
     b) für wieviel cbm umbauten Raum .....
- c) cbm-Preis . . . . . DM
- d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm .....
12. Für welchen Zweck wird die Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt?  
     a) Neubau, b) Ausbau, c) Instandsetzung, d) Inneneinrichtung .....
13. Kostenplan:  
     zu 12 a) ..... DM zu 12 b) ..... DM  
     zu 12 c) ..... DM zu 12 d) ..... DM

## 14. Finanzierungsplan:

- |  |    |
|--|----|
| a) Eigenmittel des Trägers in bar . . . . .  | DM |
| b) Sonstige Eigenleistung . . . . .  | DM |
| c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) . . . . . | DM |
| d) Zuschüsse der Gemeinde . . . . .  | DM |
| e) Zuschüsse des Kreises . . . . .   | DM |
| f) Landesjugendplan . . . . .  | DM |
| g) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stellen angeben — . . . . . | DM |
| h) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) . . . . .                            | DM |
| Zusammen: . . . . .  | DM |

Zusammen: ..... DM

15. Für das gleiche Heim der „O. T.“ wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt, und zwar von  
 14 d) und e) Datum Höhe DM

f)	"	"	"
g)	"	"	"

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt? ..... DM

17. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Heimen der „O. T.“ als eigenständige Einrichtungen sind uns bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.  
 Ferner wird erklärt, daß die Unterzeichneten zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „O. T.“ befugt sind.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:  
 (1) ausführliche Baubeschreibung,  
 (2) ein Satz Bauzeichnungen,  
 (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,  
 (4) verbindlicher Finanzierungsplan,  
 (5) Nachweise über Beihilfengewährungen oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

.....  
**(Ort)**

(Datum)

.....<sup>\*\*</sup>)  
(Unterschriften der Rechtsträger)

\*\*) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

## **II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag**

.....

### **III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes**

.....

#### **IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —**

.....  
.....  
.....

(Vordruck 6)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten eines Heimes der „Offenen Tür“  
bzw. Hauses der Jugend (Clubhäuser für die Jugend)**

**I. Angaben des Antragstellers**

1. a) Name, Anschrift, Konto und Rufnummer des Trägers: .....
- b) Hauptaufgabengebiet des Trägers: .....
- c) Name und Postanschrift des Heimes: .....
2. Die Einrichtung ist als „OT“ bzw. Haus der Jugend im Sinne der Richtlinien des LJP-Pos. 2 — anerkannt worden,
  - a) durch Gewährung eines Bauzuschusses aus LJP-Mitteln gem. Bescheid vom AZ. .... DM
  - b) durch Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers NW. .... AZ. ....
3. Name des (der) hauptamtlichen Leiters (Leiterin) .....  
dessen (deren) Vorbildung und bisherige Tätigkeit? .....
- Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe? .....
4. Sind noch weitere hauptamtliche Kräfte eingestellt?  
Anzahl und Name? .....  
Mit welcher Vorbildung? .....  
Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe? .....
5. Kostenplan:
 

a) personelle Kosten	Bezüge für päd. Kräfte . . . . .	mtl. ....	DM	jährl. ....	DM
	Bezüge für sonstige Hilfskräfte . . . . .	mtl. ....	DM	jährl. ....	DM
b) sachliche Kosten	Miete, Licht, Heizung, Reinigung . . . . .	mtl. ....	DM	jährl. ....	DM
	Beschäftigungsmittel, Spiele . . . . .	mtl. ....	DM	jährl. ....	DM
	Veranstaltungen . . . . .	mtl. ....	DM	jährl. ....	DM
6. Betriebskosten insgesamt ..... DM
7. Finanzierungsplan
 

a) Eigenmittel . . . . .	.....	DM
b) Beihilfe der Gemeinde/des Kreises . . . . .	.....	DM
c) sonstige Beihilfen . . . . .	.....	DM
d) beantragter Landesjugendplanzuschuß . . . . .	.....	DM
	Summe	DM
8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten von Heimen der „Offenen Tür“ bzw. Häusern der Jugend sind mir uns bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
9. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beizufügen:
  - a) Spezifizierter Kostenvoranschlag — getrennt nach Personal- und Sachausgaben,
  - b) Nachweise über Beihilfengewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschriften der Rechtsträger)\*\*

\*\*) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

**II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag**

.....  
.....

**III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes**

.....  
.....

**IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamtes —**

.....  
.....

(Vordruck 7)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Ausweitung der Arbeit in Jugendfreizeitheimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“**

**I. Angaben des Heimträgers**

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers: .....

b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, jur. Person usw.): .....

c) Name und Postanschrift des Heims: .....

## 2. Darstellung des Raumprogramms

## Anzahl und Größe

- a) der Gruppenräume: .....
- b) der Werk-, Bastel- und Spielräume: .....
- c) Leseraum und Bibliothek: .....
- d) Gemeinschaftsraum: .....

3. Von wieviel Jugendgruppen bzw. Jugendlichen wird das Heim bisher benutzt? .....

4. In welcher Zeit sind diese Räume als Teil-Offene-Tür geöffnet? .....

5. Wenn nicht das ganze Heim für die gesamte Jugend geöffnet wird, welche Heimräume werden dann für Zwecke der „Offenen Tür“ zur Verfügung gestellt?

(Genaue Bezeichnung mit Größenangabe — qm — der Räume)

6. Zahl der neben- oder ehrenamtlichen Betreuer und Helfer: .....

7. Höhe der Betriebskosten für das gesamte Heim: .....

8. Anteilige Betriebskosten für die Räume der Teil-Offenen-Tür: .....

9. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?

## a) Betriebskosten

Höhe der sächlichen Aufwendungen:	
(1) Licht, Heizung, Reinigung (im Jahr)	..... DM
(2) Werk- und Bastelmateriel	..... DM
(3) Besondere Veranstaltungen gemäß Richtlinien	..... DM
(4) Honorare für Fachkräfte	..... DM
Höhe der Gesamtkosten:	<u>  </u> DM

b) Verbesserung der Innenausstattung  
(spezifizierte Kostenaufstellung ist beizufügen)

10. Art der Kostenaufbringung zu 9a (1) — (4):

a) Eigenmittel des Trägers	.....	DM
b) Zuschüsse 3. Stellen (Spenden, Beiträge der Jugendlichen)	.....	DM
c) Kommunalbeihilfe	.....	DM
d) beantragter Landeszuschuß	.....	DM

11. Art der Kostenaufbringung zu 9 b:

a) Eigenmittel des Trägers	.....	DM
b) Zuschüsse dritter Stellen	.....	DM
c) Kommunalbeihilfe	.....	DM
d) beantragter Landeszuschuß	.....	DM

12. Von den Beihilfen sind bereits vorhanden bzw. fest zugesagt:

zu 10 a):	.....	DM
zu 10 b):	.....	DM
zu 10 c):	.....	DM
zu 11 a):	.....	DM
zu 11 b):	.....	DM
zu 11 c):	.....	DM

13. Wie hoch waren die Kosten des Jugendfreizeitheims:

a) für Neubau, Wiederaufbau, Ausbau . . . . .	DM
b) für die Erstausstattung . . . . .	DM
insgesamt: . . . . .	<u>DM</u>

14. Finanzierung der Kosten zu 13 a) und b):

a) Eigenmittel einschl. Darlehen und Beihilfen 3. Stellen . . . . .	DM
b) Kommunalbeihilfen . . . . .	DM
c) Landeszuschüsse (Landesjugendplan, Grenzlandmittel, Vertriebenenmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) . . . . .	DM

Bei Bewilligung eines Zuschusses gemäß Ziffer 10 bzw. 11 wird um Überweisung gebeten auf:

Postscheckkonto Nr. .... für .....  
Bankkonto Nr. .... für .....

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Betriebsführung bzw. der Verbesserung der Innenausstattung von Jugendfreizeithämen, deren Zweckbestimmung in Richtung einer Arbeit der „Offenen Tür“ erweitert wird, sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- a) Spezifizierter Kostenvoranschlag,
- b) Verbindlicher Finanzierungsplan,
- c) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen 3. Stellen.

(Ort)

(Datum)

## II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zu dem Antrag:

## III. Stellungnahme des Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe ersichtlich werden. Ebenso sind Zahl, Größe und Art der am Ort bestehenden Heime aufzuführen und diese zu dem Benutzungsbedürfnis aller dort bestehenden Verbände und Jugendgruppen sowie den Ansprüchen nichtorganisierter Jugendlicher in Verbindung zu bringen.)

## (Vordruck 8)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues und der Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung (Tagesstätte)

b) Rechtsform des Trägers (juristische Person)

2. a) Welcher Schularzt soll die Einrichtung (Tagesstätte) dienen?

b) Ort und Straße

3. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? ..... DM

4. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?

- a) Ausbau
- b) bauliche Verbesserungen
- c) Einrichtung

5. Höhe der Kosten

zu a) ..... DM  
 zu b) ..... DM  
 zu c) ..... DM

6. Finanzierungsplan:

- a) aus eigenen Geldmitteln ..... DM
  - b) durch sonstige Eigenleistungen (Bauarbeiten u. ä.) ..... DM
  - c) durch Zuschuß der Gemeinde, des Gemeindeverbandes ..... DM
  - d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um welche Mittel es sich handelt ..... DM
  - e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter (Angabe der Stellen) ..... DM
  - f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) ..... DM
- zusammen: ..... DM

Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:

zu a) .....  
 zu b) .....  
 zu c) .....  
 zu d) .....  
 zu e) .....  
 zu f) .....

Wurde für das gleiche Vorhaben bereits früher ein Zuschuß oder Darlehn gewährt?

Von wem? .....

In welcher Höhe ..... DM

7. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? ..... DM

8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

9. Im Falle der Gewährung eines Zuschusses wird die Verwendung des Betrages ordnungsmäßig nachgewiesen.

10. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf

Postscheckkonto ..... Nr. ....  
 Bankkonto ..... Nr. ....  
 für .....

11. Folgende Angaben sind dem Antrag beigefügt:

- a) Ausführliche Beschreibung des Objekts (der Tagesstätte).
- b) Spezifizierter Kostenanschlag.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

\*\*

\*\*) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 9)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung  
und der Inneneinrichtung einer Jugendherberge**

**I. Angaben des Antragstellers**

1. a) Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung .....

b) Name und Anschrift des Eigentümers .....

c) Name, Anschrift und Rufnummer des Rechtsträgers .....

2. Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung  
der Jugendherberge begründet .....

3. Anzahl der Betten: .....

4. Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen? .....

5. Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause? .....

Wieviel Räume? .....

6. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes? .....

b) Wert des Grundstückes? .....

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre? .....

d) Schriftlicher Vertrag? ..... In Kraft getreten am?

7. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:

a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau, d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

**8. Bei Mehrzweckbauten**Wie hoch beläßt sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes  
(ohne Grundstück)? ..... DM

9. Hiervon entfallen auf die Jugendherberge? ..... DM

**10. Höhe der Kosten**

zu 7 a) ..... DM zu 7 b) ..... DM zu 7 c) ..... DM

zu 7 d) ..... DM zu 7 e) ..... DM

**11. Art der Kostenaufbringung**

a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar ..... DM

b) durch Eigenleistungen ..... DM

c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) ..... DM

d) durch Zuschüsse der Gemeinde, des Gemeindeverbandes ..... DM

e) durch Zuschüsse des Kreises (Stadt/Land) ..... DM

f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ..... DM

aa) Landschaftsverband ..... DM

bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel ..... DM

cc) Bund ..... DM

g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) ..... DM

insgesamt: ..... DM

Von diesen Zuschüssen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a) ..... DM

zu b) ..... DM

zu c) ..... DM

zu d) ..... DM

zu e) ..... DM

zu f) aa) ..... DM

bb) ..... DM

cc) ..... DM

zu g) ..... DM

insgesamt: ..... DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 ein Zuschuß gewährt von

zu d) .....	Datum: .....	Höhe: .....	DM
zu e) .....	Datum: .....	Höhe: .....	DM
zu f) aa) .....	Datum: .....	Höhe: .....	DM
bb) .....	Datum: .....	Höhe: .....	DM
cc) .....	Datum: .....	Höhe: .....	DM
zu g) .....	Datum: .....	Höhe: .....	DM

vom Arbeits- und Sozialminister

Datum: .....	Höhe: .....	DM
--------------	-------------	----

12. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt: .....

DM

13. Bei der Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: ..... Nr. ....  
Baukonto: .....  
für: .....

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.  
Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigefügt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- (6) Erklärung zu III 1. u. 2. der Richtlinien.

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Unterschrift des Rechtsträgers)

## II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....  
.....  
.....

## III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

.....  
.....  
.....

## IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes

.....  
.....  
.....

## V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe

.....  
.....  
.....

(Vordruck 10)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung  
von Schullandheimen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung .....  
b) Postanschrift des Heimes .....  
c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person)? .....
2. Welcher Schulart soll die Einrichtung dienen: .....
3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll .....
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes? .....
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks? .....  
Wert des Grundstücks ..... DM  
Wann gepachtet oder gemietet, auf wie viele Jahre? .....
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? ..... DM
7. Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient) ..... DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?  
a) Neubau? b) Wiederaufbau?  
c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?  
e) Einrichtung?
9. Höhe der Kosten  
zu a) ..... DM zu b) ..... DM  
zu c) ..... DM zu d) ..... DM  
zu e) ..... DM
10. Finanzierungsplan  
a) aus eigenen Geldmitteln ..... DM  
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.) ..... DM  
c) durch Zuschuß der Gemeinde ..... DM  
des Gemeindevorbandes ..... DM  
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für  
Mittel es sich handelt ..... DM  
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter ..... DM  
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) ..... DM  
  
zusammen: ..... DM
- Von diesen Zuschüssen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?  
zu a) ..... DM  
zu b) ..... DM  
zu c) ..... DM  
zu d) ..... DM  
zu e) ..... DM  
zu f) ..... DM  
  
Datum: .....  
  
zusammen: ..... DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von .....  
zu c) ..... Datum: ..... Höhe: ..... DM  
zu d) ..... Datum: ..... Höhe: ..... DM  
zu e) ..... Datum: ..... Höhe: ..... DM  
zu f) ..... Datum: ..... Höhe: ..... DM  
vom Kultusministerium ..... Datum: ..... Höhe: ..... DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? ..... DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:  
Postscheckkonto: ..... Nr. ....  
Bankkonto: ..... Nr. ....  
für: .....
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:  
1. ausführliche Baubeschreibung,  
2. ein Satz Bauzeichnungen,  
3. spezifizierter Kostenanschlag,  
4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

\*\*

(Unterschrift des Rechtsträgers)

\*\*) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 11)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung  
von Jugenderholungsheimen**

**I. Angaben des Antragstellers**

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers: .....  
 b) Rechtsform des Trägers: .....  
 c) Name und Postanschrift des Heimes: .....

2. Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt: .....  
 In welcher Weise? .....

Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes)? .....  
 .....

3. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes? .....  
 b) Wert des Grundstückes? .....  
 c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre? .....  
 d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?  
     Wann wurde er abgeschlossen? .....  
 e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sicher gestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 20 Jahre erhalten bleiben soll? .....

4. Der Zuschuß wird beantragt für \*) .....  
 .....

- a) Ausbau,  
 b) bauliche Verbesserungen,  
 c) Inneneinrichtung,  
 d) Neubau.

5. Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes untergebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.

6. Wie viele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen? .....  
 Davon Speiseräume ..... , weitere Tagesräume ..... , Spiel- und Gymnastikräume .....  
 weitere Schlafräume ..... , Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal .....

7. Wie viele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen? .....

8. In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt? .....  
 Mit welcher durchschnittlichen Zeittdauer für die einzelnen Erholungsfreizeiten? .....

9. Wer ist als Leiter (Leiterin) des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen? .....  
 .....

Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung .....

10. Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter (der Leiterin) beigegeben? .....

11. Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen? .....

12. Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durchgeführt wird? .....

13. Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein? .....

14. Wie wurde er berechnet? .....

zu 4 a)	DM	zu 4 b)	DM
zu 4 c)	DM	zu 4 d)	DM

15. Art der Kostenaufbringung:

- |  |    |
|--|----|
| a) Eigenmittel des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarkts<br>(Kreditgeber ist anzugeben) . . . . . | DM |
| b) sonstige Eigenleistungen . . . . .  | DM |
| c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) . . . . .                                   | DM |
| d) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften . . . . .   | DM |
| aa) Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .   | DM |
| bb) Landschaftsverband — Landesjugendamt — . . . . .   | DM |
| e) sonstige Beihilfen öffentlicher Stellen . . . . .   | DM |
| zusammen: ..... DM   |    |

\*) Zutreffendes unterstreichen.

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a)	.....	.....	DM
zu b)	.....	.....	DM
zu c)	.....	.....	DM
zu d) aa)	.....	.....	DM
bb)	.....	.....	DM
zu e)	.....	.....	DM

16. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird ein Zuschuß beantragt in Höhe von ..... DM  
für folgende Zwecke nach Ziffer 4:

a) ..... b) ..... c) ..... d) .....

17. Bei Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: ..... Nr. ....

Baukonto: ..... ....

für: .....

18. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaues befugt ist.

19. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
- (5) Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziffer II letzter Absatz der Richtlinien.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Rechtsträgers)

## II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....  
.....  
.....

## III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

.....  
.....  
.....

## IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....  
.....  
.....

## (Vordruck 12)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Jugendzeltplätzen  
(Pos. III 1 d LJPl.)**

I. a) Träger des Zeltplatzes (Anschrift, Ruf, Bankkonto) .....	.....
b) Art des Zeltplatzes (Jungen oder Mädchen, gekoppelt mit anderen Einrichtungen?) .....	.....
c) Anschrift des Zeltplatzes (ggf. auch Rufnummer) .....	.....
II. a) Grundstück	
1. Lage .....	.....
2. Größe .....	.....
3. Wert .....	.....
4. In welchem Rechtsverhältnis erworben? .....	.....
(Kauf- oder Pachtvertrag beifügen.)	.....
b) Kostenplan	
1. Kosten der Herrichtung des Platzes . . . . .	..... DM
2. Kosten f. d. Errichtung der Aufbauten . . . . .	..... DM
(lt. beigefügtem Kostenvoranschlag)	.....
3. Kosten d. Inneneinrichtung d. Aufbauten . . . . .	..... DM
(lt. beigefügten Angeboten)	.....
4. Kosten d. Umbaues u. d. Verbesserung der bestehenden Aufbauten . . . . .	..... DM
5. Sonstige Kosten . . . . .	..... DM
	..... DM
c) Finanzierungsplan	
1. Eigenmittel (echte) . . . . .	..... DM
(Darlehen usw.) . . . . .	..... DM
2. Zuschüsse	.....
a) der Gemeinde (Amt) . . . . .	..... DM
b) der Stadt . . . . .	..... DM
c) des Kreises . . . . .	..... DM
d) des Landschaftsverbandes . . . . .	..... DM
3. Erbetener Zuschuß aus Landesjugendplan-Mitteln . . . . .	..... DM
4. Sonstige . . . . .	..... DM
	..... DM

## III. Raumprogramm der Plattaufbauten

a) ..... Aufenthaltsraum . . . . .	..... qm
..... Aufenthaltsraum . . . . .	..... qm
b) Großkochstelle . . . . .	..... qm
c) Anzahl der Einzelkochstellen . . . . .	.....
d) Anzahl der Duschstellen . . . . .	.....
e) Anzahl der Toiletten . . . . .	.....
f) Sonstige Räume (Krankenzimmer, Unterkunft für den Platzwart usw.): . . . . .	.....

IV. a) Aufnahmemöglichkeit des Zeltplatzes (Anzahl) . . . . .	.....
b) Der Platz ist geöffnet von ..... bis .....	.....
c) Platzwart: Name .....	.....
Geburtsdatum .....	.....
Vor- und Ausbildung .....	.....
d) Welche weiteren Kräfte werden beschäftigt? .....	.....
e) Höhe der Zeltplatzgebühr pro Benutzer und Tag . . . . .	..... DM

V. a) Die Benutzung des Platzes wird hiermit allen männlichen/weiblichen Jugendlichen ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit rechtsverbindlich gestattet.	.....
b) Die Fertigstellung des Platzes wird zu gegebener Zeit zur Aufnahme in ein Verzeichnis der festen Zeltlagerplätze mitgeteilt.	.....
c) Die für die Gewährung von Landeszuschüssen geltenden Bewilligungsbedingungen sowie die für die Errichtung und Einrichtung von festen Zeltplätzen geltenden Bestimmungen des Landesjugendplans werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt.	.....

## VI. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- a) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und eingehende Schilderung des Zeltplatzgeländes und der landschaftlichen Lage des Platzes.
- b) ausführliche Baubeschreibung.
- c) 1 Satz Bauzeichnungen, Aufrisse und Pläne für die Gestaltung und den Ausbau des Platzes,
- d) Bauberechnung bzw. spezifizierte Kostenvoranschläge und Angebote,
- e) Nachweis über die Bewilligung der eingesetzten Zuschüsse und Beihilfen,
- f) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten,
- g) Ausführliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Bauaufsichtsamtes,
- h) Ausführliche Stellungnahme des für den Zeltlagerplatz örtlich zuständigen Jugendamtes,
- i) Ausführliche Stellungnahme des für den Zeltlagerplatz örtlich zuständigen Gesundheitsamtes insbesondere in Bezug auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- j) Kauf- oder Pachtvertrag?

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

(Vordruck 13)

1. Teil

Antragsteller ..... den .....  
 Antragsteller

An den  
 Herrn Direktor  
 des Landschaftsverbandes .....  
 — Landesjugendamt —

in .....

### **Antrag**

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Förderung von Baumaßnahmen für Familienferienheime gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBI. NW. 21630)

#### **I.**

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

vertreten durch .....

3. Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):

.....

4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....

5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....

6. Bauabrechnungskonto Nr. ..... bei .....

7. Art der Buchführung: .....

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben .....

#### **II.**

1. Beabsichtigte Baumaßnahme .....  
 (Wiederaufbau, Um- u. Ausbau, Erweiterungsbau, Neubau)

Baugrundstück

Eigentümer: .....

Lage: .....

Gemeinde: .....

Straße: .....

Grundbuch-Erbbaugrundbuch von ..... Band ..... Blatt .....

Voraussichtl. Baubeginn: ..... Voraussichtl. Inbetriebnahme: .....

Voraussichtl. Fertigstellung der Baumaßnahme: .....

## 2.1 Es sollen errichtet werden:

- (1) ..... Heimplätze  
 (2) ..... Bettplätze für Pflege- und Erziehungspersonal  
 (3) ..... Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal  
 (4) ..... sonstige Räume und Einrichtungen im Sinne der Ziff. 2.1 (3) des Förderungserlasses  
 (5) Verminderung um ..... Heimplätze durch .....

(nähtere Begründung)

## 2.2 Beabsichtigte Nutzung der Personalbetten:

(es sollen angegeben werden Geschädigte im Sinne des LAG sowie Personen, für die Leistungen nach § 301 oder 302 LAG gewährt werden können).

## 2.3 Inwieweit können dafür Mittel des sozialen Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden:

2.4 Zahl der Betten z. Z. der Antragstellung:	Heimplätze:	Betten für Pflege- und Erziehungspersonal:	Betten für Wirtschafts- u. Verwaltungspersonal:
--	-------------	---	--

3. Ist zur technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung der Durchführung des Bauvorhabens ein Betreuer i. S. der Nr. 20 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 i. d. Fassung vom 1. 5. 1960 bestellt?

4. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen und sonstige Bemerkungen:

5. Baukosten der geplanten Maßnahmen (Abschn. A II der Anl. 1 a) ..... DM  
 Beantragter Landeszuschuß (Abschnitt B IV der Anl. 1 a)  
 Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage ..... DM

## III.

1. Welche Landes- und andere öffentliche Mittel hat der Antragsteller für die unter Abschn. I Ziff. 1 genannte Einrichtung erhalten?

Rechnungsjahr	Darlehen	Zuschuß	Bewilligungsbehörde	Zweck	DM
---------------	----------	---------	---------------------	-------	----

a) Darlehen bzw. Zuschuß für Baumaßnahmen

.....  
 .....  
 .....  
 .....

b) Darlehen bzw. Zuschuß zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

.....  
 .....  
 .....  
 .....

2. Von wem wurden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBI. NW. 21630) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den .....  
(L.S.)

Unterschrift des Antragstellers  
(zeichnungsberechtigt)

### A n l a g e n

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Ortsplan
3. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
4. Grundriß-, Schmitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,  
Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen sowie mit Eintragung der Betten, Bezeichnung der Art und Stärke der Gruppen
5. Bei Neubauten Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, bei Umbauten außerdem spezifizierte Kostenanschläge
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 a) mit
  - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen,
  - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
  - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln
7. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
8. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahrs für kommunale Einrichtungen
9. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen  
(Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)

### 2. Teil

#### A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (nach DIN 276 Ausg. März 1954)

Anm.: Hierzu gehören die Kosten der besonderen Betriebseinrichtung, aber nicht die Kosten der Inneneinrichtung.

##### I. K o s t e n d e s B a u g r u n d s t ü c k s

###### 1. Bodenwert

Wert des Grundstücks ..... DM/qm insg. .... DM

Erbbauzins ..... DM/qm pro Jahr ..... DM

noch zu zahlen ..... Jahre

Erwerbskosten ..... DM

###### 2. Erschließungskosten (Baureifmachung)

a) Abfindungen und Entschädigungen ..... DM

b) Kosten der Freimachung ..... DM

c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentl.  
Versorgungsleistungen usw. ..... DM

d) Abgaben der Anliegerleistungen ..... DM ..... DM

Die Kosten des Grundstücks betragen mithin: ..... DM

Kosten für den Erbbauzins für ..... Jahre insgesamt: ..... DM

**II. Baukosten****1. Kosten des Gebäudes**

a) Bauvorhaben ..... cbm .....	DM cbm	..... DM
b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile		..... DM

**2. Kosten der Außenanlagen**

a) Entwässerung und Versorgung ab Hausanschluß	..... DM
b) Hofbefestigungen, Einfriedigungen	..... DM
c) Gartenanlagen	..... DM
d) Spielplatzanlagen	..... DM
e) sonst. Außenanlagen	..... DM

DM

**3. Baunebenkosten**

a) Architektenleistungen	..... DM
b) eigene Verwaltungsleistungen	..... DM
c) Behördenleistungen	..... DM
d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung der Mittel für die Bauausführung	..... DM
e) sonstige Nebenkosten	..... DM

DM

**4. Gebäudewert**

5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Fahrstuhl)

6. Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung (ohne Inventar)

Die Baukosten mithin:

DM

**I. Kosten des Baugrundstücks**

DM

**II. Baukosten**

Gesamtherstellungskosten:

DM

**Nachrichtlich:**

In den Kosten zu II. sind an Mehrkosten für Luftschutzmaßnahmen

enthalten.

**B. Finanzierungsplan**

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

**I. Eigene Leistung**

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei der	..... DM
2. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumaterial usw.)	..... DM
3. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden	..... DM
4. .....	..... DM

Summe der Eigenleistung:

DM

## II. Fremdmittel ohne öffentliche Mittel

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit / Jahre
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
Summe d. Fremdmittel ohne öffentl. Mittel	.....	.....	.....	.....

### III. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit / Jahre
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

**Summe der  
öffentl. Mittel** .....

(ohne den aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers unter IV. beantragten Zuschuß).

#### IV. Zuschuß des Arbeits- und Sozialministers

Summen der Finanzierungsmittel I—IV ..... DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch:

(Angabe des Instituts, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen)

#### C. Aufwendungen für die beantragte Baumaßnahme:

## I. Kapitalkosten

(Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios).

## Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge Tilgung

1. Darlehn ..... DM ..... DM  
 2. Darlehn ..... DM ..... DM  
 3. Gestundetes Restkaufgeld bei Erbbaurechten/Erbbauzins ..... DM ..... DM

Soweit für eine II. Hypothek eine Landesbürgschaft ganz oder teilweise beantragt oder bewilligt wurde, ist dies anzugeben

Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landes- oder anderen öffentlichen Mitteln entnimmt, ist dies anzugeben.

4. Umgestellte Rechte	.....	DM	.....	DM
5. Arbeitgeberdarlehn	.....	DM	.....	DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	.....	DM	.....	DM
7. Erstes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	.....	DM	.....	DM
8. Zweites Darlehn aus öffentlichen Mitteln	.....	DM	.....	DM
9. Drittes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	.....	DM	.....	DM
10. Viertes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	.....	DM	.....	DM
11. Fünftes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	.....	DM	.....	DM
Summe:	.....	DM	.....	DM

12. Summe der Kapitalkosten: ..... DM

## II. Betriebskosten

1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahme	.....	DM
Bisherige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung	.....	DM
Zahl der Pflegetage .....		
Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag .....		
2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen	.....	DM
Anzahl der erwarteten Pflegetage .....		
Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag .....		

....., den ..... Unterschrift des Antragstellers.

## 3. Teil

....., den .....  
(Bewilligungsbehörde)

An

in .....

### Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für Familienferienheime.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom ..... gewähre ich Ihnen hiermit nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBI. NW. 21630) zu den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von ..... DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: ..... Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck: .....
- .....
3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
- Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.
  - Die Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBI. NW. 21630) sind einzuhalten.
  - Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
  - Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am ..... zu beginnen.  
Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von ..... angemessen, so daß die Einrichtung bis zum ..... in Betrieb genommen werden könnte.  
Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.
  - Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzugeben.

.....

.....

  - Der Verwendungsnachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschn. VI der Förderungsbestimmungen zu erbringen.
  - .....
  - .....
- 5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,
- wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
  - wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
  - wenn und soweit Landesmittel infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt werden,
  - aus den sonstigen in den Förderungsbestimmungen unter Ziff. 5.8 (1) genannten Gründen.
- 5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus den unter 4 b) genannten Förderungsbestimmungen (Ziff. 5.8).
6. Einrichtungen nicht kommunaler Träger haben mit dem Verwendungsnachweis die nach Ziffer 5.7 Abs. 1 der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung oder den Nachweis über die nach Ziffer 5.8 Abs. 4 der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung einer Sicherungshypothek abzugeben.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

(Vordruck 14)

1. Teil

....., den .....,  
 (Antragsteller)

An den  
 Herrn Direktor  
 des Landschaftsverbandes .....  
 — Landesjugendamt —

in .....

### A n t r a g

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Familienferienheimen gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBI. NW. 21630)

#### I.

1. Bezeichnung, Sitz und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

vertreten durch .....

3. Vereinsregister, Handelsregister, Gemeinschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):

.....

4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilverhältnisse):

.....

5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....

6. Bankkonto bei ..... Nr. .....

7. Art der Buchführung .....

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben .....

#### II.

##### Z a h l d e r B e t t e n f ü r

den betreuten Personenkreis

- 1) Erziehungs-/
- 2) Pflegepersonal

Wirtschafts- und  
Verwaltungspersonal

.....

.....

III

Zur betriebsfertigen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen sind — soweit diese Gegenstände nicht bereits nach DIN 276 in den Baukosten zu berücksichtigen sind — erforderlich:

- a) Einrichtungsgegenstände aller Art  
(einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten) ..... DM

b) Haushaltswäsche ..... DM

c) Maschinen, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind einschl. der Ersatzteile und  
der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.) ..... DM

insgesamt: ..... DM

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangabe beifügen)

IV.

1. Welche Mittel kann die Einrichtung zur Finanzierung des in Abschn. III angemeldeten Bedarfs nachweisen:

- a) Eigenmittel ..... DM  
b) Fremdmittel ..... DM

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit / Jahre
• • • • • • • • • •	.....	.....	.....	.....
• • • • • • • • • •	.....	.....	.....	.....
• • • • • • • • • •	.....	.....	.....	.....

2. Bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

Stelle ..... Höhe ..... DM  
..... DM  
..... DM = ..... DM

3. Erbetener Landeszuschuß ..... DM  
..... insges. 1), 2) und 3): ..... DM

v<sub>1</sub>

1. a) Welche Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel, Landesmittel) hat die Einrichtung seit 1948 für die Wiederbeschaffung oder Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III genannten Art aufgewendet: ..... DM

b) welche Landes- oder andere öffentliche Mittel sind ihr für die Aufwendung unter a) bisher gewährt worden:

Landesmittel/Herkunft	Höhe DM	Offentl. Mittel Herkunft	Höhe/DM
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>insges. Landesmittel</b>	<b>.....</b>	<b>insges. öffentl. Mittel</b>	<b>.....</b>

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

- .....
3. Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir unaufgefordert der Bewilligungsbehörde hier von Mitteilung machen.
4. Wir verpflichten uns,
- den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird;
  - bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege nach ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Rechnungsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten, ggf. erneut vorzulegen.
5. Wir erklären uns damit einverstanden, daß die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung prüft. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.  
Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.  
Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBL. NW. 21630) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.
7. Wir bestätigen, daß der Landeszuschuß nur für die Bezahlung solcher Gegenstände verwendet werden darf, die im laufenden Rechnungsjahr beschafft werden.

....., den .....

(L.S.)

(Unterschrift des Antragstellers)

#### Anlagen

- a) bei freien gemeinnützigen Heimen  
Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs, soweit regelmäßig bilanziert wird.
- b) bei kommunalen Heimen  
Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahrs.

<sup>1)</sup> Sofern aus Eigenmitteln bereits wegen besonderer Dringlichkeit die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vorfinanziert wurde, sind in einer besonderen Anlage die Höhe der Vorfinanzierung anzugeben, die beschafften Gegenstände zu bezeichnen und die Dringlichkeit zu begründen.  
Tritt die Notwendigkeit der Vorfinanzierung nach Abgabe des Antrages ein, ist diese Erklärung unverzüglich nachzureichen.

#### 2. Teil

....., den .....

Bewilligungsbehörde

An

.....  
in .....

#### Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Familienferienheime.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom ..... gewähre ich Ihnen hiermit nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBL. NW. 21630) zu den Gesamtkosten in Höhe von ..... DM einen Landeszuschuß in Höhe von ..... DM

i. W.: ..... Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck:<sup>1)</sup>

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.

## 4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:

- a) Die Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (SMBL. NW. 21630) sind einzuhalten.
- b) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
- c) Im Inventarverzeichnis des Heimes sind die Gegenstände, die aus Landesmitteln beschafft werden, bis zur völligen Abschreibung zu verzeichnen und besonders zu kennzeichnen. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen. Die Rechnungsbelege sind mit einem Vermerk über die Inventarisierung zu versehen.
- d) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzugeben.

e) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Empfang des Landeszuschusses in doppelter Ausfertigung mit Belegen mir vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Zwei Vordrucke des Musters gemäß Anlage 4) der Richtlinien NW zu § 64 a RHO sind beigelegt.

f) .....

g) .....

## 5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,

- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden (Ziff. 4),
- c) wenn der Zuschuß nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet wird,
- d) wenn und soweit der Landeszuschuß infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt wird,
- e) wenn der Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder einem Wechsel des Trägers oder Eigentümers nicht zugestimmt wird.

5.2 (1) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten zuzügl. Zinsen in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 d) jedoch nur zuzüglich etwa aufgelaufener Habenzinsen.

(2) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 e) sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen, wenn die Voraussetzungen der Förderungsbestimmungen nicht mehr erfüllt sind.

6. In den Fällen, in denen aus anderen zwingenden Gründen eine Veräußerung der aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände erfolgen muß und der Erlös nicht für die Ersatzbeschaffung der in den Förderungsbestimmungen genannten Gegenstände verwendet wird, ist der Erlös ebenfalls an das Land abzuführen.

7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

<sup>1)</sup> Soweit der Landeszuschuß für bereits beschaffte, aus Eigenmitteln vorfinanzierte Gegenstände verwendet werden darf, sind diese Gegenstände hier besonders zu bezeichnen.

....., den ..... 19  
Anschrift des Antragstellers

**Antrag<sup>\*)</sup>****auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Familienerholungsmaßnahmen**

1. Träger der Erholungsmaßnahme(n): .....

2. Ist das Heim — Sind die Heime durch das Gesundheitsamt überprüft worden? .....

## 3. Teilnehmerzahl:

- (1) aus Familien, die mit einem oder zwei Kindern (Jugendlichen) an der Erholungsmaßnahme teilnehmen, insgesamt ..... Kinder (Jugendliche)
- (2) aus Familien, die mit drei und mehr Kindern (Jugendlichen) an der Erholungsmaßnahme teilnehmen, insgesamt \*\*) ..... Kinder (Jugendliche)
- (3) Eltern, die mit 4 und mehr Kindern (Jugendlichen) an der Erholungsmaßnahme teilnehmen,
  - a) bei Teilnahme von beiden Eltern insgesamt ..... Personen
  - b) bei Teilnahme von einem Elternteil insgesamt ..... Personen

## 4. Verpflegungstage insgesamt:

- zu 3. (1) ..... je 2,— DM
- zu 3. (2) ..... je 5,— DM
- zu 3. (3) a) ..... je 5,— DM
- zu 3. (3) b) ..... je 5,— DM

## 5. Voraussichtlicher Tagessatz:

- a) je Kind ..... DM
- b) je Jugendlichen ..... DM
- c) je Erwachsenen ..... DM

6. Voraussichtliche Gesamtkosten ..... DM

7. Ist die Gesamtfinanzierung gesichert? .....

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien) — MBl. NW. 1961 S. 694 — einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>\*)</sup> Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

<sup>\*\*)</sup> Hier ist nur die Zahl der vom dritten Kind ab teilnehmenden Kinder (Jugendlichen) einzusetzen.

## 2. Teil

(Bewilligungsbehörde)

....., den ..... 19 .....

**Bewilligungsbescheid****über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung von Familienferien (gemeinsame Erholungsmaßnahmen von Eltern und Kindern)**

Auf Ihren Antrag vom ..... bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO und der Richtlinien über die Förderung von Familienferien (MBI. NW. 1961 S. 694) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. a. Antrag zugrunde.

Die Mittel sind zweckgebunden und .....

..... bestimmt.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familien-erholung (Familienferien) sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes ..... wie folgt überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum ..... mitteilen:

1. die Zahl der Kinder u. Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und die Zahl der Verpflegungstage — jeweils aufgegliedert nach der Höhe der Landeszuschüsse —,
2. die Zahl der Eltern, die mit vier und mehr Kindern (Jugendlichen) an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und die Zahl der Verpflegungstage.

**Nur für den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Träger:**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum ..... vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach § 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Für statistische Zwecke ist der beigefügte Vordruck auszufüllen und unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes **Vordruck 16** dem für Sie zuständigen Spitzenverband bis zum ..... einzureichen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Durchschrift des Bewilligungsbescheides an ..... (zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege)

zur gefälligen Kenntnis.

**Nur für kommunale Träger von Erholungsmaßnahmen:**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum ..... vorzulegen.

Bis zum ..... sind mir statistische Unterlagen nach dem anliegenden Vordruck in **Vordruck 16** doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes (ebenfalls zweifach) vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

**Nur für Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum ..... vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Bis zum ..... sind mir statistische Unterlagen nach dem beigefügten Vordruck in **Vordruck 16** doppelter Ausfertigung vorzulegen, auch für Familienerholungsmaßnahmen Ihnen angeschlossener Verbände, denen Landesmittel direkt bewilligt wurden. Diese Verbände sind gebeten worden, Ihnen die erforderlichen Unterlagen bis zum ..... einzureichen. Ein Erfahrungsbericht (ebenfalls zweifach) ist beizufügen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

## (Vordruck 16)

(Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Stadt- oder Landkreis)

**Familienferien 19....****I. An Familienerholungsmaßnahmen haben aus Nordrhein-Westfalen teilgenommen:**

..... Familien mit insgesamt ..... Personen

Davon waren: Erwachsene .....

Jugendliche von 14 bis zu 18 Jahren .....

Kinder bis zu 14 Jahren .....

Kleinkinder .....

Säuglinge .....

**II. Zahl der belegten Heime:**

(eine Aufstellung — Anschrift — der Heime ist beizufügen)

**III. Es nahmen teil:\***

..... Eltern mit 1 Kind (Jugendlichen)

..... Eltern mit 2 Kindern (Jugendlichen)

..... Eltern mit 3 Kindern (Jugendlichen)

..... Eltern mit 4 und mehr Kindern  
(Jugendlichen)**IV. Zahl der Fälle, in denen nur ein Elternteil in Verhinderung des anderen Elternteils beteiligt war:****V. Zahl der Verpflegungstage für Eltern, Jugendliche und Kinder insgesamt:****VI. Höhe der durchschnittlichen Pflegesätze pro Tag:**

für Eltern ..... DM

für Jugendliche von 14—18 Jahren ..... DM

für Kinder bis zu 14 Jahren ..... DM

für Kleinkinder ..... DM

für Säuglinge ..... DM

**VII. Gesamtkosten:**Davon entfallen auf  
Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ..... DM  
Eltern ..... DM**VIII. Finanzierung:**Eigenbeteiligung der Eltern ..... DM  
Eigenmittel der Träger ..... DM  
Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände ..... DM  
Mittel des Landschaftsverbandes ..... DM  
Landesmittel ..... DM  
Beteiligung sonstiger Stellen ..... DM = ..... DM

....., den 19.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

\*) Hier sind Elternpaare sowie einzelne Elternteile zu zählen.

(Vordruck 17)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. Heimen  
der „Teil-Offenen-Tür“**

**I. Angaben des Antragstellers**

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer und Baukonto des Heimträgers:

b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Personen usw.):

c) Name und Postanschrift des Heimes:

2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?

3. Ortliche oder überörtliche Aufgaben?

4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?

b) Wieviel Mitglieder haben diese Jugendgruppen?

5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?

6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?

7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?

b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?

8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?

9. a) Wer ist Eigentümer des Grundstücks?

b) Wert des Grundstücks

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag?

10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Heimes . . . . . DM

11. a) Die Gesamtkosten des Jugendheimes — ohne Wohnung — betragen . . . . . DM

b) für wieviel cbm umbauten Raum . . . . .

c) cbm-Preis . . . . .

d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm

12. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?

a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) baul. Verbesserung, d) Inneneinrichtung?

13. Kostenplan:

Zu 12a) . . . . . DM zu 12b) . . . . . DM

zu 12c) . . . . . DM zu 12d) . . . . . DM

14. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel des Trägers in bar . . . . . DM

b) Eigenleistungen . . . . . DM

c) Zuschüsse aus privaten Quellen

(Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) . . . . . DM

d) Zuschüsse der Gemeinden oder Gemeindeverbände . . . . . DM

e) Zuschüsse der (des) kreisfreien Stadt/Landkreises . . . . . DM

f) sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln . . . . . DM

aa) Landesjugendplan . . . . . DM

bb) Landschaftsverband . . . . . DM

cc) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung

des Arbeits- und Sozialministeriums NW . . . . . DM

dd) Staatskanzlei, Grenzlandmittel . . . . . DM

ee) Ministerium f. Ernährung, Landwirtsch. und Forsten NW . . . . . DM

g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) . . . . . DM

Zusammen DM

## 15. Für das gleiche Heim wurde bereits früher ein Zuschuß gewährt von

14 d) u. e)	Datum .....	Höhe .....	DM
f) aa)	Datum .....	Höhe .....	DM
bb)	Datum .....	Höhe .....	DM
cc)	Datum .....	Höhe .....	DM
dd)	Datum .....	Höhe .....	DM
ee)	Datum .....	Höhe .....	DM

## 16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mittein beantragt

a) Landesjugendplan	.....	DM
b) Landschaftsverband	.....	DM
c) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW	.....	DM
d) Staatskanzlei, Grenzlandmittel	.....	DM
e) Ministerium f. Ernährung, Landwirtsch. und Forsten NW	.....	DM
Zusammen	.....	<u>DM</u>

17. Die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen einschließlich „Teil-Offener-Türen“ sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnate — die Unterzeichneten — zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt sind — ist —.

## 18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Zuschußgewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (7) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 656).

(Ort)

(Datum)

(Unterschriften des Rechtsträgers)\*\*

## II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

## III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

Ebenso ist eingehend zu der Bedürfnislage Stellung zu nehmen und zu diesem Zweck die Anzahl und Art der am Ort bereits bestehenden Heime aufzuführen und mit dem Benutzungsbedürfnis aller Verbände und Jugendgruppen sowie der nicht organisierten Jugend in Verbindung zu bringen.

Bei Neubauten ist außerdem die Angemessenheit des Raumprogramms eines Heimes im Vergleich zu den Benutzergruppen zu beurteilen. (Ein angemessenes Raumprogramm wäre dann gegeben, wenn die Gruppen-, Spiel- und Werkräume eines Freizeitheims voraussichtlich an vier Tagen und die Gemeinschaftsräume an drei Tagen in der Woche für Jugendpflegezwecke ständig genutzt werden.)

## IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —:

\*\*) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 18)

**Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses  
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung \*)  
der Jugendbildungsstätte**

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer):

.....

2. Träger der Einrichtung (Name und genaue Anschrift):

.....

3. Antragsteller (genaue Anschrift), der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:

.....

4. Heimleiter — Heimleiterin:

a) Name, Familienstand, erlernter Beruf?

.....

b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?

.....

c) Wohnung im Heim? ..... Wieviel Räume? .....

5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen):

.....

.....

.....

6. Zweck, für den der Zuschuß erbeten wird (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):

.....

.....

.....

7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlages (spezifiziert als Anlage beifügen): .....

b) Ausführliche Baubeschreibung (mit Angabe der Räume):

.....

.....

.....

8. Finanzierungsplan (spezifiziert als Anlage beifügen):

a) Eigenmittel ..... DM

b) Zuschüsse dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.) ..... DM

c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetener Zuschuß ..... DM  
[Bescheinigungen zu a) und b) beifügen]

9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschüsse:

a) von ..... Datum: ..... für ..... Betrag: ..... DM

b) von ..... Datum: ..... für ..... Betrag: ..... DM

c) von ..... Datum: ..... für ..... Betrag: ..... DM

10. Welchem Zweck dient das Haus noch:

a) als ..... zu ..... %

b) als ..... zu ..... %

c) als ..... zu ..... %

11. Anzahl der vorhandenen Betten: ..... in ..... Einbett-,  
..... Zweibett-, ..... Dreibett-, ..... Vierbett-, ..... Mehrbettzimmern?

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

.....  
.....  
.....

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung eines Zuschusses wird Überweisung des Betrages erbeten  
auf das Postscheckkonto: ..... Nr.: .....

Baukonto: .....  
für .....

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigefügt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) bei kommunalen Stellen Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsstelle
- g) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
- h) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 656).

.....  
.....  
.....  
(Ort)

.....  
.....  
.....  
(Datum)

.....  
.....  
.....  
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

16. Stellungnahme des Verbandes

.....  
.....  
.....

17. Stellungnahme des Jugendamtes

.....  
.....  
.....

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....  
.....  
.....

(Vordruck 19)

**Antrag  
auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung  
der Internationalen Jugendbegegnung im  
A) Ausland\*)  
B) Inland\*)  
(Position VI 3 a)**

**1. Träger der Veranstaltung**

Name	Anschrift	Rufnummer
Verantwortlicher Leiter der Begegnung		

Name	Beruf	Anschrift	Rufnummer
------	-------	-----------	-----------

2. Land der Begegnung: ..... Ort: .....

3. Zeit der Veranstaltung: vom ..... bis ..... Tage

4. Charakter der Veranstaltung: (Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

- a) Familienaufenthalt
- b) Gemeinschaftslager
- c) Spielfahrten musischer Kreise
- d) Internationale Sozialdienste
- e) Internationale Jugendkonferenzen

**5. Teilnehmerzahl:**

Deutsche Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren .....

dazu ehrenamtliche Leiter .....

Ausländische Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren .....

(bei Begegnungen in Deutschland) .....

dazu ehrenamtliche Leiter .....

zusammen: .....

**6. Kostenplan**

a) Fahrkosten: aa) für Deutsche	je Person .....	DM zus.: .....	DM
bb) für Ausländer	je Person .....	DM zus.: .....	DM
		insgesamt: .....	DM

(Hier sind die Kosten der deutschen Teilnehmer einzutragen, die unter Nutzung des günstigsten Fahrpreises und aller möglichen Ermäßigungen entstehen. Bei Begegnungen im Inland sind außerdem die Fahrkosten der Ausländer einzutragen, die ab deutsche Grenze bis zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückreise entstehen.)

Angabe des Reiseweges (hin und zurück): .....

b) Auslagen für Unterkunft und Verpflegung (bei kostenlosem Familienaufenthalt hier keine Angaben machen)	je Person .....	DM zus.: .....	DM
c) sonstige Kosten:	je Person .....	DM zus.: .....	DM
		insgesamt: .....	DM

**7. Finanzierungsplan:**

a) Eigenmittel	je Person .....	DM zus.: .....	DM
----------------	-----------------	----------------	----

b) Zuschüsse	je Person .....	DM zus.: .....	DM
1. der Gemeinden und Gemeindeverbände	je Person .....	DM zus.: .....	DM
2. der kreisfreien Städte/Landkreise	je Person .....	DM zus.: .....	DM

c) Vergünstigungen, die das Gastland gewährt:	.....	.....	DM
d) Erbetener Zuschuß	.....	.....	DM
		insgesamt: .....	DM

## 8. Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Einladung
- b) Programm
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, geistiger, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschl. der Vermittlung von Sprachkenntnissen.  
(ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste  
(Name, Beruf, Anschrift und Geburtsdatum)
- \* e) Amtliche Bescheinigung über die Fahrkosten
- \* f) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung  
(\*entfällt für Ausländer)

## 9. Erklärung

Ich versichere verbindlich:

- a) daß alle Angaben unter Ziffer 1—8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben,
- b) daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer dem unter Ziff. 7 d) beantragten Zuschuß keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden,
- c) daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird.
- d) daß der beantragte Zuschuß nur für den bewilligten Zweck verwendet wird,
- e) daß spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung eingereicht wird, aus dem die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben ersichtlich sind.  
Diesem Verwendungsnachweis werden beigelegt:
- aa) Die Originalbelege in einfacher Ausfertigung über alle nachweisbaren Ausgaben, darunter in jedem Fall die entstandenen Fahrkosten.
- bb) Ein ausführlicher Bericht in doppelter Ausfertigung über den Verlauf und Erfolg der Begegnung.
- cc) Etwaige Veröffentlichungen über die Begegnung in Presse und Zeitschriften.
- f) daß auf Wunsch dem Arbeits- und Sozialminister, dem Bundes- und Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen des gewährten Zuschusses Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird,
- g) daß ich der Aufforderung des Arbeits- und Sozialministers bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, den Zuschuß ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach den Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen er gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

## II. Angaben der zuständigen Gemeinden oder der Gemeindeverbände

— Jugendamt —

## 1. Stellungnahme:

## 2. Der Antragsteller kann auf Grund der Richtlinien folgenden Zuschuß erhalten:

- |  |   |                        |    |
|--|---|------------------------|----|
| a) Verpflegungszuschuß<br>Teilnehmerzahl ..... | × | Tage × 0,75 DM = ..... | DM |
| b) Fahrkostenzuschuß<br>Teilnehmerzahl .....   | × | Fahrpreis : 2 = .....  | DM |
|  | × | Fahrpreis : 2 = .....  | DM |
| zusammen: .....                                |   |                        |    |

3. Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 7 b) wird ein Zuschuß gewährt in Höhe von .....

4. Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben und bestätige die Richtigkeit derselben.

(Datum)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Vordruck 20)

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans**  
**zur Förderung der internationalen Begegnung**  
 (Position VI 3 b)

I. Schule, Universität (Name und Anschrift): .....  
 Verantwortlicher Leiter (Name und Anschrift): .....

II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland: (Nichtzutreffendes streichen)

a) Land der Veranstaltung: .....

Ort der Veranstaltung: .....

b) Datum der Veranstaltung: vom ..... bis einschl. ..... = ..... Tage

c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) ..... Schüler oder Studenten (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdatum ist beizufügen)

d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) ..... Schüler oder Studenten (nur bei Besuch in Deutschland)

e) Zahl der unter II. c) und d) aufgeführten Lehrer .....

f) Charakter der Veranstaltung: Lager, Wanderung usw. ....

(ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)

g) Art der Unterbringung (Lager, Gemeinschaftsunterkunft usw.): .....

III. Kostenplan:

a) Verkehrsmittel? .....

b) Reisestrecke (hin und zurück) ..... km

c) Gesamtstrecke einschl. evtl. Rundreise ..... km

d) Tatsächliche Fahrkosten:

je Person ..... DM	insgesamt: ..... DM
(ggf. Bescheinigung der Bundesbahn oder eines Reisebüros mit Angabe der gewährten Ermäßigung beifügen)	

e) Kosten für Unterkunft und Verpflegung

je Person ..... DM	insgesamt: ..... DM
--------------------	---------------------

f) Sonstige Kosten:

je Person ..... DM	insgesamt: ..... DM
Höhe der Gesamtkosten: ..... DM	

IV. Verbindliche Kostendeckung:

a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer

je Person ..... DM	insgesamt: ..... DM
--------------------	---------------------

b) Zuschüsse 1) von privaten Stellen

2) von Gemeinden und Gemeindeverbänden	..... DM
3) vom Kreis (Stadt-/Landkreis)	..... DM

c) von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe? .....

d) welche Vergünstigungen gewährt das Gastland?

e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans beantragten Beihilfe:

..... DM
zusammen: ..... DM

- V. Ich versichere, daß von mir zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden.
- VI. Im Falle der Gewährung eines Zuschusses werden folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anerkannt:
1. der beantragte Zuschuß ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
  2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. des Zuschusses des Kultusministers und die Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes bzw. des Unterhaltsträgers  
.....

Sachregister	Seite der Richtlinien Vordrucke	Sachregister	Seite der Richtlinien Vordrucke
Allgemeine Bestimmungen für Bau und Einrichtung . . . . .	655	Förderungslehrgänge (Arbeitsverwaltung) . . . . .	659
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Bau und Einrichtung . . . . .	656	Freizeitbetreuung in Lagern u. Ledigenheimen . . . . .	679
Allgemeiner Teil . . . . .	655	Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen . . . . .	677
Anerkannte Jugendverbände . . . . .	710	Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen . . . . .	661
Anerkennung von Jugendgemeinschaften . . . . .	710	Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (staatlich) . . . . .	707
Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen . . . . .	655	Gesamtdeutsche Begegnungen . . . . .	707
Ausgestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen . . . . .	677	Grundausbildungslehrgänge . . . . .	659
Ausnahmebestimmungen (Teile A und B) . . . . .	658	Grundlehrgänge . . . . .	659
Aus- und Fortbildung des Heimpersonals . . . . .	667	Guiachterausschuß (Kult.Min.) . . . . .	658
Berlinfahrten . . . . .	707	Guiachterausschüsse (Arb.- u. Soz.Min.) . . . . .	656
Berufsfördernde Maßnahmen . . . . .	659	Haushaltsrechtliche Vorschriften . . . . .	658
Besondere Maßnahmen . . . . .	707	Häuser der Jugend . . . . .	696 719
Besonderer Teil . . . . .	659	Heime der „Offenen Tür“ . . . . .	671 719
Betriebskosten (Clubhäuser) . . . . .	675	Heime der „Teiloffenen Tür“ . . . . .	696 745
Betriebskosten (Offene Türen) . . . . .	675	Internationale Begegnung (Jugendpflege) . . . . .	705 749
Betriebskosten (Häuser d. Jugend) . . . . .	697	Internationale Begegnung (Kult.Min.) . . . . .	706 751
Betriebskosten (Teiloffene Türen) . . . . .	676	Jugendbildendes Schrifttum . . . . .	680
Bezirksarbeitsgemeinschaften (Lehrgänge) . . . . .	703	Jugendbildendes Schrifttum (Jgd.Verbande) . . . . .	697
Bildgeräte (Jugendverbände) . . . . .	698	Jugendbildendes Schrifttum (Kult.Min.) . . . . .	681
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (behördliche Jugendpflege) . . . . .	703	Jugendbildungsstätten . . . . .	700 747
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (Ring Politischer Jugend) . . . . .	703	Jugendbüchereien . . . . .	680
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (staatlich) . . . . .	701	Jugendbüchereien (Kult.Min.) . . . . .	681
Büchereien . . . . .	680	Jugenderholungsheime . . . . .	684 728
Büchereien (Kult.Min.) . . . . .	681	Jugendferienheime . . . . .	686
Clubhäuser . . . . .	671	Jugendfilmarbeit . . . . .	681
Erholungsmaßnahmen . . . . .	687	Jugendfilmarbeit (Jugendverbände) . . . . .	698
Fachkräfte (Jugendverbände) . . . . .	699	Jugendfilmarbeit (Kult.Min.) . . . . .	682
Fachkräfte (Jugendwohnheime) . . . . .	670	Jugendfreizeitheime . . . . .	696 745
Familienerholung . . . . .	694	Jugendgemeinschaftswerke . . . . .	662
Familienferien (Berichte u. Übersichten der Spitzenverbände) . . . . .	695	Jugendgruppen und Parlament . . . . .	700
Familienferienheime (Bau) . . . . .	693	Jugendherbergen . . . . .	684 725
Familienferienheime (Einrichtung) . . . . .	693	Jugendkioske . . . . .	680
Familienheime u. Eigentumswohnungen . . . . .	691	Jugendkioske (Verbände) . . . . .	697
Filmarbeit . . . . .	681	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen . . . . .	690
Filmarbeit (Kult.Min.) . . . . .	682	Jugendspielplätze . . . . .	682
Filme (Jugendverbände) . . . . .	698	Jugend und Beruf . . . . .	659
Fortbildung des Heimpersonals . . . . .	667	Jugend und Erholung . . . . .	684
		Jugend und Familie . . . . .	690
		Jugend und freie Zeit . . . . .	671
		Jugend und junge Gemeinschaft . . . . .	696

Sachregister	Seite der Richtlinien Vordrucke	Sachregister	Seite der Richtlinien Vordrucke
Jugend und Staat . . . . .	700	Schullandheime . . . . .	684 727
Jugendwandern . . . . .	687	Schulwandern . . . . .	688
Jugendwettbewerb (Arb.- u. Soz.Min.)	677	Schülertagesstätten . . . . .	677 724
Jugendwettbewerb (Kult.Min.) . . . .	678	Schülerwohnheime . . . . .	667 718
Jugendwohnheime . . . . .	661	Sicherung pädagogischer Maßnahmen (Mädchenwohnheime) . . . . .	665 717
Jugendzeltpässe . . . . .	686	Sonderveranstaltungen (Seminare — staatspolitisch) . . . . .	707
Jungbürgerfeiern . . . . .	707	Spielplätze . . . . .	682
Kulturelle Betreuung (Jugendwohnheime) . . . . .	665	Studentenwohnheime . . . . .	667 718
Landesjugendtreffen . . . . .	699	Tagesstätten für jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen . . . . .	690
Lehrgänge der Bezirksarbeits- gemeinschaften . . . . .	703	Tagesstätten f. Schüler(innen) . . . . .	677 724
Lehrgänge und Schulungs- veranstaltungen (kulturell) . . . . .	701	Tagesstätten u. Werkheime . . . . .	659
Lesestuben . . . . .	680	Teiloffene Türen (Bau) . . . . .	696 745
Lesestuben (Jugendverbände) . . . . .	697	Teiloffene-Türen (Betriebskosten) . . . . .	676 722
Maßnahmen zur Pflege des Staats- bewußtseins (Jungbürgerfeiern) . . . . .	707	Tongeräte (Jugendverbände) . . . . .	698
Merksätze für die Gestaltung und Ein- richtung von Jugendbildungsstätten . . . . .	700	Trägergruppen von Jugendwohn- heimen (Personal- und Sachkosten) . . . . .	669
Merksätze zum Bau von Jugendfreizeithäusern . . . . .	673	Veranstaltungsankündigungen . . . . .	679
Merksätze zum Bau von Jugendwohnheimen . . . . .	663	Verwaltungskosten (Jugendverbände) . . . . .	699
Merksätze zum Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen . . . . .	668	Verwaltungskosten (Ring Pol. Jugend) . . . . .	707
Mitgliedschaft (Jugendverbände) . . . . .	710	Verwendungs nachweise (Baumaßnahmen) . . . . .	657
Nachholbedarf (Jugendwohnheime) . . . . .	662	Verwendungs nachweise (Einrichtungsgegenstände) . . . . .	658
Parlament und Jugendgruppen . . . . .	700	Wandern . . . . .	687
Raumprogramm (Größenordnung — Freizeitheime) . . . . .	674	Wandern (Kult.Min.) . . . . .	688
Schriften für Schulentlaßklassen . . . . .	679	Werkheime und Tagesstätten . . . . .	659
Schrifttum . . . . .	680	Zeltmaterial . . . . .	689
		Zinsverbilligungen (junge Familien) . . . . .	691
	714		

— MBl. NW. 1961 S. 643.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,00 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb:  
August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.